

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS KONKURSVERFAHREN

UND WEITERER GESETZE

(Reform des Insolvenzrechts)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 6. September 2019

Verlängert bis: 4. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	8
Zuständiges Ministerium.....	9
Betroffene Stelle	9
1. Ausgangslage	11
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Der „Nachlassvertrag“ wird zum „Sanierungsplan“	14
3.3 Sanierungsplan im Sanierungsverfahren	15
3.4 Fortführung des Unternehmens im Insolvenzverfahren	17
3.5 Verträge bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.....	17
3.6 Gesicherte Gläubiger.....	18
3.7 Sanierungsplan im Konkursverfahren	18
3.8 Abschaffung der Konkursklassen	19
3.9 Mitwirkung der Gläubiger	20
3.10 Neue Terminologie.....	20
3.11 Rezeptionsgrundlage.....	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Abänderung der Konkursordnung (KO).....	22
4.2 Aufhebung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag.....	96
4.3 Allgemeine Ausführungen zur Anpassung weiterer Gesetze.....	96
4.3.1 Anpassung bzw. Vereinheitlichung von Begriffen	97
4.3.2 EWR-rechtliche Vorgaben	98
4.3.3 Gleichstellung von Konkurs- und Sanierungsverfahren.....	99
4.3.4 Unterschiede zwischen Sanierung und Konkurs.....	100
4.3.5 Finanzmarkt- bzw. Aufsichtsrecht.....	101
4.3.6 Unvereinbarkeit von Regelungen mit der Zielsetzung der Reform.....	102
4.3.7 Konkursprivilegien und Sondermassen.....	103
4.3.8 Aufhebung von Doppelregelungen	104
4.3.9 Inhaltliche Abänderungen in Nebengesetzen.....	104
4.4 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). 105	105

4.5	Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches	109
4.6	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	109
4.7	Abänderung des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG)	122
4.8	Abänderung des Sachenrechts (SR)	122
4.9	Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	123
4.10	Abänderung des Wechselgesetzes.....	123
4.11	Abänderung des Scheckgesetzes	124
4.12	Abänderung der Zivilprozessordnung	124
4.13	Abänderung der Jurisdiktionsnorm (JN)	125
4.14	Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)	125
4.15	Abänderung der Exekutionsordnung (EO)	126
4.16	Abänderung des Gesetzes über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht im Exekutionsverfahren	126
4.17	Abänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	127
4.18	Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung für Dienstleistungen Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung	127
4.19	Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)	127
4.20	Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	129
4.21	Abänderung des Rechtspflegergesetzes	129
4.22	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG).....	130
4.23	Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG).....	130
4.24	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	130
4.25	Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)	131
4.26	Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	131
4.27	Abänderung des Bankengesetzes (BankG).....	132
4.28	Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)	137
4.29	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG).....	138
4.30	Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).....	141
4.31	Abänderung des Finalitätsgesetzes.....	142
4.32	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)	142
4.33	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investment-fonds (AIFMG).....	143
4.34	Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG).....	143

4.35	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	145
4.36	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes (PFG)	145
4.37	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)	146
4.38	Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)	146
4.39	Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)	147
4.40	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	147
4.41	Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)	147
4.42	Abänderung des Polizeigesetzes (PolG)	148
4.43	Abänderung des Strassentransportgesetzes (STG)	148
4.44	Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)	148
4.45	Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG)	148
4.46	Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)	149
4.47	Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)	149
4.48	Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)	149
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	150
6.	Regierungsvorlagen	151
6.1	Abänderung der Konkursordnung (KO)	151
6.2	Aufhebung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag	205
6.3	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)	207
6.4	Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches	211
6.5	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	213
6.6	Abänderung des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG)	237
6.7	Abänderung des Sachenrechts (SR)	239
6.8	Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung	243
6.9	Abänderung des Wechselgesetzes	245
6.10	Abänderung des Scheckgesetzes	247
6.11	Abänderung der Zivilprozessordnung	249
6.12	Abänderung der Jurisdiktionsnorm (JN)	253
6.13	Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)	255
6.14	Abänderung der Exekutionsordnung (EO)	257
6.15	Abänderung des Gesetzes über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht im Exekutionsverfahren	259
6.16	Abänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	261

6.17	Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung für Dienstleistungen Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung	263
6.18	Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)	265
6.19	Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	269
6.20	Abänderung des Rechtspflegergesetzes	271
6.21	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG).....	273
6.22	Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG).....	275
6.23	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	277
6.24	Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)	279
6.25	Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	281
6.26	Abänderung des Bankengesetzes (BankG).....	285
6.27	Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)	299
6.28	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG).....	305
6.29	Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).....	311
6.30	Abänderung des Finalitätsgesetzes.....	315
6.31	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)	317
6.32	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)	321
6.33	Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG).....	325
6.34	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).....	329
6.35	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes (PFG)	331
6.36	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)	335
6.37	Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes (SVAG)	337
6.38	Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG).....	339
6.39	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	341
6.40	Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).....	343
6.41	Abänderung des Polizeigesetzes (PolG)	345
6.42	Abänderung des Strassentransportgesetzes (STG)	347
6.43	Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)	349
6.44	Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG)	351
6.45	Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)	353

6.46	Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)	355
6.47	Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)	357

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsgrundlagen betreffend das liechtensteinische Insolvenzrecht gelten als veraltet und haben ihren Fokus – im Gegensatz zu modernen Insolvenzgesetzen – deutlich im Bereich der Zerschlagung und Verwertung (Liquidation bzw. Konkurs).

Die Insolvenz bedeutet oft das „Aus“ für Unternehmen. Im Rahmen des Konkursverfahrens werden bestehende Verträge aufgelöst und wird das vorhandene Vermögen verwertet und unter den Gläubigern, entsprechend der bestehenden Rangfolge, verteilt. Um zumindest einen Teil ihres Geldes zurückzubekommen, wollen Gläubiger meist die Abwicklung einer insolventen Firma. Gebäude, Maschinen und Warenbestände werden verkauft, Arbeitsplätze gehen verloren.

Die gesetzlich vorgesehenen Sanierungsinstrumentarien (Nachlassvertrag) haben in der Praxis kaum Bedeutung, da die Voraussetzungen (Mindestquoten) deutlich zu hoch sind.

Diese Rechtslage ist sanierungs- bzw. wirtschaftsfeindlich, weil sie keine Möglichkeit vorsieht, ein insolventes Unternehmen einer Sanierung zuzuführen. Dies ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht auch nicht mehr dem europäischen Benchmark.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesprojekt wird das Insolvenzrecht weitgehend auf neue Beine gestellt. Anstelle der nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Unterteilung in Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren mit nicht gerechtfertigten Unterschieden soll ein einheitliches „Insolvenzverfahren“ geschaffen werden, das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans „Sanierungsverfahren“ genannt, ansonsten als „Konkursverfahren“ bezeichnet wird.

Im Zentrum des Entwurfs steht die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen. Deshalb soll der in der Praxis nicht genutzte Nachlassvertrag zu einem attraktiveren, modernen Instrumentarium, dem „Sanierungsplan“, umgestaltet und damit dem Schuldner ein wirtschaftlicher Neubeginn ermöglicht werden. Um das Stigma des Konkurses und der Insolvenz weitgehend zurückzudrängen, soll der Schuldner ein Sanierungsverfahren dadurch erreichen können, dass er bereits vor der Eröffnung einen entsprechenden Sanierungsplan vorlegt. Bei einem gut vorbereiteten Verfahren kann ihm mitunter sogar die Eigenverwaltung unter Auf-

sicht eines Sanierungsverwalters zustehen, was ein weiterer Anreiz für den Schuldner darstellen soll, um rechtzeitig die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anzustreben. Dies liegt auch im Interesse der Gläubiger.

Die Sanierung durch Sanierungsplan soll aber auch im Konkursverfahren gefördert werden, indem dem Schuldner im Rahmen einer Prüfphase ein Weg zu einem Sanierungsplan aufgezeigt bzw. ermöglicht wird.

Die Sanierung setzt die Fortführung des Unternehmens voraus. Daher wird dieser der Vorrang gegenüber der Schliessung eingeräumt, wenn keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind. Auch wird die Fortführung dadurch unterstützt, dass Vertragspartner des Schuldners Verträge grundsätzlich nicht auflösen können. Das Unternehmen kann so im gemieteten oder gepachteten Geschäftslokal weiter betrieben werden, wobei bevorzugte Gläubiger ihre Sonderposition während eines halben Jahres nicht durchsetzen können.

Ein wesentlicher Baustein zur Erleichterung der Sanierung ist auch die Abschaffung der Konkursklassen. Damit werden für die Insolvenzgläubiger annehmbare Verteilungsquoten nach Verwertung der Insolvenzmasse erreicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen liegen nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch der Gläubiger, bleibt doch deren bestmögliche Befriedigung der tragende Grundsatz des Insolvenzverfahrens. Die Rechte der Gläubiger werden zudem durch die Einrichtung eines Gläubigerausschusses gestärkt. Ihrem Informationsbedürfnis soll durch vermehrte Bekanntmachung von wichtigen Verfahrensschritten Rechnung getragen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLE

Landgericht

Vaduz, 18. Juni 2019

LNR 2019-855

P

1. AUSGANGSLAGE

Im Mittelpunkt des derzeit geltenden liechtensteinischen Insolvenzrechts steht das Konkursverfahren. Dieses ist vor allem auf die Verwertung der Konkursmasse ausgerichtet und damit von seiner Natur her ein „Zerschlagungsrecht“. Während der Konkurs schwerpunktmässig im Gesetz über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO)¹ geregelt ist, wird die Sanierung von Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im Gesetz betreffend den Nachlassvertrag² (NLVG) behandelt, das ein eigenes Insolvenzverfahren zum Abschluss eines Nachlassvertrags vorsieht. Die Bestimmungen über den Nachlassvertrag sind auch im Konkursverfahren anzuwenden, sodass es statt der Verwertung des Vermögens alternativ auch zum Abschluss eines Nachlassvertrags kommen kann.

Sowohl das Nachlassvertragsverfahren als auch der Nachlassvertrag sind – praktisch betrachtet – ungenutzte Sanierungsinstrumente. Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kommt es fast ausschliesslich zu einer Verwertung und Zerschlagung von Unternehmen. Dies bringt volkswirtschaftliche Nachteile mit sich („Kapitalvernichtung“), die sich natürlich auch auf die Gläubiger und Arbeitnehmenden auswirken. Aufgrund der genannten Umstände unterliegen sowohl das Konkurs- als auch das Sanierungsrecht einem Reformbedarf.

¹ LGBl. 1973 Nr. 45/2.

² LGBl. 1936 Nr. 8.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Moderne Insolvenzgesetze stellen die Sanierung in den Vordergrund oder bieten sie zumindest als gleichwertige Alternative zur Verwertung an. Eine Sanierung liegt hierbei nicht nur im Interesse des Unternehmers und der Gesamtwirtschaft, weil Arbeitsplätze erhalten bleiben, sondern auch im Interesse der Gläubiger, weil die den Gläubigern zukommende Quote in den allermeisten Fällen vergleichsweise deutlich höher ist. Sie ist letztlich auch im Sinne der Vertragspartner des Schuldners, weil die Vertragsbeziehungen aufrecht bleiben können.

Gerade in jüngerer Vergangenheit gab es in vielen Ländern Europas Neuerungen in den Insolvenzgesetzen, wovon die Reformen in Deutschland (Schaffung einer neuen Insolvenzordnung – InsO³) und Österreich (Beseitigung der Doppelgleisigkeit von Konkurs und Ausgleich und Zusammenfassung aller Insolvenzverfahren in einem Gesetz, Insolvenzordnung – IO⁴) hervorgehoben werden können. Ziel dieser Reformen war die Erleichterung der Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, wie dies auch als Ergebnis im Bericht der EU-Expertengruppe „Umstrukturierung, Konkurs und Neubeginn“⁵ festgehalten worden ist.

Gerade im Hinblick auf die Modernisierungsentwicklungen in anderen europäischen Staaten⁶ und den dort inzwischen gemachten guten Erfahrungen erscheint die Zeit reif, dass auch in Liechtenstein ein zeitgemässes Insolvenzrecht geschaffen wird.

³ Gesetz vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866).

⁴ Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010 (BGBl. I Nr. 29/2010).

⁵ Final Report of the Expert Group, Best Project on Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start – September 2003.

⁶ Für einen Überblick über Insolvenzregelungen in anderen europäischen Staaten siehe das e-justice Portal der EU-Kommission: <https://beta.e-justice.europa.eu/447/DE/insolvencybankruptcy>.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Reform steht die Schaffung eines attraktiven und praxistauglichen Sanierungsverfahrens. Das Sanierungsrecht soll – unter Aufhebung des NLVG – in ein einheitliches Insolvenzverfahren mit einheitlichen Verfahrensregelungen, die im Wesentlichen aus der Konkursordnung übernommen werden, eingebettet werden. Damit wird die nicht mehr zeitgemäße Unterteilung in Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren beseitigt.

Die neue „Insolvenzordnung“ soll die „Konkursordnung“ einerseits ersetzen, gleichzeitig aber an ihr systematisch anknüpfen. In ihr soll der – alle Verfahrensvarianten umfassende – Begriff des „Insolvenzverfahrens“ zentral etabliert werden, wie dies auch in Art. 2 der Europäischen Insolvenzverordnung⁷ und im UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law (2005)⁸ in Punkt 5 Bst. u vorgesehen ist.

Das Insolvenzverfahren ist entweder als „Konkursverfahren“ oder – im Fall der Vorlage eines Sanierungsplans noch vor Eröffnung – als „Sanierungsverfahren“ zu bezeichnen, wobei eine besondere Variante des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eingeführt wird, für welches einige Sonderverfahrensbestimmungen festgelegt werden. Damit soll insbesondere das Stigma des Konkurses weitgehend zurückgedrängt werden. Unterschiede zwischen Konkurs- und Sanierungsverfahren bleiben nur insoweit bestehen, als dies durch die unterschiedliche Ziel-

⁷ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. L 141 S. 19.

⁸ https://www.uncitral.org/pdf/english/texts/insolven/05-80722_Ebook.pdf. Webseite besucht am 8. April 2019.

richtung notwendig und zweckmässig ist. Damit wird für Gläubiger und Schuldner eine übersichtliche und klare Gesetzeslage geschaffen.

3.2 Der „Nachlassvertrag“ wird zum „Sanierungsplan“

Ein Kernelement der gegenständlichen Reform ist die Erleichterung der Sanierung. Hierbei soll das Rechtsinstrument des Nachlassvertrags, welches im Rahmen seiner Einführung in die liechtensteinische Rechtsordnung aus der Schweiz rezipiert worden war, aber auch deutliche Parallelen mit dem österreichischen Recht aufweist, zu einem attraktiven und in der Praxis genutzten Sanierungsinstrument weiterentwickelt werden. Hierdurch soll das Ziel eines möglichen wirtschaftlichen Neubeginns des Schuldners verfolgt werden („Fresh Start“ oder „Second Chance“).

Es hat sich gezeigt, dass der Nachlassvertrag von der Praxis nicht gut angenommen worden ist. Er soll daher im Interesse des Schuldners und der Gläubiger zu einem attraktiveren, deutlich moderneren Entschuldungsinstrument umgebaut werden. Da beim Begriff „Nachlassvertrag“ der positive Sanierungscharakter dieses Instruments nicht genügend zum Ausdruck kommt und daher tendenziell unklar bleibt, dass das Zustandekommen eines Nachlassvertrags als erfolgreicher Sanierungsschritt zu verstehen ist, soll der Nachlassvertrag vom „Sanierungsplan“ ersetzt werden. Folgende Änderungen in diesem Zusammenhang können besonders hervorgehoben werden:

- Die den Gläubigern anzubietende Mindestquote soll von 40 % auf 20 % herabgesetzt und damit halbiert werden. Aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Sanierung ist eine Quote von 40 % ohnehin nur in den wenigsten Fällen erreichbar, zumal zusätzlich die gesicherten Forderungen ungekürzt zu begleichen sind. In vielen Rechtsordnungen wird mittlerweile überhaupt keine zahlenmässige Mindestquote vorgesehen, sondern nur die Verteilungsquote bei Verwertung des Vermö-

gens beachtet. Dies hätte zwar einerseits als relativ einfache Lösung gewisse Vorteile, wäre aber für Liechtenstein wohl ein zu abrupter und radikaler Schritt, der jedenfalls vorerst nicht gegangen werden soll. In Österreich enden z.B. trotz einer Mindestquote von 20 % etwa ein Drittel aller Insolvenzverfahren mit einem Sanierungsplan, weshalb die Sanierung auch mit einer Sanierungsquote als durchaus sehr erfolgreiches Instrumentarium angesehen wird und in der Praxis erwiesenermaßen gut funktioniert. Nicht vergessen werden darf, dass das gänzliche Fehlen einer Mindestquote auch deutliche kontraproduktive Auswirkungen haben könnte, weil hierdurch keine ausreichenden Anreize für eine rechtzeitige Verfahrenseinleitung gesetzt werden könnten.

- Die Annahme eines Sanierungsplans soll in der Praxis deutlich erleichtert werden, indem das Zustimmungserfordernis von derzeit zwei Drittel auf die einfache Mehrheit reduziert wird, wobei es nur auf die bei der Tagsatzung anwesenden Gläubiger ankommt. Vor dem Hintergrund des Sanierungsgedankens soll damit verhindert werden, dass eine (Gläubiger- oder Kapital-) Minderheit den von der Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger akzeptierten Sanierungsplan zu Fall bringen kann.

3.3 Sanierungsplan im Sanierungsverfahren

Neben dem Nachlassvertrag im Konkursverfahren gibt es derzeit das im NLVG vorgesehene Nachlassvertragsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Sachwalters. Dieses Verfahren erfordert ein beachtliches Mass an Vorbereitung. Die im Nachlassvertragsverfahren vorgesehene Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Sachwalters ist ein Anreiz für Schuldner, rechtzeitig ein Insolvenzverfahren zur Lösung der Insolvenzsituation anzustrengen, was auch im Interesse der Gläubiger liegt. Dies spricht dafür, dieses Rechtsinstitut seiner Natur nach beizubehalten. Die

Eigenverwaltung wird hierbei insbesondere für jene insolventen Unternehmen in Betracht kommen, die ohne eigenes Verschulden in die Insolvenz „hineinschlittern“ und diese nicht ohne weiteres abwenden können. Um die mit der Eigenverwaltung verbundenen Risiken möglichst gering zu halten, ist – wie bereits derzeit grundsätzlich vorgesehen – eine entsprechende Vorbereitung des Verfahrens geboten. Nur so kann beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung auch wirklich vorliegen. Überdies muss die Finanzierung der Fortführung für die erste Zeit während des Verfahrens gesichert sein. Es soll daher zusätzlich ein entsprechender Finanzplan verlangt werden. Zur Verhinderung von Nachteilen für die Gläubiger soll die Mindestquote zudem höher sein als z.B. beim Sanierungsplan im Rahmen eines Konkursverfahrens, aber wohl dennoch deutlich geringer als nach derzeitiger Rechtslage. Dem entsprechend wird eine Mindestquote von 30 % vorgeschlagen.

Zur Verhinderung des Missbrauchs oder einer Schädigung der Gläubiger bedarf es einer Überprüfung des Finanzplans bzw. der weiteren Unterlagen. Dies geschieht zeitnah durch das Gericht, dem eine formelle Prüfung obliegt, sowie durch den Sanierungsverwalter, der innerhalb kurzer Frist die Unterlagen inhaltlich prüft. Dem entsprechend ist innerhalb von einem Monat (siehe die derzeitige Monatsfrist nach Art. 8 NLVG) eine Tagsatzung hierüber abzuhalten. Bei Entziehung der Eigenverwaltung – der wichtigste Grund hierfür wäre, dass Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind – bleibt eine Sanierung durch einen Sanierungsplan aber möglich. Auch die Bezeichnung des Verfahrens als „Sanierungsverfahren“ bleibt erhalten.

Als Anreiz zu rechtzeitigen Sanierungsschritten soll der Schuldner die Bezeichnung des Verfahrens als Sanierungsverfahren auch dann erreichen können, wenn er die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung nicht erbringen, insbesondere nicht eine 30 %-Quote anbieten kann. Der Sanierungsplan soll zugleich mit dem

Eröffnungsantrag vorgelegt werden. Damit ist das Verfahrensziel der Sanierung bereits aus dem Namen zu erkennen. Die Eigenverwaltung steht dem Schuldner in diesem Fall aber nicht zu. Wird kein Sanierungsplan abgeschlossen, wird das Verfahren als Konkursverfahren weitergeführt.

3.4 Fortführung des Unternehmens im Insolvenzverfahren

Die Sanierung des Unternehmens setzt dessen Fortführung während des Insolvenzverfahrens voraus. In Art. 71 KO wird die Fortführung erwähnt, es wird aber nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen das Unternehmen fortzuführen oder zu schliessen ist. Daher wird nunmehr ausdrücklich der Fortführung des Unternehmens der Vorrang eingeräumt. Die Fortführung muss jedoch wirtschaftlich sinnvoll sein. Sie setzt daher voraus, dass keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind.

3.5 Verträge bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Die Fortführung eines Unternehmens im Insolvenzverfahren setzt voraus, dass diese im konkreten Fall auch möglich ist. Die Fortführung und damit die Sanierung des Unternehmens können nach aktuell geltender Rechtslage z.B. auch am Verhalten von Vertragspartnern des Unternehmens scheitern, insbesondere wenn die Vertragspartner bestehende Verträge über wiederkehrende Leistungen kündigen, was nach derzeitiger Rechtslage aus Anlass der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich zulässig ist. An diesen Umstand anknüpfend und im Hinblick auf die Sanierung und die Fortführung des Unternehmens schlägt der UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law (2005) einen entsprechenden Ausschluss des Kündigungsrechts vor. In diesem Sinne sollen das ordentliche Kündigungsrecht und das Rücktrittsrecht des Vertragspartners wegen Verzugs des Schuldners vor Verfahrenseröffnung ausgeschlossen werden. Sonstige Möglichkeiten für eine

Vertragsbeendigung bleiben aber selbstverständlich bestehen. Die „Vertragsauflösungssperre“ soll durch Regelungen über den Aufschub einer Räumungsexekution über das Unternehmenslokal wegen Nichtzahlung des Bestandzinses und die Ungültigkeit einer Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begleitet werden. Durch diese Massnahmen wird die Fortführung des Unternehmens im Insolvenzverfahren erleichtert.

3.6 Gesicherte Gläubiger

Die Fortführung kann auch daran scheitern, dass Gläubiger ihre Vorzugsstellung zum Schaden der ungesicherten Gläubiger geltend machen. Absonderungsrechte werden durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht berührt. Die Absonderungsgläubiger können versuchen, ihre Ansprüche durch Verwertung des Absonderungsguts auch während des Insolvenzverfahrens durchzusetzen. Dies kann eine wirtschaftlich sinnvolle Fortführung des Unternehmens verhindern. Daher soll während einer Frist von sechs Monaten die Erfüllung des Absonderungsanspruchs nicht gefordert werden können, wenn dies die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Die Interessen des gesicherten Gläubigers werden dadurch gewahrt, dass die Stundung voraussetzt, dass ihr nicht schwere persönliche oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3.7 Sanierungsplan im Konkursverfahren

Liegt bei Eröffnung des Verfahrens kein Sanierungsplan vor, so heisst das Insolvenzverfahren „Konkursverfahren“. Art. 88 KO lässt während des Konkursverfahrens die Vorlage eines Nachlassvertrags erst ab der Prüfungsverhandlung zu. Diese Schranke wird beseitigt und damit das Konkursverfahren zu einem im Ausgang offenen Verfahren umgebaut. Es soll – wie es bereits derzeit der Zielrichtung des Art. 88 KO entspricht – im Laufe des Verfahrens geklärt werden, ob eine Sanie-

zung des Unternehmers oder des Unternehmens (durch Gesamtveräußerung, auch „übertragende Sanierung“ genannt) erreicht werden kann oder eine Zerschlagung des Unternehmens unumgänglich ist. Damit soll dem Schuldner, der vor Eröffnung des Verfahrens die Möglichkeit nicht nutzt, die Weichen in Richtung Sanierung zu stellen, durch Einführung einer Prüfphase, die bis zur Berichtstagsatzung dauert, ein Weg zum Sanierungsplan aufgezeigt werden, wenn dies in seinem und dem Interesse seiner Gläubiger liegt.

3.8 Abschaffung der Konkursklassen

Die Konkursordnung kennt vier Klassen von Konkursgläubigern. Dies bringt mit sich, dass die den Gläubigern der allgemeinen Konkursklasse zukommende Quote gering ist oder die Konkursgläubiger gar nicht zum Zug kommen. Daher wird von den Gläubigern, die auf die allgemeine Konkursklasse verwiesen und nicht bevorrechtet sind, diesen privilegierten Forderungen seit langem eine für die Befriedigung ihrer eigenen Forderungen entsprechend ungünstige Auswirkung beigemessen. Die Einrichtung von Gläubigerklassen widerspricht auch dem Ziel moderner Insolvenzgesetze, dass der bei der Verwertung erzielte Erlös den Insolvenzgläubigern zu Gute kommen soll.

Die Einteilung der Konkursgläubiger in vier Klassen erschwert auch das Zustandekommen von Nachlassverträgen, weil eine Forderungsreduktion durch Mehrheitsentscheidung nur bei den Forderungen der allgemeinen Konkursklasse möglich ist und die vorrangigen Konkursklassen ebenso wie die Masseforderungen und die sonstigen bevorzugten Gläubiger zur Gänze zu befriedigen sind. Es sollen daher – internationalen Vorbildern folgend – die Konkursklassen abgeschafft und die Grenze zwischen Masse- und Insolvenzforderungen neu definiert werden.

3.9 Mitwirkung der Gläubiger

Den Gläubigern obliegt nach derzeitigem Recht die Abstimmung über den Nachlassvertrag. Ansonsten sind ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt, obwohl die Wahrung der Interessen der Insolvenzgläubiger grundsätzlich ein bedeutender Eckpfeiler des Insolvenzrechts ist. Zur Verbesserung der Situation der Gläubiger wird daher die Einrichtung eines Gläubigerausschusses vorgeschlagen, der zusätzlich sowohl das Gericht als auch den Insolvenzverwalter entlasten soll.

3.10 Neue Terminologie

Da Sanierungsverfahren und Konkursverfahren unter dem Überbegriff „Insolvenzverfahren“ in einem Gesetz zusammengefasst werden sollen, erscheint es auch geboten, die Terminologie entsprechend anzupassen. Der Begriff des „Konkursgläubigers“ soll durch den des „Insolvenzgläubigers“ ersetzt werden. Ausserdem soll das zuständige Gericht als „Insolvenzgericht“ bezeichnet und – soweit die Vorschriften das Konkurs- und das Sanierungsverfahren betreffen – das Verfahren „Insolvenzverfahren“ heissen. Der Begriff des „Gemeinschuldners“ soll wegen dessen negativer Bedeutung und zwecks Abbaus des Stigmas des Insolvenzverfahrens generell durch den des „Schuldners“ ersetzt werden. Betreffen bestimmte Regelungen den Insolvenzverwalter allgemein, so wird er als solcher bezeichnet. Hat der Schuldner Eigenverwaltung, so kann der Insolvenzverwalter auch als „Sanierungsverwalter“, im anderen Fall als „Masseverwalter“ bezeichnet werden.

3.11 Rezeptionsgrundlage

Die liechtensteinische Konkursordnung als zentraler Erlass des heimischen Insolvenzrechts wurde aus Österreich rezipiert. Dementsprechend basiert auf dieser Rechtsgrundlage auch die liechtensteinische Anwalts- und Gerichtspraxis. Folg-

lich greift die gegenständliche Reform in besonderem Masse auf das Insolvenzrecht Österreichs als Rezeptionsland zurück. In der Praxis der liechtensteinischen Gerichte und Anwälte hat sich die Rezeption des österreichischen Insolvenzrechts, einschliesslich der entsprechenden Lehre und Judikatur, wegen der vielfachen Übereinstimmung der Gesetzeslage beim Konkursverfahren gut bewährt.

In Österreich wurde am 1. Juli 2010 mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 ein neues Insolvenzrecht eingeführt. Zentraler Zweck der Novelle war die Erleichterung der Sanierungsmöglichkeit für Unternehmen. Die Doppelgleisigkeit zwischen dem Verwertungsverfahren der Konkursordnung und dem Sanierungsverfahren der Ausgleichsordnung wurde aufgehoben und wurde im Rahmen der Insolvenzordnung ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen. Der Kern des österreichischen Insolvenzrechts ist seither in der Insolvenzordnung zentral geregelt.

Diese Reform hat sich in Österreich in der Praxis sehr gut bewährt. Der österreichische „Sanierungsplan“ (früher „Zwangsausgleich“) wurde schliesslich über die territorialen Grenzen Österreichs hinaus als „österreichische Erfolgsstory“⁹ bezeichnet und auch als „best practice“ im Bericht der EU-Expertengruppe „Umstrukturierung, Konkurs und Neubeginn“¹⁰ erwähnt. Insofern bietet es sich an, sich im Rahmen der gegenständlichen Reform an der bewährten österreichischen Rezeptionsgrundlage zu orientieren.

Seit 2010 erfolgten in Österreich nur kleinere, punktuelle Abänderungen des Insolvenzrechts. So wurde im Jahre 2017 mit dem IRÄG 2017 ein Koordinationsverfahren eingeführt, das die Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern im

⁹ Klikovits, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004/5, 12.

¹⁰ Final Report of the Expert Group, Best Project on Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start – September 2003.

Rahmen eines Konzerninsolvenzverfahrens erleichtern soll. Dieses basiert auf der Europäischen Insolvenzverordnung (EU-InsVO 2015)¹¹.

Ebenfalls im Jahre 2017 erfolgte eine Revision des Schuldenregulierungsverfahrens für Privatpersonen (Privatkonkurs). Die Mindestquote von 10 % wurde aufgegeben und die Dauer von sieben auf fünf Jahre verkürzt.

Da Liechtenstein zwar Mitglied im EWR, nicht aber der EU ist, gilt die EU-InsVO für Liechtenstein nicht (Insolvenzrecht ist nicht EWR-relevant). Die Schaffung der Möglichkeit eines Privatkonkurses wurde geprüft und von der Einführung abgesehen, da dies vorab den Aufbau einer professionellen Schuldnerberatung bedingen würde, was im Hinblick auf die Kosten/Nutzen-Relation als nicht grössenverträglich für Liechtenstein angesehen wird.

Die beiden jüngeren Änderungen des österreichischen Insolvenzrechts sind daher im gegenständlichen Zusammenhang nicht relevant.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Sofern im Folgenden auf einzelne Artikel Bezug genommen wird, sind jene der Insolvenzordnung (IO) gemeint, soweit sie nicht anders bezeichnet sind.

4.1 Abänderung der Konkursordnung (KO)

Titel

Wie bereits erwähnt, sollen sowohl das Sanierungs- als auch das Konkursverfahren unter dem Überbegriff „Insolvenzverfahren“ in einem Gesetz zusammengefasst werden. Da das neue Gesetz somit die Sanierung und die Liquidation um-

¹¹ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Amtsblatt L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

fasst, ist der Titel entsprechend anzupassen, wobei die Regierung es für sinnvoll erachtet, den Titel der Rezeptionsvorlage, sprich jenen der österreichischen Insolvenzordnung (IO), zu übernehmen.

Zu Art. 1 Abs. 4 und 5

Der bisherige Verweis in Abs. 4 auf Art. 46 EO betreffend die Bekanntmachung durch Edikt kann entfallen, sodass nur noch der Verweis auf Art. 38 EO bestehen bleibt.

Abs. 5 legt derzeit fest, dass im Konkurs von Unternehmungen mit einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Gläubigern die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben kann, wenn durch die Veröffentlichung im (elektronischen) Amtsblatt für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des zuzustellenden Dokuments gesorgt ist, und dass die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung eintreten. Diese Bestimmung soll beibehalten werden, wobei die Einschränkung auf Unternehmen aufgehoben werden soll, so wie dies auch in § 257 Abs. 3 der österreichischen Insolvenzordnung der Fall ist. Überdies soll ganz generell bestimmt werden, dass die Folgen der Zustellung schon durch eine öffentliche Bekanntmachung eintreten, wenn eine solche im Gesetz vorgesehen ist, wie dies beim Edikt über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgesehen ist. Deshalb wird der letzte Satz allgemeiner formuliert.

Zu Art. 4 Sachüberschrift, Abs. 1, 4 und 7

Art. 4 enthält derzeit allgemeine Bestimmungen zum Masseverwalter. Im Hinblick auf das einheitliche Verfahren wird im Entwurf generell vom „Insolvenzverwalter“ gesprochen. Dieser Begriff ist der Überbegriff für die Bezeichnungen „Masseverwalter“ – wie der Verwalter weiterhin im Konkursverfahren, aber auch im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung genannt werden kann – und „Sanierungsverwalter“ (Bezeichnung des Insolvenzverwalters im Sanierungsverfahren bei Eigenverwaltung des Schuldners). Das bringt den Vorteil mit sich, dass

aus der Begriffsbezeichnung bereits das Tätigkeitsfeld des Insolvenzverwalters zu ersehen ist.

Abs. 4 erster Satz hat derzeit weitgehend nur für den Masseverwalter, also nicht für den Sanierungsverwalter, Bedeutung. Diese Regelung soll daher in den neuen Art. 55 überführt werden, weil in Art. 4 nur jene Regelungen belassen werden sollen, die für den Insolvenzverwalter generell gelten. Der Hinweis auf die Pflicht zur Rechnungslegung wird nicht beibehalten, weil sich dies ohnehin aus Art. 74 ergibt.

In Abs. 7 soll zur Vereinheitlichung, wie dies in Art. 78 der Fall ist, nicht von „Be-lohnung“, sondern von „Entlohnung“ des Insolvenzverwalters gesprochen werden.

Zu Art. 4a

Das Konkursverfahren ist primär auf eine Zerschlagung des Unternehmens und Verwertung des Vermögens ausgerichtet, wenngleich auch eine Sanierung im Konkursverfahren noch möglich ist. Die Verwertung geschieht im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Eine Beteiligung der Gläubiger ist – sieht man von der Abstimmung ab – nicht vorgesehen. Dies scheint bei einem solchen Verfahren grundsätzlich auch nicht geboten. Mit dem gegenständlichen Gesetzesprojekt soll jedoch die Sanierung viel mehr in den Vordergrund gerückt werden. Im Insolvenzverfahren soll das Unternehmen möglichst fortgeführt und die Weichenstellung zwischen Sanierung und Verwertung im Rahmen des Konkursverfahrens geschehen. All dies macht die Einbeziehung der Gläubiger zweckmässig. Es wäre jedoch zu schwerfällig, in jedem Fall eine Gläubigerversammlung abzuhalten, weshalb sich die Einführung eines Gläubigerausschusses anbietet. Dieser soll zwar nicht in jedem Verfahren, aber jedenfalls dann bestellt werden, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens dies geboten erscheinen lässt. Das betrifft z.B. Fälle, in denen

eruiert werden muss, ob eine Fortführung des Unternehmens möglich ist oder ob es zu schliessen ist. Unabhängig vom Umfang des Unternehmens wird die Bestellung eines Gläubigerausschusses bei einer beabsichtigten Veräusserung des Unternehmens vorgesehen, damit die Gläubiger bei dieser – auch für die Gläubiger wichtigen – Entscheidung eingebunden sind und die Gefahr einer Veräusserung des Unternehmens weit unter seinem Wert vermieden wird.

Als Mitglieder des Gläubigerausschusses, deren Auswahl dem Gericht obliegt, kommen insbesondere die Steuerverwaltung, das Amt für Volkswirtschaft und Grossgläubiger, wie z.B. Banken oder der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV), in Betracht.

Zu Art. 4b

In Art. 4b werden die Einberufung und die Pflichten des Gläubigerausschusses sowie die Verantwortlichkeit und der Auslagenersatz der Mitglieder des Gläubigerausschusses geregelt. Dieser Ersatz ist eine Masseforderung und damit von der Insolvenzmasse zu tragen.

Wird ein Gläubigerausschuss nicht bestellt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, so entfällt die Einbeziehung der Gläubigerschaft. Deshalb steht bei Nichtbestellung eines Gläubigerausschusses den einzelnen Insolvenzgläubigern auch kein Rekursrecht zu, wenn nur Mitwirkungs- und damit Rekursrechte des Gläubigerausschusses oder dessen Mitglieder vorgesehen sind, wie dies bei der Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens des Schuldners vorgesehen ist (Art. 71 Abs. 3).

Zu Art. 5 Abs. 1

Nach Abs. 1 erstreckt sich nach geltender Rechtslage das Konkursverfahren auf das gesamte, der Exekution unterworfenen oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche

Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse). Ausländisches unbewegliches Vermögen wird somit derzeit nicht erfasst, selbst wenn das ausländische internationale Insolvenzrecht das liechtensteinische Konkursverfahren anerkennt, wie dies etwa in Österreich gegeben ist, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Schuldners in Liechtenstein liegt¹².

Diese Gesetzeslage widerspricht der Internationalität der Wirtschaft und geht zu Lasten der Gläubiger eines liechtensteinischen Insolvenzverfahrens. Der Entwurf schlägt daher vor, dass in Zukunft auch das ausländische unbewegliche Vermögen – wie das ausländische bewegliche und das gesamte in Liechtenstein gelegene Vermögen – zur Insolvenzmasse gehört und damit dessen Verwertung ermöglicht wird.

Zu Art. 6 Abs. 3 und 4

Eine rechtzeitige Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine der wichtigen Bausteine eines Insolvenzgesetzes, da die Rechtzeitigkeit der Eröffnung die Wahrscheinlichkeit, dass eine Sanierung auch faktisch erreicht wird, deutlich steigert. Aber auch für die Gläubiger bringt sie Vorteile im Hinblick auf die Schaffung von attraktiveren Verteilungsquoten. Aufgrund des in der wirtschaftlichen Praxis weit verbreiteten Optimismus, eine auftretende Krise allein bewältigen zu können, wird dieses Ziel jedoch oft verfehlt. Am besten kann daher eine rechtzeitige Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Zuerkennung vorteilhafter Sanierungsmöglichkeit gefördert werden, wie dies mit dem Sanierungsplan und dem Sanierungsverfahren der Fall ist. Zusätzlich soll aber in Abs. 3 die Verpflichtung zum rechtzeitigen Insolvenzantrag aufgenommen werden. Der Schuldner hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber

¹² Siehe § 240 Abs. 1 der österreichischen IO.

60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, zu beantragen. Da die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung vorbereitet sein muss, wird ausdrücklich festgelegt, dass der Antrag nicht schuldhaft verzögert ist, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist. Eine Verletzung der Antragspflicht ist als Verletzung eines Schutzgesetzes zu sehen, die eine Schadenersatzpflicht gegenüber den Gläubigern auslöst.

Es ist nicht zweckmässig, wenn die durch die Insolvenzverschleppung geschädigten Gläubiger den Quotenschaden sofort, das heisst bereits während des laufenden Insolvenzverfahrens, geltend machen könnten, weil während des Insolvenzverfahrens oder davor noch gar nicht feststeht, wie hoch der Schaden ist. Die Höhe hängt nämlich davon ab, inwieweit die Insolvenzmasse durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die zur Vertretung berechtigten Personen von Verbandspersonen oder Anfechtungsansprüchen gegen begünstigte Gläubiger wieder in den vorigen Stand versetzt werden kann. Überdies würde die Doppelgleisigkeit einen überflüssigen Verfahrensaufwand mit sich bringen, weil der Insolvenzverwalter zur Führung dieser Prozesse verpflichtet ist, soweit sie erfolgversprechend sind. Durch Abs. 4 wird daher das Nebeneinander von Schadenersatzansprüchen gegen die zur Anmeldung eines Insolvenzverfahrens verpflichteten vertretungsbefugten Personen in Bezug auf die gleichen Schäden vermieden.

Zu Art. 7 Abs. 2 und 5

In Abs. 2 wird die Umbenennung des Nachlassvertrags auf Sanierungsplan berücksichtigt sowie die Tatsache, dass es eine Aufhebung des Sanierungsplans nicht gibt. Stattdessen wird auf die Bekanntmachung der Nichtigkeit und die Unwirksamklärung eines Sanierungsplans abgestellt.

Der Schuldner ist vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen des auf Antrag eines Gläubigers eingeleiteten Eröffnungsverfahrens zu hören. Hierbei ist er nach Abs. 5 auch über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans zu belehren. Dadurch sind eine Beschleunigung des Eröffnungsverfahrens und eine rechtzeitigere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erwarten.

Zu Art. 10 Abs. 3

Die Bezeichnung „Konkursabweisung mangels Masse“ bzw. „Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens“ ist nicht aussagekräftig. Insbesondere macht diese Bezeichnung nicht ausreichend deutlich, dass der Schuldner zwar zahlungsunfähig ist, der Konkurs aber – nur deshalb – nicht eröffnet werden kann, weil nicht einmal mehr genug Vermögen vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Vielmehr wird die „Konkursabweisung mangels Masse“ in der öffentlichen Wahrnehmung zum Teil mit jenen Fällen vermengt, in denen ein Konkursantrag abgewiesen wird, weil der Schuldner nicht zahlungsunfähig – also zahlungsfähig – ist. Vor diesem Hintergrund empfinden sogar Schuldner selbst die Abweisung des Konkursantrags mangels Masse nicht als besonderes Unwerturteil.

Zur Verdeutlichung soll daher gemäss Abs. 3 im Beschluss des Landgerichts nicht nur darauf hingewiesen werden, dass das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, sondern zudem auch darauf, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Durch diesen ergänzenden Hinweis soll die Bedeutung der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse auch für weniger fachkundige Personen transparenter werden und gleichzeitig für die Schuldner der Anreiz gemindert werden, einen solchen Verfahrensausgang anzustreben.

Zu Art. 11 Abs. 3

Nach Art. 11 der geltenden Konkursordnung ist die Anmeldefrist auf 30 bis 90 Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung auf 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen. Dies ist mit der neu zu schaffenden Berichtstagsatzung nicht stimmig. Daher soll die Anmeldefrist nicht 90, sondern in der Regel nur maximal 60 Tage betragen. Diese Frist sollte ausreichen, damit die Gläubiger ihre Forderungen rechtzeitig anmelden können.

Zu Art. 15

Art. 15 Abs. 2 des geltenden Rechts regelt die Fristenberechnung bei einem Anschlusskonkurs nach Art. 24 und 25 NLVG. Ein solcher Anschlusskonkurs erfolgt auf einen gescheiterten Nachlassvertrag.

Künftig soll ein einheitliches Insolvenzverfahren gegeben sein, in dessen Rahmen der Wechsel von einem Sanierungs- zu einem Konkursverfahren im Rahmen der Änderung der Verfahrensbezeichnung erfolgt (Art. 119 Abs. 3). Da es sich aber um ein einheitliches Insolvenzverfahren handelt, steht der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits fest. Damit bedarf es keiner Sonderregelungen mehr für die Festlegung von Zeitpunkten oder Fristen im Verfahren. Im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens und die Beseitigung des Anschlusskonkurses ist Abs. 2 aufzuheben. Überdies werden die Begriffe „Konkurseröffnung“ und „Konkursdikt“ durch „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ und „Insolvenzdikt“ ersetzt.

Zu Art. 25 Abs. 1

Zur Beseitigung eines Redaktionsversehens ist nach den Worten „60 Tagen“ das Wort „vor“ einzufügen. Überdies wird die Bestimmung insofern sprachlich angepasst, als der Begriff des „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt wird.

Zu Art. 25a

Derzeit bleibt die Zwangsverwaltung von Unternehmen und Liegenschaften von der Konkursöffnung und einem Nachlassvertragsverfahren unberührt. Sie ist erst unbeachtlich, wenn das Unternehmen oder die Liegenschaften im Konkurs verwertet werden. Diese Gesetzeslage ist sanierungsfeindlich, weil die Erträge dem betreibenden Gläubiger des Exekutionsverfahrens zukommen und nicht dem Schuldner zur Erfüllung der Sanierungsplanquote zur Verfügung stehen. Selbst wenn der Schuldner keine Sanierung anstrebt, bedeutet das Nebeneinander von Zwangsverwaltung und Insolvenzverfahren, dass Erträge nicht in die Masse fließen. Durch die Zwangsverwaltung wird ein Überschuss erzielt. Wenn das nicht der Fall wäre, müsste sie eingestellt werden. Die Weiterführung der Zwangsverwaltung, die wie jedes Exekutionsverfahren auf einen bloss zahlungsunwilligen und nicht zahlungsunfähigen Schuldner ausgerichtet ist, ist überdies nicht gerechtfertigt, weil durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dokumentiert ist, dass der Verpflichtete zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, dass die Zwangsverwaltung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt. Damit wird erreicht, dass die Erträge nach insolvenzrechtlichen Prinzipien und nicht nach exekutionsrechtlichen Grundsätzen verteilt werden.

Zu Art. 33 Abs. 1

Mit dem Entwurf soll die Bezeichnung „Gemeinschuldner“ durch die Bezeichnung „Schuldner“ ersetzt werden. Um zu vermeiden, dass der Sinngehalt des Abs. 1 schwierig zu erfassen ist, weil in dieser Bestimmung auch ein anderer „Schuldner“ (der Insolvenzmasse) genannt ist, soll – ohne inhaltliche Änderung – der früher als Gemeinschuldner bezeichnete Schuldner in Abs. 1 als „Schuldner,

über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde“ bezeichnet werden.

Zu Art. 36

Wenn der Schuldner eine Sache in Bestand genommen hat, so kann derzeit sowohl der Masseverwalter als auch der Bestandgeber den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. Durch das Kündigungsrecht des Masseverwalters soll im Interesse aller Konkursgläubiger vermieden werden, dass die Konkursmasse durch das Fortbestehen eines Dauerschuldverhältnisses belastet wird.

Hingegen besteht keine Rechtfertigung dafür, dass auch dem Bestandgeber ein besonderes Kündigungsrecht eingeräumt ist, zumal die für den Zeitraum nach Eröffnung anfallenden Mietzinse ohnehin Masseforderungen sind. Das besondere Kündigungsrecht des Bestandgebers, das auch der Vertragsauflösungssperre nach Art. 95 widerspricht, soll daher entfallen.

Wegen des angestrebten Entfalls des Kündigungsrechts des Bestandgebers soll Abs. 2, der auf dieses Recht abstellt, aufgehoben werden. Überdies werden die Begriffe „Gemeinschuldner“ und „Masseverwalter“ durch „Schuldner“ und „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Zu Art. 38 Abs. 1 und 1a

Art. 38 behandelt das konkursrechtliche Austrittsrecht des Arbeitnehmenden und dessen begünstigte Kündigung durch den Masseverwalter. Diese Rechte stehen innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung zu. Diese Gesetzeslage ist sanierungsfeindlich, wenn zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Unternehmen betrieben wird. Sie wird daher auf die Fälle eingeschränkt, in denen dies nicht der Fall ist.

Wenn der Schuldner nie ein Unternehmen betrieben hat und auch derzeit keines betreibt, kann weiterhin die Monatsfrist vom Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an laufen. Wenn in einem früheren Zeitraum ein Unternehmen betrieben wurde und dieses oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch bereits geschlossen waren, können jedoch entsprechende Unklarheiten auftreten. Um diese zu vermeiden, hat das Gericht in einem solchen Fall einen Beschluss hierüber zu erlassen und im Amtsblatt bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung löst die Monatsfrist zur Auflösung der Arbeitsverträge aus.

Ist der Betrieb eines Unternehmens bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch aufrecht, so wird die Auflösung der Arbeitsverträge im Abschnitt über die Fortführung des Unternehmens, und zwar in Art. 94, geregelt.

Abs. 1a legt ergänzend zu Abs. 2 über den Schadenersatzanspruch fest, dass Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Insolvenzforderungen sind.

Zu Art. 39

Abs. 1 übernimmt den Inhalt des bestehenden Art. 39 KO.

In vielen Verträgen ist für den Fall der Eröffnung des Konkurses ein Rücktrittsrecht oder die automatische Auflösung des Vertrags vereinbart. In diesem Fall laufen die dem Masseverwalter eingeräumten Kündigungs- und Auflösungsrechte ins Leere. Durch den Wegfall der Verträge wird vielfach die Fortführung des Unternehmens verunmöglicht, mitunter auch eine Sanierung. Daher sollen Vereinbarungen über ein Rücktrittsrecht bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Vereinbarungen, wonach ein Vertrag bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens automatisch aufgelöst ist, unzulässig sein. Dies ist den Gläubigern insofern durchaus zumutbar, als die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehenden Forderungen als Massenforderungen zur Gänze zu zahlen sind. Vor diesem

Hintergrund besteht kein berücksichtigungswürdiger Bedarf, an die Insolvenzeröffnung in jedem Fall eine Vertragsauflösung zu knüpfen.

Die vorgesehene Ausnahme betrifft die in Art. 33 Abs. 4 angeführten Finanzgeschäfte, deren Aufrechenbarkeit („Clearing“) die Möglichkeit der Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der automatischen Vertragsauflösung voraussetzt. Um die Aufrechenbarkeit in Entsprechung der seit 29. März 2019 ins EWRA übernommenen¹³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung, CRR)¹⁴ weiterhin zu gewährleisten, werden diese Verträge ausgenommen.

Zu Art. 43 Bst. a bis c und e bis g

Im Rahmen der gegenständlichen Reform soll ein Insolvenzverfahren ohne Gläubigerklassen der Insolvenzgläubiger geschaffen werden (siehe die Erläuterungen zu Art. 48). Darüber hinaus ist es zweckmässig, die Massenforderungen gegenüber den Insolvenzforderungen neu abzugrenzen mit dem Ziel, dass nur die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Forderungen Massenforderungen sind.

Nach Bst. b kommt es derzeit auf die Fälligkeit der Steuern und Abgaben an. Bei der Abgrenzung ist aber eine zeitraumbezogene Abgrenzung geboten, weil Abgrenzungskriterium zwischen Masse- und Insolvenzforderung grundsätzlich sein soll, wann die Forderung entstanden ist. Daher wird nicht auf die Fälligkeit, sondern auf die Verwirklichung des die Abgabepflicht auslösenden Sachverhalts abgestellt.

¹³ Siehe hierzu den Beschluss Nr. 79/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. März 2019 betreffend die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) sowie die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1 – 337.

In Bst. a wird berücksichtigt, dass es einen Anschlusskonkurs nicht mehr gibt (siehe Ausführungen zu Art. 15). Auch in Bst. c werden die nunmehr obsoleten Ausführungen zum Anschlusskonkurs ersatzlos aufgehoben und der Begriff des „Masseverwalters“ durch jenen des „Insolvenzverwalters“ ersetzt.

Bst. e erwähnt derzeit die Ansprüche der Arbeitnehmenden aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 38 Abs. 1 sowie für rückständigen Lohn bis zu einem halben Jahr von der Eröffnung des Konkurses an rückwärts gerechnet (Art. 15 Abs. 2). Diese Bevorrechtung schmälert die den Konkursgläubigern zukommenden Beträge erheblich; sie ist auch sanierungsfeindlich. Die Einordnung der rückständigen Arbeitnehmeransprüche als Masseforderungen ist auch nicht geboten, weil diese ausreichend nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gesichert sind.

Die Ansprüche der Arbeitnehmenden sollen nach dem gegenständlichen Entwurf nur noch für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseforderungen sein, insbesondere betreffend das laufende Entgelt. Darüber hinaus sollen die Ansprüche auch dann Masseforderungen sein, wenn das Arbeitsverhältnis nach allgemeinen, auch ausserhalb des Insolvenzverfahrens anzuwendenden Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts aufgelöst wird. So gesehen gleicht die Stellung eines Arbeitnehmenden, dessen Arbeitsverhältnis weder vor der Eröffnung noch nach der Eröffnung aufgelöst worden ist, hinsichtlich seiner Entgeltansprüche für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung der Stellung eines Arbeitnehmenden, der erst nach der Eröffnung in das Unternehmen eingetreten ist. Wird das Arbeitsverhältnis hingegen nach Art. 38 aufgelöst, so sind die Ansprüche aus der Beendigung Insolvenzforderungen, um eine Parallelität zum vergleichbaren Fall des Art. 34 über den Rücktritt von zweiseitigen Verträgen herzustellen.

In Bst. f wird der Begriff der „Konkursmasse“ durch jenen der „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Neu aufgenommen werden in Bst. g die Begräbniskosten. Bei diesen soll die Unterscheidung danach, ob der Schuldner vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens gestorben ist, sachlich keine Rolle spielen. Suizide im Zusammenhang mit Insolvenzen waren ursprünglich ausschlaggebend für die Unterscheidung, welche nun dahinfällt. Die Bestimmung soll so vereinheitlicht werden, dass einerseits nicht die Pietätsgefühle der Hinterbliebenen verletzt und andererseits die Grenzen des wirtschaftlich Tragbaren gewahrt bleiben. Es wird daher allgemein auf die einfache Bestattung abgestellt.

Zu Art. 44

Liegt Masseunzulänglichkeit vor, so sind die Masseforderungen nach der Reihenfolge von Art. 44 zu befriedigen.

Im Hinblick auf die Umgestaltung der Masseforderungen ist es geboten, auch die Rangordnung innerhalb der Masseforderungen neu zu regeln. Es soll hierbei nach den vorschussweise vom Insolvenzverwalter bestrittenen Barauslagen sowohl den übrigen Kosten des Verfahrens (das ist insbesondere die Entlohnung des Insolvenzverwalters) als auch den Forderungen der Arbeitnehmenden ein Vorrecht vor den sonstigen Masseforderungen eingeräumt werden.

Ausserdem wird die Bestimmung aus legistischen Gründen neu gefasst, sodass der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 wird.

Zu Art. 44a

Art. 44a enthält Regelungen für den Fall der Masseunzulänglichkeit.

Die Befriedigung der Masseforderungen bei Masseunzulänglichkeit ergibt sich derzeit aus Art. 44 Abs. 1 und Art. 76. Diese beiden Bestimmungen stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. So ordnet Art. 44 Abs. 1 eine Rangordnung und eine verhältnismässige Befriedigung an, wenn die Masseforderungen nicht (mehr) vollständig befriedigt werden können, während Art. 76 bestimmt, dass

Masseforderungen, sobald sie feststehen und fällig sind, tunlichst ohne Verzug zu befriedigen sind.

Vor dem Hintergrund des im Insolvenzverfahren herrschenden Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung ist es nicht angebracht, dass feststehende und fällige Masseforderungen zu befriedigen sind, selbst wenn in kurzer Zeit (z.B. am nächsten Tag) weitere Masseforderungen fällig werden, die unter Umständen gar nicht oder nur zum Teil befriedigt werden können. Diese Lösung wird der Situation eines "Konkurses im Konkurs" nicht gerecht, denn die entstandenen Masseforderungen bei einem „Konkurs im Konkurs“ sind mit den Insolvenzforderungen des Insolvenzverfahrens vergleichbar, das bei Zahlungsunfähigkeit zu beantragen ist.

Um dem Gleichbehandlungsgebot gerecht zu werden und um der Rangordnung des Art. 44 zum Durchbruch zu verhelfen, stellt der erste Satz in Abs. 1 klar, dass im Falle der Unzulänglichkeit die sofortige Befriedigung, wie sie in Art. 76 vorgesehen ist, nicht mehr in Betracht kommt. Der Insolvenzverwalter hat vielmehr mit der Zahlung der fälligen Masseforderungen innezuhalten, die Verwertung möglichst rasch abzuschliessen und die noch nicht (vollständig) befriedigten Masseforderungen in den von ihm nach Massgabe des Art. 44 zu erstellenden Verteilungsentwurf aufzunehmen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Landgericht das Insolvenzverfahren nach Art. 128 Abs. 2 (derzeit Art. 90 Abs. 2) aufzuheben.

Die in Abs. 2 vorgesehene Vollstreckungssperre für Masseforderungen dient der Sicherung der Gleichbehandlung. Sie entspricht der Situation eines "Konkurses im Konkurs", verhindert also ein sonst mögliches Drängen einzelner Massegläubiger. Diese Regelung würde aber de facto zu einer Kontrahierungssperre führen, weil niemand mit dem Insolvenzverwalter Verträge abschliessen wird, wenn er für seine Leistung nicht das vereinbarte Entgelt, sondern dieses nur geschmälert oder gar nicht erhält. Dies würde verhindern, dass der Insolvenzverwalter eine

beabsichtigte Veräußerung durch ein Inserat in einer Tageszeitung ankündigen kann. Es ist daher eine Ausnahme erforderlich. Daher wird in Abs. 1 festgelegt, dass der Insolvenzverwalter solche Rechtshandlungen vornehmen darf, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Daraus herrührende Masseforderungen sind unverzüglich, somit vorrangig und unabhängig von der Reihenfolge des Art. 44, zu befriedigen. Zu den im Interesse einer bestmöglichen Verwertung gebotenen Rechtshandlungen kann auch die Befriedigung von Forderungen aus Rechtsgeschäften zählen, die bereits vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit geschlossen wurden. So kann etwa die Bezahlung von Versicherungsprämien geboten sein, um den Versicherungsschutz auch nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich hat jedoch sowohl der Abschluss – unverzüglich zu befriedigender – Geschäfte als auch die Befriedigung bereits bestehender Forderungen lediglich in zur Verwaltung und zur Verwertung gebotenen Ausnahmefällen zu erfolgen.

Abs. 3 sieht die Erstellung eines Verteilungsentwurfs vor, auf dessen Grundlage das Landgericht die Verteilung vornimmt und danach das Insolvenzverfahren aufhebt.

Abs. 4 beschäftigt sich mit dem Fall, dass sich die Umstände ändern, etwa weil der Insolvenzverwalter eine vorerst als uneinbringlich eingestufte Forderung hereinbringt und dies mit sich bringt, dass die Insolvenzmasse wieder zur Befriedigung der Masseforderungen (im oben dargelegten Sinn) ausreicht, also wieder zulänglich wird. Diese Bestimmung sieht vor, dass die mit der Bekanntmachung der Unzulänglichkeit verknüpften Wirkungen ab dem Zeitpunkt der neuerlichen Kundmachung entfallen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Insolvenzverwalter wiederum alle Masseforderungen nach Art. 76 bei Fälligkeit zu bezahlen.

Zu Art. 48

Die Konkursordnung kennt derzeit in Art. 48 ff. vier Klassen von Konkursgläubigern. Dies bringt mit sich, dass die den Gläubigern der vierten Klasse (den „normalen“ Konkursgläubigern) zukommende Quote bei Verteilung nach Verwertung gering ist oder diese Gläubiger gar nicht zum Zug kommen. Daher wird von den Gläubigern, die auf die allgemeine Konkursklasse verwiesen und nicht bevorrechtet sind, der Privilegierung anderer Gläubiger naturgemäss eine für ihre Befriedigung ungünstige Auswirkung beigemessen. Die Einrichtung von Gläubigerklassen widerspricht auch dem Ziel moderner Insolvenzgesetze, dass bei der Verwertung nicht nur ein möglichst hoher Erlös erzielt wird, sondern dass dieser auch den Insolvenzgläubigern zugutekommt. Die Einteilung der Konkursgläubiger in vier Klassen erschwert aber auch das Zustandekommen von Nachlassverträgen, weil eine Forderungsreduktion durch Mehrheitsentscheidung nur bei den Forderungen der vierten Klasse möglich ist und die vorrangigen Konkursklassen ebenso wie die Masseforderungen und die sonstigen bevorzugten Gläubiger zur Gänze zu befriedigen sind.

Daher sollen – internationalen Vorbildern folgend – die Konkursklassen abgeschafft und die Abgrenzung zwischen Masse- und Insolvenzforderungen neu definiert werden, wobei die vor Eröffnung entstandenen Forderungen grundsätzlich als Insolvenzforderungen und die danach entstandenen Forderungen als Masseforderungen eingeordnet werden.

Zu Art. 49 bis 51

Wie ausgeführt, sollen die derzeit in Art. 48 bis 51 geregelten Konkursklassen abgeschafft werden, weshalb die Art. 49 bis 51 aufzuheben sind. Der neue Art. 48 soll für die Unterscheidung zwischen Masse- und Insolvenzforderungen genutzt werden. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung zu verweisen.

Zu Art. 55 Abs. 1

Art. 4 Abs. 4 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt, dass der Masseverwalter den Stand der Konkursmasse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Konkursmasse ganz oder teilweise betreffen, zu führen hat. Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil Art. 4 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs nur noch allgemeine Regelungen über den Insolvenzverwalter, den Masseverwalter und den Sanierungsverwalter enthält. Die Regelung wird wegen des systematischen Zusammenhangs in den Abschnitt über die Feststellung der Insolvenzmasse, konkret in Art. 55 Abs. 1, übernommen.

Zu Art. 57 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird der Begriff „Konkurs“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 61 Abs. 2

In Abs. 2 wird berücksichtigt, dass es in Zukunft einen Anschlusskonkurs nicht mehr gibt (siehe Ausführungen zu Art. 15).

Trotz Abschaffung der vier Gläubigerklassen wird der Hinweis darauf beibehalten, weil es in Sondergesetzen nach wie vor Forderungen gibt, denen ein Vorrang eingeräumt wird (z.B. nach Art. 56a BankG¹⁵).

Zu Art. 63 Sachüberschrift sowie Abs. 6 und 7

In dieser Bestimmung wird nach geltendem Recht zum Teil von Prüfungsverhandlung, zum Teil von Prüfungstagsatzung gesprochen. Dies soll auf Prüfungstagsatzung vereinheitlicht werden.

¹⁵ Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108.

Zu Art. 64 Abs. 1 und 2

Die Konkursordnung legt zwar fest, dass die Konkursforderungen innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist anzumelden sind, knüpft jedoch an die Nichtbefolgung praktisch keine Rechtsfolgen. Forderungen, die nach Ablauf der Anmeldungsfrist angemeldet werden, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zu berücksichtigen, solange der Konkursaufhebungsbeschluss nicht gefasst ist. Werden die Forderungen noch vor Ausarbeitung der Schlussrechnung und des darauf aufbauenden Schlussverteilungsentwurfs angemeldet, so bringt deren Berücksichtigung keinen wesentlichen Mehraufwand mit sich. Werden sie aber später angemeldet, so müssen die Schlussrechnung und der Verteilungsentwurf geändert werden. Dies bedeutet nicht nur eine Mehrarbeit für den Insolvenzverwalter, sondern auch eine Verzögerung des Insolvenzverfahrens. Es kann hierbei sogar vorkommen, dass die Schlussrechnung und damit auch der Verteilungsentwurf mehrmals geändert werden müssen. Um solche Verzögerungen zu verhindern, sieht die Änderung des Abs. 1 eine Befristung für die Anmeldung von Insolvenzforderungen vor. Den Gläubigern ist es zuzumuten, jedenfalls bis 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung ihre Forderungen anzumelden. Dies führt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Spätere Anmeldungen sind nicht zu beachten (Abs. 1).

In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Bekanntmachung im Amtsblatt und eine Ersetzung des Begriffs „Masseverwalter“ durch „Insolvenzverwalter“.

Zu Art. 66 Abs. 3

An dieser Stelle wird berücksichtigt, dass es in Zukunft keinen Anschlusskonkurs mehr gibt (siehe Ausführungen zu Art. 15), wodurch die in Art. 66 Abs. 3 vorgesehene Regelung obsolet wird.

Zu Art. 67 Abs. 1

Die in Art. 67 vorgesehene Frist von 14 Tagen zur Einbringung der Prüfungsklage wurde in der Vergangenheit als zu kurz kritisiert¹⁶. Sie wurde daher angemessen verlängert, und zwar auf wenigstens einen Monat.

Zu Art. 71

Nach Abs. 1 hat derzeit der Masseverwalter bei allen wichtigen Vorkehrungen eine Weisung des Landgerichts einzuholen und nach Tunlichkeit auch den Gemeinschuldner zu hören, insbesondere zur Frage der Fortführung oder Schliessung des Unternehmens. Dieser Fall wird nunmehr in Art. 88 geregelt. Von Abs. 1 erfasst bleiben die Fälle der freiwilligen Veräusserung beweglicher Sachen, die nicht mit der Fortführung des Unternehmens im Zusammenhang stehen, und die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, deren Einbringung zweifelhaft ist. Ergänzt wird Abs. 1 um die bei Fortführung des Unternehmens mögliche Frage einer Kreditaufnahme. Eine Verpflichtung des Insolvenzverwalters, eine Weisung des Gerichts einzuholen, wird in Abs. 1 nicht mehr vorgesehen. Sie ist entbehrlich, weil Art. 4a des Entwurfs ermöglicht, einen Gläubigerausschuss zu bestellen und der Insolvenzverwalter die Verpflichtung hat, den Schuldner immer dann zu hören, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Für die Schliessung des Unternehmens als wichtigsten Fall des Abs. 1 ist die Einbeziehung des Gerichts zweckmässig. Diese wird in Art. 88 vorgesehen, und zwar im Rahmen einer Bewilligung durch das Landgericht. Daher kommt auch in diesem Fall die Erteilung einer Weisung nach Abs. 1 nicht mehr in Betracht. Dadurch wird auch das Landgericht entlastet. Wegen der Anhörung des Schuldners ist eine Befassung des Landgerichts auch dann nicht erforderlich, wenn ein Gläubigerausschuss deshalb nicht bestellt wird, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

¹⁶ Neudorfer, Das liechtensteinische Insolvenzrecht, LIZ 1988, S. 132.

Sowohl Abs. 2 als auch Abs. 3 in der geltenden Fassung enthalten Geschäfte, die der Zustimmung des Landgerichts bedürfen. Im neuen Recht sollen die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nach Abs. 2 und 3 verschieden behandelt werden. Eine differenzierte Regelung wird auch insbesondere durch die zukünftige Möglichkeit der Einrichtung eines Gläubigerausschusses begünstigt. Es bietet sich dadurch nämlich eine Abstufung bei den einzelnen Rechtshandlungen bezüglich der Befassung von Gläubigerausschuss und Gericht an.

Bei den Geschäften nach Abs. 2 soll an die Stelle des ausdrücklichen Genehmigungserfordernisses durch das Landgericht eine Mitteilungspflicht an das Gericht treten. Dadurch ist es dem Gericht möglich, mit Weisung den Abschluss des Geschäfts zu verbieten. Dies wird dem Gericht bei Bestellung eines Gläubigerausschusses dadurch erleichtert, dass der Insolvenzverwalter der Mitteilung dessen Äusserung anzuschliessen hat. Der Katalog der Geschäfte wird überdies geringfügig überarbeitet. Einerseits wird er eingeschränkt, indem nur noch das Anerkenntnis von strittigen Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen sowie von strittigen Masseforderungen erfasst wird und nicht die Anerkennung dieser Ansprüche generell. Andererseits wird er aber auch dadurch ausgedehnt, dass in Zukunft auch die für die Fortführung des Unternehmens besonders bedeutsamen Fälle der Erfüllung oder Aufhebung von zweiseitigen Verträgen, die vom Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden sind, erwähnt werden. Ausserdem wird eine Wertgrenze von CHF 100'000 eingeführt, unter welcher eine vorgängige Meldung unterbleiben kann, um zu gewährleisten, dass der Insolvenzverwalter die ihm übertragenen Aufgaben effizient und speditiv erledigen kann.

Bei den Geschäften nach Abs. 3 soll es bei der gerichtlichen Genehmigung verbleiben. Überdies soll auch der Gläubigerausschuss – dieser ist zwingend zu be-

stellen – einbezogen werden. Damit wird ein Missbrauch des Insolvenzverfahrens durch Gründung einer Auffanggesellschaft und Verkauf des Unternehmens an diese während des Insolvenzverfahrens zu einem günstigen Preis vermieden. Entsprechend dieser Zielsetzung wird die Aufzählung des Abs. 3 auf sehr wichtige Fälle beschränkt, sodass nicht mehr einzelne Partien von Waren und ein untergeordneter Teil des Warenlagers unter Abs. 3 fallen.

Eine Veräußerung nach Abs. 3 soll nach geltendem Recht in der Regel nicht ohne vorgehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden. Die Verlautbarung ist somit nicht zwingend. Zur Verhinderung von Insolvenzmissbrauch in der Form, dass Unternehmen unter ihrem Wert veräußert werden, erscheint eine entsprechende Bekanntmachung jedoch geboten. Der Entwurf sieht daher eine zwingende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vor.

Abs. 3 sichert die angestrebte Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung dadurch ab, dass er die Genehmigung von der vorherigen Bekanntmachung abhängig macht. Die Genehmigung setzt voraus, dass seit der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung zumindest 14 Tage vergangen sind. Nur in Ausnahmefällen soll eine Unterschreitung dieser 14-Tage-Frist ermöglicht und eine Frist von acht Tagen ausreichend sein. Die längere Frist soll nicht gelten, wenn deren Einhaltung mit sich bringen würde, dass bei Aufschub des Verkaufs die Sachen beträchtlich an Wert verlieren würden.

Die Mindestfrist von 14 Tagen vermeidet als Nebeneffekt auch, dass am Kauf Interessierte ihre Bindung an ein – geringes – Angebot befristen, um eine ordnungsgemäße Prüfung der Angemessenheit des Angebots zu erschweren. Die Gefahr von Fehlentscheidungen ist in diesem Fall erheblich, einerseits dann, wenn das Angebot angenommen wird und der Preis unter einem erzielbaren Preis liegt, oder andererseits dann, wenn das Angebot nicht angenommen wird und in der Folge das Unternehmen nicht einmal um den angebotenen Preis ver-

kauft wird. Beides wird vermieden, weil der Insolvenzverwalter mit einem Angebot nicht unvorbereitet überrascht werden kann.

Durch Abs. 4 soll in den wichtigen Angelegenheiten der Abs. 2 und 3 verstärkt der Schuldner einbezogen werden. Zur besseren Einbindung des Schuldners durch den Insolvenzverwalter sieht der Entwurf die Anhörung des Schuldners durch den Insolvenzverwalter vor, deren Ergebnis dem Gläubigerausschuss und dem Gericht mitzuteilen ist. Dadurch wird auch erreicht, dass der Insolvenzverwalter die Argumente des Schuldners bereits berücksichtigen kann. Dies bringt auch eine Verfahrensbeschleunigung mit sich. Durch diese Änderung wird vielfach eine Befassung des Schuldners durch das Gericht entbehrlich sein. Für die vom Insolvenzverwalter durchzuführende Anhörung gilt, dass diese bei Aufenthalt des Schuldners an einem weder dem Insolvenzverwalter noch dem Gericht bekannten Ort entfallen und auch in Form der Aufforderung, sich (schriftlich) zu äussern, eingeräumt werden kann.

Erachtet das Landgericht eine Äusserung des Schuldners für notwendig, sei es zusätzlich zur Äusserung gegenüber dem Insolvenzverwalter, sei es in jenen Fällen, in denen eine Äusserung gegenüber dem Insolvenzverwalter unterblieb, so hat es – wenn dies rechtzeitig möglich ist – dem Schuldner nach Abs. 4 dazu Gelegenheit zu geben.

Zu Art. 74

In Abs. 1 wird der Hinweis auf Art. 4 Abs. 4 gestrichen, weil die Rechnungslegungspflicht ausschliesslich in Art. 74 und nicht mehr zusätzlich in Art. 4 geregelt wird.

In Abs. 2 wird zur Kostenentlastung der Insolvenzmasse vorgesehen, dass nicht nur Sachverständige, sondern auch einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses zur Prüfung der Rechnung des Insolvenzverwalters herangezogen werden kön-

nen. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist.

In Abs. 3, der die Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung über die Rechnung regelt, wird zur Verbesserung der Information festgelegt, dass die Tagsatzung im Amtsblatt bekanntzumachen ist. Ist ein Gläubigerausschuss bestellt, so sollen auch dessen Mitglieder zur Tagsatzung zu laden sein.

Zu Art. 75 Abs. 1 und 3

Diese Bestimmung enthält die Entscheidung des Landgerichts über die Rechnung. Die Rechnung ist zu genehmigen, wenn dagegen keine Bedenken bestehen und Bemängelungen nicht vorgebracht werden. Der bisherige Hinweis bezüglich der Möglichkeit einer „Einigung“ hat in der Praxis keine Bedeutung mehr. Die entsprechende Passage wurde daher gestrichen.

Überdies ist es zweckmässig, für die Entscheidung über die Rechnungslegung eine Bekanntmachung vorzusehen, wie dies auch in den Bestimmungen über den Verteilungsentwurf vorgeschlagen wird. Die Entscheidung ist aber nicht nur bekanntzumachen, sondern auch dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner zuzustellen. Die Bekanntmachung ermöglicht es, die Anzahl der Individualzustellungen an die Gläubiger zu reduzieren, ohne dass sie in ihrer Information wesentlich beschränkt werden. Die Gläubiger werden nach dem Entwurf von der Entscheidung nur noch dann individuell verständigt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sind Bemängelungen vorgebracht, jedoch verworfen worden, dann werden nur die Gläubiger, die diese Bemängelungen vorbrachten, verständigt.

Zu Art. 77 Abs. 1

Durch das Zusammenziehen von Rechnungslegungstagsatzung und Sanierungsplantagsatzung (siehe die Erläuterungen zu Art. 99) sind die Voraussetzungen für

eine möglichst effektive Straffung des Sanierungsplanverfahrens gegeben. Damit nach Möglichkeit der Sanierungsplan schon in der Tagsatzung bestätigt werden kann, muss unter anderem die vom Gericht bestimmte Entlohnung des Insolvenzverwalters geleistet oder sichergestellt sein (Art. 109). Dies setzt eine Entscheidung über diesen Anspruch voraus, die vom Gericht ebenfalls in der Tagsatzung gefällt werden kann. Die Bestimmung der Entlohnung erfolgt allerdings nur auf Antrag, sodass eine Verzögerung bei der Antragstellung die Kostenbestimmung in der Sanierungsplantagsatzung und demnach auch die Bestätigung des Sanierungsplans verhindern könnte. Um eine rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, soll in Abs. 1, der bei der Entlohnung des Masseverwalters derzeit nur auf die „Beendigung seiner Tätigkeit“ abstellt, festgelegt werden, dass der Insolvenzverwalter seine Ansprüche bei sonstigem Verluste spätestens in der Schlussrechnungstagsatzung geltend zu machen hat.

Zu Art. 78 Abs. 2

In Abs. 2 soll zur Vereinheitlichung, wie dies auch sonst in Art. 78 der Fall ist, nicht von Belohnung, sondern von der Entlohnung des Insolvenzverwalters gesprochen werden.

Zu Art. 80 Abs. 2 bis 4

Diese Bestimmung behandelt den Verteilungsentwurf. Da die Verteilungsquote für die Insolvenzgläubiger besonders wichtig ist, wird deren Bekanntmachung im Amtsblatt vorgesehen. Ist ein Gläubigerausschuss bestellt, so sollen auch dessen Mitglieder zur Tagsatzung zu laden sein.

Überdies soll die Entscheidung nach Abs. 4 nicht nur dem Insolvenzverwalter sowie dem Schuldner zuzustellen, sondern auch bekanntzumachen sein. Die Bekanntmachung ermöglicht es, die Anzahl der Individualzustellungen an die Gläubiger zu reduzieren, ohne dass sie in ihrer Information wesentlich beschränkt werden. Die Gläubiger werden nach dem Entwurf von der Entscheidung nur dann

individuell verständigt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind. „Erinnerungen“ sind nach geltendem Recht schon vorgesehen. Sie sind Rechtsbehelfe zur erstmaligen Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung. Es ist ihr Zweck, dem Insolvenzgericht formelle und materielle Fehler des Verteilungsentwurfs des Insolvenzverwalters aufzuzeigen.

Zu Art. 81 Abs. 3

Während Zinsen von Konkursforderungen ab Konkurseröffnung von der Geltendmachung im Konkurs ausgeschlossen sind, können die durch ein Absonderungsrecht gedeckten Zinsen trotz Konkurseröffnung weiter begehrt werden. Dabei soll es grundsätzlich bleiben – allerdings nur, soweit diese Zinsen tatsächlich aus der Pfandsache gedeckt werden können.

Sind die (weiteren) Zinsen nicht mehr gedeckt, soll sich dies nicht mehr auf den Teilnahmeanspruch des Absonderungsgläubigers an der allgemeinen Masse auswirken und damit die den Insolvenzgläubigern zukommende Quote schmälern können. Das bedeutet, dass durch den Zinsenlauf (und Kosten) kein Ausfall entstehen kann, wenn der Absonderungsgläubiger bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voll besichert ist. Ein bereits bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehender Ausfall soll sich nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr vergrößern können.

Zu Art. 88

Ein wesentlicher Baustein eines Insolvenzverfahrens, das (auch) die Sanierung bezweckt, sind Regelungen über die Fortführung des Unternehmens. Diese ist nicht nur für eine Sanierung des Unternehmers geboten, sondern auch bei einer Gesamtveräußerung des Unternehmens (auch „übertragende Sanierung“ genannt), weil bei dieser der Erlös meist höher als bei einer Zerschlagung des Unternehmens ist. In Art. 71 über die Geschäftsführung des Masseverwalters wird

derzeit die Fortführung oder Schliessung des Unternehmens erwähnt. Es wird jedoch nicht festgelegt, unter welchen Voraussetzungen das Unternehmen fortzuführen oder zu schliessen ist.

Zur Verbesserung der Sanierungschancen von Unternehmen soll die Fortführung des Unternehmens im Gesetz als Regelfall festgelegt werden. Es wird also dafür keine Entscheidung des Gerichts verlangt, sondern lediglich für die Schliessung. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass jedes Unternehmen fortzuführen ist. Den Insolvenzverwalter trifft die Prüfpflicht, ob die Voraussetzungen zur Schliessung gegeben sind, ebenso das Gericht, dem die Entscheidung über die Schliessung obliegt.

Die Voraussetzungen für die Fortführung/Schliessung orientieren sich ausschliesslich am Grundprinzip des Insolvenzrechts, der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger, wobei aber durchaus auch bei weiteren Verlusten eine Fortführung in Betracht kommen kann, wenn diese eine Gesamtveräusserung des Unternehmens ermöglicht und durch den zu erwartenden höheren Erlös als bei einer Zerschlagung die Verluste abgedeckt werden.

Eine Schliessung des Unternehmens soll auch dann abgewendet werden können, wenn eine Fortführungskautions erlegt wird. Hierfür soll dem Schuldner eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden können, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er innerhalb dieser Frist die Kautions bereitstellen kann (Abs. 1).

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Schliessung oder Wiedereröffnung der Bewilligung des Insolvenzgerichts bedarf. Überdies sind davor, weil es sich um eine für das Verfahren entscheidende Frage handelt, ein bestellter Gläubigerausschuss und der Schuldner anzuhören. Die Anhörung des Schuldners ist derzeit in Art. 71 Abs. 1 vorgesehen. Der Schliessungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Damit es nicht zu – dem Zweck des Insolvenzverfahrens nicht entsprechenden – jahrelangen Fortführungen des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter kommt, sieht Abs. 3 vor, dass das Landgericht die Schliessung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Verfahrenseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen hat, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Sanierungsplanvorschlag angenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner einen zulässigen Sanierungsplanantrag gestellt hat. Nur dann, wenn der Sanierungsplanvorschlag bereits von den Insolvenzgläubigern angenommen wurde, kommt es nicht zu einer Schliessung. Die Schliessung ist vom Gericht auch dann nicht anzuordnen, wenn die Schliessung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere, gleich wichtige Gründe vorliegen. Dies setzt aber einen Antrag des Insolvenzverwalters voraus. Die Ausnahme ist z.B. gegeben, wenn Verkaufsverhandlungen knapp vor dem Abschluss stehen. Spätestens drei Jahre nach Eröffnung ist jedoch unabhängig von diesen Gründen das Unternehmen jedenfalls zu schliessen.

Abs. 4 regelt den Fall, dass das Unternehmen nicht fortgeführt werden kann, sodass eine Sanierung durch Sanierungsplan nicht möglich, sondern eine Verwertung unvermeidbar ist. Verwertung muss jedoch nicht Zerschlagung des Unternehmens bedeuten. Um das Unternehmen möglichst zu erhalten, soll – unter Einbindung der Gläubiger – geprüft werden, ob eine Unternehmensübertragung vorteilhafter ist.

Zu Art. 89

Während der Entwurf die Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Sanierungsverfahrens bezweckt, wird das Konkursverfahren zu einem Verfahren umgestaltet, in dem einerseits die Sanierung des Unternehmers durch Abschluss eines Sanierungsplans oder Veräusserung des Unternehmens als Ganzes und andererseits die Zerschlagung des Unternehmens durch Veräusserung in Teilen

möglich ist. Daher soll die Sanierung als gleichrangige Alternative neben die Verwertung treten.

In der ersten Verfahrensphase, die zeitlich beschränkt ist, soll vor allem geprüft werden, ob eine Sanierung des Unternehmers möglich ist. Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so soll die Entscheidung über das weitere Schicksal des Unternehmens – Sanierung durch Abschluss eines Sanierungsplans oder Verwertung – in einer eigens dafür anzuberaumenden Gläubigerversammlung getroffen werden. Diese Gläubigerversammlung wird Berichtstagsatzung genannt. Der Insolvenzverwalter muss sich bis zu dieser Tagsatzung über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens informieren, die Chancen der Weiterführung des Unternehmens und insbesondere auch die Erfolgsaussichten eines Sanierungsplans prüfen. Bis dahin ist das Unternehmen grundsätzlich fortzuführen (Abs. 2). Es ist daher eine Frist für das Stattfinden dieser Gläubigerversammlung festzulegen. Insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Fortführungspflicht ist die Frist nur so lange wie notwendig festzulegen. Die Gläubigerversammlung soll daher spätestens innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgehalten werden.

Um in der Berichtstagsatzung bereits einen Überblick über die Situation des Unternehmens und die Erfolgsaussichten eines Sanierungsplans geben zu können, ist es erforderlich, dass bis dahin auch der Schuldenstand des Unternehmens ausreichend feststeht. Die Prüfungstagsatzung soll daher in einem solchen Fall noch vor der Berichtstagsatzung stattfinden. Dies wird durch die Regelung erreicht, dass die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf 44 bis 74 Tage (siehe Art. 11 Abs. 3; Anmeldefrist 30 bis 60 Tage; Prüfungstagsatzung 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuordnen ist. Es ist aber auch möglich, die allgemeine Prüfungstagsatzung und die Berichtstagsatzung zu verbinden.

Damit in der Berichtstagsatzung die Weichenstellung auch wirklich vorgenommen werden kann, wird festgelegt, dass das Unternehmen im Zweifel vom Insolvenzverwalter bis zur Berichtstagsatzung weiterzuführen ist. Nur dann, wenn es offenkundig ist, dass die Fortführung des Unternehmens zu einer Schädigung der Insolvenzgläubiger führen wird, ist das Unternehmen sofort zu schliessen (Abs. 2). Die Berichtstagsatzung ist dann nicht abzuwarten. Die Genehmigung des Gerichts ist auch hier erforderlich. Durch das Wort „offenkundig“ wird der für die Entscheidung dieser Frage anzulegende Haftungsmassstab verringert. Die Entscheidung soll vom Insolvenzverwalter erst getroffen werden müssen, wenn alle für die Beurteilung der Fortführung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Damit wird eine voreilige Schliessung des Unternehmens verhindert und somit vermieden, dass wegen der Haftungsgefahr des Insolvenzverwalters bei Fortführung dieser versucht, eine Fortführung zu vermeiden.

Art. 89 Abs. 2 legt derzeit eine Verwertungssperre fest, wenn ein Vorschlag für einen Nachlassvertrag vorliegt. Der Gemeinschuldner kann einen Nachlassvertrag aber erst vorschlagen, sobald die Prüfungsverhandlung abgeschlossen ist. Diese Verwertungssperre geht daher derzeit weitgehend ins Leere, weil das Vermögen bis zur Prüfungstagsatzung meist verwertet sein wird. Der Insolvenzverwalter ist nämlich zur unverzüglichen Verwertung verpflichtet. Er darf damit nicht zuwarten. Nach Art. 79 kann mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung begonnen werden, woraus sich ergibt, dass das Gesetz von einer unverzüglichen Verwertung nach Eröffnung ausgeht.

Abs. 2 in der neuen Fassung weicht von dieser Gesetzeslage ab und legt fest, dass das Unternehmen, solange es fortgeführt wird, nur als Ganzes und nur dann veräussert werden darf, wenn der Verkauf offenkundig dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht. Damit wird im Sinne der Unternehmensfort-

führung eine Verwertung durch Zerschlagung des Unternehmens in der Prüfphase verhindert. Eine Gesamtveräußerung des Unternehmens, bei der das Unternehmen ja ebenso wie bei einer Sanierung durch Sanierungsplan erhalten bleibt, bleibt zulässig, der Erlös muss aber das bei einem Sanierungsplan erzielbare Ergebnis eindeutig übertreffen.

Zu Art. 90

In der Berichtstagsatzung erfolgt die Weichenstellung zwischen Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Sanierungsplans einerseits und Verwertung des Unternehmens andererseits.

Verwertung des Unternehmens bedeutet jedoch nicht Zerschlagung und Verwertung in Teilen. Nach Art. 88 Abs. 4 ist das Unternehmen vorzugsweise als Ganzes durch Übertragung auf einen Dritten zu veräußern.

Um die Weichenstellung in der Berichtstagsatzung treffen zu können, hat der Insolvenzverwalter bis zur Berichtstagsatzung unter anderem zu prüfen, ob eine Fortführung wirtschaftlich Sinn macht und ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und voraussichtlich erfüllt werden kann. Der Insolvenzverwalter hat in der Berichtstagsatzung über das Ergebnis seiner Erhebungen zu berichten (Abs. 1).

Ergibt sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters, dass eine Fortführung möglich ist und dass ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und erfüllt werden kann, also eine Sanierung des Unternehmens durch Sanierungsplan in Betracht kommt, so hat das Gericht, wenn es diese Meinung nach Anhörung der Gläubiger teilt, mit Beschluss die Fortführung auszusprechen und dem Schuldner, wenn dieser nicht ohnedies bereits einen Sanierungsplanantrag gestellt hat oder gleichzeitig stellt, die Möglichkeit zu geben, den Abschluss eines Sanierungsplans zu beantragen. Der Beschluss ist nicht

anfechtbar. Die dem Schuldner für den Sanierungsplanantrag zu gewährende Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Sie kann daher auch kürzer festgelegt werden. Die Einräumung einer Frist ist von einem Antrag des Schuldners abhängig (Abs. 2).

Das Landgericht darf während der eingeräumten Frist das Unternehmen nicht verwerten (Abs. 2). Dem Schuldner soll es möglich sein, durch einen Sanierungsplan die Erhaltung seines Unternehmens zu erreichen. Dies ist gerechtfertigt, weil dem Schuldner der Auftrag zur Sanierungsplanantragstellung nur dann auferlegt wird, wenn eine Fortführung möglich ist, also nur in den Fällen, in denen durch die Fortführung den Gläubigern keine Schäden entstehen. Das Verwertungsverbot soll den Schuldner auch dazu motivieren, rechtzeitig einen Sanierungsplanantrag zu stellen.

Beantragt der Schuldner nicht fristgerecht einen Sanierungsplan, so ist das Unternehmen zu verwerten. Gleiches gilt, wenn ihm gar keine Frist zur Antragstellung eingeräumt wird.

Abs. 3 dehnt das Verwertungsverbot auf die Zeit nach der Berichtstagsatzung aus, wenn fristgerecht ein zulässiger Sanierungsplanantrag gestellt wird. Um jedoch zu verhindern, dass es zu langen Fortführungszeiten kommt, ohne dass eine Lösung gefunden wird, soll das Unternehmen verwertet werden, wenn der vom Schuldner vorgelegte Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird. Es ist nicht Sache des Insolvenzverwalters, für den Schuldner das Unternehmen in der Hoffnung weiterzuführen, dass irgendwann ein Sanierungsplanvorschlag angenommen werden wird. Bereits eine frühere Verwertung ist geboten, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit nicht mehr gegeben sind oder wenn der vom Schuldner vorgelegte Sanierungsplanvorschlag nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Insol-

venzgläubiger entspricht. In diesen Fällen kann somit auch vor Ablauf von 90 Tagen das Unternehmen verwertet werden.

Wird der Sanierungsplanvorschlag von den Gläubigern nicht angenommen, so ist eine Erstreckung der Tagsatzung unter den Voraussetzungen nach Art. 104 zulässig. Um dies zu ermöglichen, ist die Sanierungsplantagsatzung auf längstens sechs Wochen anzuordnen. Das Verwertungsverbot bleibt in diesem Fall bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufrecht. Die Voraussetzungen für eine unbefristete Fortführung müssen jedoch nach wie vor gegeben sein. Der Vorschlag muss auch weiterhin dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entsprechen. Wenn die Voraussetzungen nach Art. 104 nicht vorliegen, ist ein Verwertungsverbot nur noch eingeschränkt gegeben. Es wird nicht nur die Zulässigkeit des neuen Vorschlags verlangt, sondern für ein Innehalten mit der Verwertung ausdrücklich auch, dass der Sanierungsplanvorschlag mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners nicht im Widerspruch steht und dass er im Hinblick auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens von den Gläubigern wahrscheinlich angenommen werden wird. Eine Aufschiebung der Verwertung ex lege ist nämlich nur gerechtfertigt, wenn ein Sanierungsplan nicht nur sinnvoll ist, sondern auch, wenn er vom Willen der Gläubigermehrheit voraussichtlich getragen sein wird.

Zu Art. 91

Damit die Unternehmensfortführung nicht an der Durchsetzung von Absonderungs- und Aussonderungsrechten scheitert, sieht der gegenständliche Entwurf eine reine Stundung vor. Dieses Konzept bewirkt, dass die Rechte auf Aussonderung und Absonderung weiterhin als solche durch die Eröffnung des Verfahrens nicht berührt werden. Nur der Zeitpunkt wird verschoben, zu dem die Erfüllung des auf dem Aussonderungs- oder Absonderungsrecht beruhenden Anspruchs frühestens gefordert werden kann. Die Erfüllung kann vor Ablauf von sechs Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gefordert werden. Die

Stundung wird aber nicht generell eingeführt, sondern ist von einer Interessenabwägung abhängig, die unbillige Härte, besonders die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Gläubigers, verhindern soll.

Abs. 2 behandelt den Fall, dass der Gläubiger bereits Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung seines Rechts führt. Diesfalls ist das Verfahren aufzuschieben. Auch nach Ablauf der Aufschiebungsfrist wird das Verfahren erst dann wieder aufgenommen, wenn der jeweilige Berechtigte es beantragt.

Zu Art. 92

Wie ausgeführt, wird im Rahmen der gegenständlichen Reform die Sanierung des Unternehmens in den Vordergrund gerückt. Um dies auch praktisch zu ermöglichen, müssen für die Fortführung wesentliche Rahmenbedingungen erfüllt sein. So ist etwa eine Fortführung dann nicht möglich, wenn die Räumlichkeiten, in denen das Unternehmen betrieben wird, dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um nun zu verhindern, dass die Sanierung deshalb scheitert, weil das Bestandsobjekt nicht mehr genutzt werden kann, soll in Abs. 1 vorgesehen werden, dass die Räumungsexekution aufzuschieben ist, wenn das Bestandsverhältnis wegen eines Bestandszinsrückstands vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde. Das Exekutionsverfahren kann erst fortgesetzt werden, wenn klar ist, dass der Sanierungsplan gescheitert ist, insbesondere wenn der Sanierungsplan nicht angenommen wird oder dem angenommenen Sanierungsplan die Bestätigung versagt wird. Aber auch dann, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Sanierungsplans gegenüber dem Bestandsgeber in Verzug gerät und dessen Forderung ganz oder teilweise wieder auflebt, soll ein Vollzug der Räumung möglich sein.

Gemäss Abs. 2 ist es anders, wenn der Sanierungsplan erfolgreich abgeschlossen wird. In diesem Fall soll es zu einer endgültigen Einstellung der Räumungsexekution kommen. Der Exekutionstitel, welcher der Räumungsexekution zugrunde-

liegt, bleibt zwar nach wie vor bestehen, doch ist er nicht mehr durchsetzbar. Das Bestandverhältnis gilt als fortgesetzt.

Zu Art. 93

Wie zu Art. 89 erläutert, wird im Insolvenzverfahren eine Prüfphase eingeführt. Über das Schicksal des Unternehmens ist erst danach in der Berichtstagsatzung zu entscheiden. Es sollen daher bis dahin möglichst wenige Entscheidungen getroffen werden, die die Rechtsposition des Unternehmens betreffen. Insbesondere die Entscheidung darüber, ob bestehende Vertragsverhältnisse weiter aufrecht bleiben sollen, soll noch nicht getroffen werden müssen, solange unklar ist, ob es zu einer Fortführung und Sanierung kommt.

Bei zweiseitigen noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen hat der Insolvenzverwalter das Wahlrecht, ob er in den Vertrag eintritt oder von diesem zurücktritt. Hierüber muss er sich spätestens binnen einer auf Antrag des Vertragspartners vom Landgericht festzusetzenden Frist erklären. Um zu verhindern, dass die Frist zu einem Zeitpunkt abläuft, in dem über das weitere Schicksal des Unternehmens noch nicht entschieden ist, wird die richterliche Entscheidungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass die zu setzende Frist frühestens drei Tage nach der Berichtstagsatzung enden darf. Der Insolvenzverwalter hat somit nach der Berichtstagsatzung, in der der weitere Fortgang des Verfahrens entschieden wird, noch Zeit, um die notwendigen Erklärungen abzugeben. Die Frist von drei Tagen erscheint hierfür ausreichend, insbesondere unter Berücksichtigung des Interesses des anderen Vertragspartners, möglichst rasch zu wissen, ob der Vertrag nun aufrecht bleibt.

Zu Art. 94

Art. 38 in der derzeit geltenden Fassung behandelt das insolvenzrechtliche Austrittsrecht des Arbeitnehmenden und dessen Kündigung durch den Masseverwalter. Diese Rechte stehen innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung zu. Die-

se Regelung wird im Entwurf im Wesentlichen für den Fall beibehalten, dass der Schuldner bei Eröffnung kein Unternehmen mehr betreibt. Wird hingegen das Unternehmen fortgeführt, so muss verhindert werden, dass der Arbeitnehmende sofort nach Eröffnung austritt und damit die Fortführung des Unternehmens unmöglich gemacht wird.

Der Entwurf knüpft an die Berichtstagsatzung an. In dieser soll die Weichenstellung zwischen Fortführung und Schliessung bzw. Sanierung und Verwertung erfolgen. Das Austrittsrecht der Arbeitnehmenden und ein schrankenloses begünstigtes Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ist aber auch nach der Berichtstagsatzung nicht gerechtfertigt, sondern nur dann, wenn in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens nicht beschlossen wird, insbesondere weil ein Sanierungsplan voraussichtlich unerfüllbar ist (Abs. 1 Bst. b).

Darüber hinaus sollen – wie der Entwurf festlegt – die insolvenzrechtlichen Beendigungsmöglichkeiten immer dann gegeben sein, wenn das Unternehmen geschlossen wird. Dies kann vor oder nach der Berichtstagsatzung der Fall sein (Abs. 1 Bst. a).

Die für die begünstigte Kündigung und das insolvenzrechtliche Austrittsrecht des Arbeitnehmenden offenstehende Frist soll jeweils einen Monat betragen. Diese Frist ist angemessen und ausreichend, um die entsprechenden Dispositionen treffen zu können. Die Frist beginnt bei Schliessung des Unternehmens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Schliessungsbeschlusses. Wird ein solcher Beschluss bis zur Berichtstagsatzung nicht gefasst, so beginnt die Frist mit dieser Tagsatzung.

Ausdrücklich klargestellt wird in diesem Zusammenhang in Abs. 2, dass bei Schliessung eines Unternehmensbereichs das Austritts- bzw. Kündigungsrecht

nur den Arbeitnehmenden bzw. nur hinsichtlich jener Arbeitnehmenden zusteht, die in diesem betreffenden Unternehmensbereich beschäftigt sind.

Da im Vordergrund dieser Regelungen die Sanierung des Unternehmens steht und daher meist auch Rationalisierungen, insbesondere auch der Abbau von Stellen, erforderlich sind, soll in Abs. 3 dem Insolvenzverwalter jedenfalls das Recht eingeräumt werden, in eingeschränkten Bereichen Kündigungen vorzunehmen. Danach liegt es in der Verantwortung des Insolvenzverwalters, Überkapazitäten abzubauen. Er darf jedoch nicht allen Arbeitnehmenden eines Bereichs kündigen. Dies würde einen Teilschliessungsbeschluss voraussetzen. Dem Insolvenzverwalter steht für die Rationalisierungskündigung eine Frist von einem Monat offen, die mit der Berichtstagsatzung beginnt. Davor kann der Insolvenzverwalter einzelne Bereiche nur zur Gänze schliessen oder nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen Kündigungen vornehmen. Im letzten Fall sind die Beendigungsansprüche der Arbeitnehmenden dann allerdings Masseforderungen. Bei einer Kündigung von Arbeitnehmenden, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, entstehen für die Dauer der Kündigungsfrist Masseforderungen. Da durch den Ausspruch der Kündigung bereits zum Ausdruck gebracht wird, dass der Arbeitnehmende nicht mehr benötigt wird, soll in diesem Fall dem Arbeitnehmenden ein Austrittsrecht eingeräumt und somit eine raschere Beendigung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden.

Unberührt von Art. 94 bleibt selbstverständlich das Recht der Arbeitnehmenden, nach allgemeinen Regeln auszutreten, wenn ihre laufenden Entgeltansprüche nicht erfüllt werden.

Wegen der besonderen Stellung von Arbeitsverhältnissen gegenüber sonstigen Verträgen sind Arbeitsverhältnisse von Art. 95, der die Auflösung von Vertragsverhältnissen einschränkt, generell ausgenommen. Für Arbeitsverhältnisse sollen die Beschränkungen weniger weitgehend sein. Eine Aufrechterhaltung von Ar-

beitsverhältnissen ist im Insolvenzfall jedoch trotz früherer Entgeltrückstände insofern zumutbar, als die nach Insolvenzeröffnung entstehenden Entgeltansprüche Masseforderungen darstellen. Daher soll in Abs. 4 festgelegt werden, dass nach Insolvenzeröffnung ein Austritt unwirksam ist, wenn er nur darauf gestützt wird, dass Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gezahlt wurde.

Zu Art. 95

Die Fortführung und damit die Sanierung des Unternehmens kann auch am Verhalten von Vertragspartnern des Unternehmens scheitern, insbesondere wenn die Vertragspartner Verträge über wiederkehrende Leistungen kündigen. Daher schlägt der UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law (2005)¹⁷ eine Aufrechterhaltung von Verträgen vor. Damit den Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht von vornherein der Boden entzogen wird, sollen Vertragsauflösungen durch seine Vertragspartner beschränkt werden. Diesem Gedanken folgt auch das im Chapter 11 des US amerikanischen Konkursrechts verankerte Prinzip des „automatic stay“, das eine automatische Aussetzung aller Gläubigeransprüche vorsieht. Nach dem neuen Art. 95 sollen Vertragsauflösungen nur noch aus wichtigem Grund möglich sein, wenn die Auflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Von der Beschränkung erfasst sind daher nur solche Verträge, deren Aufrechterhaltung für die Fortführung erforderlich ist. Nicht erfasst werden überdies jene Verträge, für die in Sondergesetzen spezielle Auflösungsbestimmungen gerade für den Insolvenzfall vorgesehen sind.

Durch die Beschränkung auf Vertragsauflösungen aus wichtigem Grund soll die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts ausgeschlossen werden (Abs. 1). Überdies soll die Vertragsauflösung ausdrücklich nicht wegen offener (schon vor

¹⁷ S. 132 ff; Empfehlungen 69 bis 86.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordener) Forderungen sowie wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners möglich sein. Die Auflösung ist somit auf andere wichtige Gründe beschränkt.

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Möglichkeiten zur Vertragsauflösung ist zumutbar, zumal alle ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu anfallenden Forderungen als Masseforderungen zur Gänze zu befriedigen sind. Im Fall des Verzugs mit der Erfüllung solcher Forderungen sind die Lösungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund überdies nicht beschränkt, weil Abs. 1 Bst. b nur vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordene Forderungen erfasst. Dazu kommt, dass der Vertragspartner des Schuldners schon auf Grund des Art. 34 Abs. 3 von einer allfälligen Verpflichtung zur Vorleistung befreit ist, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht bekannt sein mussten. Er kann seine Leistung in diesem Fall schon auf Grund des Gesetzes bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Überdies schliesst Art. 95 eine für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungskonditionen nicht aus. Die Änderung der Konditionen darf aber nicht auf eine Umgehung des Art. 95 hinauslaufen, indem sie die Aufrechterhaltung des Vertrags für den Schuldner wirtschaftlich verunmöglicht (etwa durch eine Verpflichtung des Schuldners, das Entgelt für eine unzumutbar lange Zeitspanne im Voraus zu bezahlen). Eine für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vereinbarte Umstellung auf Zug um Zug-Leistung oder Vorleistung des Schuldners in zumutbarem Rahmen wird aber auch im Lichte des Art. 95 möglich sein.

Im Sinne einer Weiterführung des Unternehmens – die Voraussetzung für diese Beschränkungen ist – ist es somit gerechtfertigt, dass die Vertragspartner des Schuldners im Rahmen des Abs. 1 an den Verträgen festhalten müssen. Ausgenommen sollen nach Abs. 2 generell jene Fälle sein, in denen die Auflösung des

Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist. Im Speziellen nicht erfasst sind weiters – wie ausgeführt –Arbeitsverträge, für die Art. 94 Abs. 4 eine Sonderbestimmung vorsieht.

Die Auflösungssperre ist in zweifacher Hinsicht zeitlich beschränkt. Zum einen gilt sie nur, solange das Unternehmen fortgeführt wird, und zum anderen endet sie jedenfalls sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das ist jener Zeitraum, innerhalb dessen auch die in Art. 91 vorgesehene Beschränkung der Geltendmachung von Aus- und Absonderungsansprüchen wirksam ist.

Zu Art. 96

Nach geltendem Recht wird die Sanierung, wie einleitend erläutert, durch Nachlassvertrag im NLVG geregelt. Hierfür wird ein eigenständiges Verfahren vorgesehen. Allerdings ist eine Sanierung durch Nachlassvertrag auch im Rahmen eines Konkursverfahrens möglich. Der Nachlassvertrag hat jedoch eine sehr geringe Bedeutung. Eine Sanierung von Unternehmen durch Nachlassvertrag kommt daher praktisch kaum je zustande.

Wie ausgeführt, bieten moderne Insolvenzgesetze die Sanierung als – gleichwertige – Alternative zur Liquidation des Unternehmens an. Eine attraktive Sanierungschance liegt nicht nur im Interesse des Unternehmers, dem eine zweite Chance gegeben werden soll, sondern auch der Gläubiger, insofern sie eine zumindest gleich hohe Quote wie bei Verwertung und Verteilung erhalten. Deshalb soll die Attraktivität von Sanierungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gefördert werden. Um den Sanierungsgedanken besser zum Ausdruck zu bringen, soll der Nachlassvertrag in Sanierungsplan umbenannt werden.

Die Gesetzeslage über den Nachlassvertrag ist zersplittert. So ist derzeit in Art. 26 NLVG geregelt, welche Regelungen dieses Gesetzes auch für den Nachlassvertrag

im Konkurs gelten und inwieweit Unterschiede bestehen; Ergänzungen finden sich in Art. 88 und 89 KO. Zur Schaffung einer übersichtlichen Gesetzeslage werden statt der Aufsplitterung der Regelungen in Konkursordnung und NLVG diese in die Insolvenzordnung eingebaut, und zwar als neuer Neunter Abschnitt (IX. Sanierungsplan).

Nach Art. 88 kann derzeit der Gemeinschuldner erst dann, wenn die Prüfungsverhandlung abgeschlossen und der Verteilungsentwurf noch nicht genehmigt ist, einen Nachlassvertrag vorschlagen. Diese Einschränkung ist darin begründet, dass der Schuldner erst nach der Forderungsanmeldung und Prüfungsverhandlung einen Überblick über alle seine Forderungen haben wird und dann einen angemessenen Plan erstellen kann. Dies muss jedoch nicht zwingend der Fall sein. Ein ordentlich wirtschaftender Schuldner wird einen ausreichenden Überblick über seine Schulden haben, um einen Plan auch vor der Prüfungsverhandlung erstellen zu können. Es ist daher zweckmässig festzulegen, dass der Schuldner bereits mit dem Eröffnungsantrag einen Plan vorlegen kann, wie dies im Nachlassvertragsverfahren bereits derzeit vorgesehen ist. Bei Vorlage vor Eröffnung wird das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren bezeichnet (siehe Art. 119). Das soll als Anreiz für den Schuldner dienen, rechtzeitig einen Antrag zu stellen und sich damit auch rechtzeitig mit seiner Situation auseinanderzusetzen. Dies erleichtert aber auch die Abwicklung des Verfahrens, weil der Insolvenzverwalter schneller genaue Auskünfte erhält (Abs. 1).

In Art. 89 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung ist vorgesehen, dass mit der Verwertung der Konkursmasse bis zur Entscheidung über den Nachlassvertrag innezuhalten ist. Dieses obligatorische Innehalten wäre im Hinblick auf die mit dem Entwurf eingeführten Verwertungssperren nach Art. 89 und 90 überschüssend. Daher wird das Innehalten in das pflichtgemässe Ermessen des Gerichts gelegt (Abs. 2).

Abs. 3 übernimmt Art. 89 Abs. 3 der derzeit geltenden Fassung, weshalb es hierzu keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Zu Art. 97

Diese Bestimmung regelt den Inhalt des Sanierungsplans und auch dessen Unzulässigkeit.

Nach Art. 15 NLVG beträgt die Mindestquote 40 %; diese Bestimmung ist nach Art. 26 Abs. 2 NLVG auch bei einem Nachlassvertrag im Konkurs anzuwenden. Die Mindestquote ist jedoch zu hoch, da sie erfahrungsgemäss von vielen Unternehmen, die insolvent werden, nicht zu erbringen ist. So gab es in Österreich im Ausgleichsverfahren eine Mindestquote in dieser Höhe, die dazu führte, dass es dieses Verfahren in der Praxis kaum gab.

In einigen Rechtsordnungen wird überhaupt keine zahlenmässige Mindestquote vorgesehen, sondern nur, dass die Quote die Verteilungsquote bei Verwertung des Vermögens nicht unterschreiten darf. Auch wenn es gute Argumente für einen gänzlichen Entfall einer Mindestquote gibt, wäre eine solche Änderung aber wohl ein zu weitgehender Schritt. Eine nicht allzu hohe Mindestquote sollte auch in der Praxis kein Hindernis für Sanierungen darstellen. In Österreich enden trotz einer Mindestquote von 20 % etwa ein Drittel aller Insolvenzverfahren mit einem Sanierungsplan. Überdies könnte das Fehlen einer Mindestquote als kontraproduktiv in Bezug auf eine rechtzeitige Verfahrenseinleitung angesehen werden. Daher soll die Quote von 40 % auf 20 % herabgesetzt werden. Zu ihrer Erbringung ist eine Frist von längstens zwei Jahren vorgesehen.

Das Nichterreichen der Mindestquote ist nach Art. 15 NLVG ein Bestätigungshindernis. Es ist jedoch nicht zweckmässig, einen Vorschlag, der nicht bestätigt werden kann, überhaupt zur Abstimmung zu bringen. Daher gilt es als Unzulässigkeitsgrund, wenn der Inhalt des Vorschlags gegen zwingende Rechtsvorschriften

verstösst (Abs. 2 Bst. f). Damit wird implizit das Anbieten einer Mindestquote als Erfordernis für die Behandlung eines Sanierungsplans festgelegt.

Abs. 2 regelt die Unzulässigkeitsgründe. Der Vorschlag eines Nachlassvertrags ist derzeit nach Art. 89 Abs. 2 Bst. a bis c KO bei bestimmten exekutions- oder strafrechtlichen Verfehlungen des Gemeinschuldners bzw. solange dieser flüchtig ist, durch das Landgericht zurückzuweisen. Im Nachlassvertragsverfahren werden keine ausdrücklichen Zurückweisungsgründe vorgesehen, sondern in Art. 2 NLVG festgelegt, dass die Vermögenslage des Schuldners, der Stand seiner Buchführung, sein Geschäftsgebaren und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten hierbei in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Art. 89 KO soll dem Grundsatz nach aufrecht erhalten bleiben, wobei allerdings die Anhängigkeit eines Strafverfahrens allein nicht zur Zurückweisung des Antrags führen soll, kann doch so jeder Gläubiger durch Anzeige eine Sanierung verhindern. Läuft ein Strafverfahren und ist dieses noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, soll dies vorerst den Sanierungsplan nicht verhindern; allerdings soll bei rechtskräftiger Verurteilung der Sanierungsplan nichtig werden (siehe Art. 115).

Da der Schuldner den Sanierungsplanvorschlag bereits zugleich mit dem Eröffnungsantrag oder danach stellen kann und nicht mehr erst nach der Prüfungssatzung, ist es geboten, die Zurückweisungsgründe zu ergänzen, damit sich der Verwertungsaufschub nicht nachteilig auf die Gläubiger auswirkt. Daher soll der Antrag auch dann zurückzuweisen sein, wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt, insbesondere wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient, oder wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird (Abs. 2 Bst. d und e).

Zu Art. 98

Diese Bestimmung regelt das Stimmrecht. Nach Art. 14 Abs. 2 NLVG werden „die in Art. 3 §§ 2, 3 und 4 der Konkursordnung in der Abänderung gemäss vorliegendem Gesetze genannten Gläubiger weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet“. Dieser Verweis geht ins Leere, weil Art. 3 NLVG die Rechtsmittel regelt, nicht aber bestimmte Gläubiger.

Nach Art. 14 Abs. 3 NLVG entscheidet die Nachlassbehörde, ob und zu welchem Betrage bedingte Forderungen und solche mit ungewisser Verfallzeit (also betagte Forderungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 KO) sowie bestrittene Forderungen mitzuzählen sind. Dies wird im Entwurf grundsätzlich beibehalten, allerdings ist jedoch oft eine Stimmrechtsentscheidung nicht erforderlich, weil der Ausgang der Abstimmung davon nicht abhängig ist. Daher ist eine obligatorische Stimmrechtsentscheidung wenig praktisch. Stattdessen wird vorgesehen, dass eine Stimmrechtsentscheidung nicht verpflichtend ist, sondern nur dann zu treffen ist, wenn das Abstimmungsergebnis vom strittigen Stimmrecht abhängt (Abs. 1).

Nach Art. 14 Abs. 2 NLVG zählen pfandversicherte Forderungen „zu demjenigen Betrage mit, welcher nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist“. Dies soll in Abs. 2 beibehalten werden, allerdings wird die Terminologie in Abs. 3 bis 5 an die der Konkursordnung angepasst (siehe Art. 81).

Darüber hinaus wird geklärt, inwieweit einem Gläubiger ein Stimmrecht bei Forderungserwerb nach der Eröffnung oder bei gemeinschaftlichen Forderungen zusteht (Abs. 3 und 4).

Zu Art. 99

Nach Art. 13 Abs. 1 NLVG „unterbreitet nach Ablauf von zehn Tagen seit der Gläubigerversammlung der Sachwalter der Nachlassbehörde alle Aktenstücke samt seinem Gutachten darüber, ob der Nachlassvertrag angenommen und zu

bestätigen sei.“ Gemäss Art. 13 Abs. 2 NLVG trifft die Behörde ihren Entscheid nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung. Die Zeit der Verhandlung wird öffentlich bekanntgemacht mit der Anzeige an die Gläubiger, dass sie ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen können.

Das Gesetz sieht somit zwei Verhandlungen vor, eine vor dem Sachwalter und eine vor dem Nachlassgericht. Diese Situation ist unnötig umständlich. Das Zustandekommen einer Lösung soll daher vereinfacht werden, damit das Insolvenzverfahren möglichst rasch wieder aufgehoben werden kann, wodurch der Schuldner die Möglichkeit bekommt, das Unternehmen wieder alleine zu führen. Daher ist es zweckmässig, dass möglichst in einer Tagsatzung die Abstimmung und – soweit möglich – auch die Bestätigung erfolgt. Ist eine Abstimmung ausnahmsweise nicht möglich, so soll eine Erstreckung der Gläubigerversammlung vorgesehen werden.

Da bei Abstimmung über den Sanierungsplan die Forderungen geprüft sein sollten, um einen Überblick über den Schuldenstand zu haben, wird in Abs. 1 festgelegt, dass die Sanierungsplantagsatzung nicht vor der Prüfungstagsatzung stattfinden darf.

Zur Verfahrensstraffung soll keine gesonderte Rechnungslegungstagsatzung abgehalten, sondern diese mit der Sanierungsplantagsatzung verbunden werden (Abs. 1). Dies ist auch insofern zielführend, als in der Sanierungsplantagsatzung die Rechnung gemäss Art. 100 ergänzt werden soll und diese Ergänzung dann in derselben Tagsatzung, in der über die Rechnung verhandelt wird, erfolgen kann. Um Forderungsanmeldungen nach dieser Tagsatzung auszuschliessen, wird sie als Schlussrechnungstagsatzung anzukündigen sein. Dadurch kommt die Bestimmung des Art. 64 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs zum Tragen, die eine Forderungsanmeldung nur bis 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung zulässt.

Die Tagsatzung ist nach Art. 8 Abs. 2 NLVG bekanntzumachen. Um den Informationscharakter des Amtsblatts weiter zu verstärken, soll nach Abs. 2 auch der wesentliche Inhalt eines Sanierungsplanvorschlags bekanntgemacht werden. Dadurch können sich auch jene Gläubiger, die ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, auf einfache Weise über den konkreten Stand des Insolvenzverfahrens informieren.

Eine Verständigung der Gläubiger ist nicht vorgesehen, in der Praxis aber üblich. Da der Sanierungsplan für sämtliche Gläubiger rechtsverbindlich ist, unabhängig davon, ob sie von diesem wissen, soll auch eine individuelle Verständigung vorgesehen werden.

Nach Art. 10 Abs. 3 NLVG ist der Schuldner gehalten, der Versammlung beizuwohnen, um ihr auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen. Dies wird beibehalten, jedoch ausnahmsweise – bei Verhinderung aus wichtigen Gründen – eine Vertretung zugelassen (Abs. 3).

Zu Art. 100

Wie dargelegt, soll die Sanierungsplantagsatzung mit der Rechnungslegungstagsatzung verbunden werden. Art. 100 enthält besondere Anordnungen für die Rechnungslegung im Fall eines Sanierungsplans. Sie sieht drei Stufen der Rechnungslegung vor:

1) Spätestens 14 Tage vor der Sanierungsplantagsatzung, mit der nach Art. 99 Abs. 1 in der Fassung dieses Entwurfs die Rechnungslegungstagsatzung zu verbinden ist, soll der Insolvenzverwalter dem Landgericht Rechnung legen. Damit ist gewährleistet, dass bis zur Tagsatzung dem Gericht ausreichend Zeit für die Prüfung der Rechnung bleibt und der Schuldner sowie die Gläubiger in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen vorbringen können.

2) In der Sanierungsplantagsatzung soll diese Rechnung zu ergänzen sein, sodass die Rechnung den gesamten Zeitraum bis zur Tagsatzung erfasst (Abs. 1).

3) Wird der Sanierungsplan angenommen und bestätigt, so erlangt der Schuldner mit Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, mit dem nach Art. 110 Abs. 2 in der Fassung dieses Entwurfs das Insolvenzverfahren aufgehoben ist, die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Eine Rechnungslegung über den Zeitraum von der Sanierungsplantagsatzung bis zur Wiedererlangung der Verfügungsbefugnis ist zwar aus Sicht der Gläubiger im Hinblick auf den Sanierungsplan nicht mehr geboten, kann aber vom Schuldner gewünscht sein. Sofern der Schuldner in der Sanierungsplantagsatzung einen entsprechenden Antrag stellt, soll der Insolvenzverwalter dem Landgericht und dem Schuldner über diesen Zeitraum Rechnung zu legen haben. Auch das Landgericht soll eine solche Rechnungslegung verlangen können. Eine gerichtliche Entscheidung über die ergänzende Rechnung soll nur dann erforderlich sein, wenn der Schuldner die Rechnung binnen 14 Tagen bemängelt. Da die Rechnungslegung nur noch im Interesse des Schuldners, nicht aber im Interesse der Gläubiger erfolgt, ist eine gerichtliche Überprüfung – im Sinne der Verfahrensstraffung – entbehrlich, wenn der Schuldner gegen die Rechnung keinen Einwand hat. Aus diesem Grund soll auch eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung nicht erforderlich sein (Abs. 2).

Zu Art. 101

Nach Art. 10 Abs. 1 NLVG hat „der Sachwalter über die Vermögenslage des Schuldners Bericht zu erstatten“. In Weiterentwicklung dieser Berichtspflicht wird in Art. 101 festgelegt, dass der Insolvenzverwalter vor Beginn der Abstimmung nicht nur über die wirtschaftliche Lage, sondern auch über die bisherige Geschäftsführung des Schuldners sowie über die Ursachen seines Vermögensverfalls und über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchführung des Insolvenzverfahrens zu berichten hat.

Zu Art. 102

Nach Art. 14 NLVG gilt der Nachlassvertrag als angenommen, wenn zwei Drittel der Gläubiger demselben zugestimmt haben und die von ihnen vertretene Forderungssumme zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen ausmacht. Diese Mehrheit ist schwer zu erreichen, einerseits weil es nicht auf die bloße Mehrheit, sondern auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit ankommt, andererseits weil diese Mehrheit von allen Gläubigern erreicht werden muss, nicht nur von den anwesenden, wie dies z.B. in Art. 10 NLVG vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund des Sanierungsgedankens soll aber verhindert werden, dass eine (Gläubiger- oder Kapital-)Minderheit den von der Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger akzeptierten Sanierungsplan zu Fall bringen kann. Daher soll die Annahme eines Sanierungsplans dadurch erleichtert werden, dass das Zustimmungserfordernis von derzeit zwei Drittel auf die einfache Mehrheit reduziert wird, wobei es überdies nur auf die bei der Tagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger ankommen soll (Abs. 1). Diese Änderung ermöglicht auch, vom Nachbringen der Zustimmungserklärungen abzusehen, wie dies in Art. 10 Abs. 5 NLVG vorgesehen ist und bringt damit eine Verfahrensstraffung.

Bei nahen Angehörigen des Schuldners (zu diesem Begriff siehe Art. 4 Abs. 1) sowie Rechtsnachfolgern, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben haben, soll vermieden werden, dass diese im Zusammenwirken mit dem Schuldner durch ihr Stimmrecht erreichen, dass der Sanierungsplan zustande kommt. Daher sollen bei Berechnung der Mehrheit der Insolvenzgläubiger diese Personen und bei Berechnung der Gesamtsumme der Forderungen die Forderungen dieser Personen nur mitgezählt werden, wenn sie gegen den Vorschlag stimmen. Sofern sie die Forderung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners von jemandem erworben haben, der kein naher Angehöriger des Schuldners ist, ist eine Einschränkung

des Stimmrechts hingegen nicht geboten. Die Bestimmung ist daher in diesem Fall nicht anzuwenden (Abs. 2).

Zu Art. 103

Der Schuldner kann – meist auf Druck der Gläubiger – den Sanierungsplan ändern, etwa die angebotene Quote erhöhen, aber auch vermindern. Damit Gläubiger nicht von einem Sanierungsplan mit einer schlechteren als der bekanntgemachten Quote überrascht werden, hat das Landgericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Insolvenzgläubiger anwesend sind, die Abstimmung hierüber nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Vorschlag für die Insolvenzgläubiger nicht ungünstiger ist.

Zu Art. 104

In der Sanierungsplantagsatzung soll zur Verfahrensstraffung zugleich über den Sanierungsplan abgestimmt werden. Diese kann jedoch ausnahmsweise in den in Art. 104 Abs. 1 genannten Fällen erstreckt werden. In diesen Fällen ist die Erstreckung der Sanierungsplantagsatzung sinnvoll, weil die Chance gross ist, dass es zu einem Sanierungsplan kommt.

Abs. 2 regelt, dass die neuerliche Tagsatzung sofort festzusetzen und bekanntzumachen ist. Eine individuelle Verständigung der Gläubiger ist nicht erforderlich. Überdies ist auf den neuen Sanierungsplanvorschlag hinzuweisen.

Da die Erstreckung der Tagsatzung auf die Annahme des Vorschlags abzielt, sollen die Gläubiger gemäss Abs. 3 nicht an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung gebunden sein.

Zu Art. 105

Der Sanierungsplan kürzt nur die Forderungen der Insolvenzgläubiger. Klarstellend wird in Abs. 1 festgehalten, dass die Ansprüche der Aussonderungsberech-

tigten und der Absonderungsgläubiger sowie der Massegläubiger durch den Sanierungsplan nicht berührt werden.

Durch den bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von seiner persönlichen Haftung befreit. Soweit die Insolvenzforderung im Absonderungsrecht Deckung findet, bleibt diese (reine) Sachhaftung aufrecht. Dem Absonderungsgläubiger haftet nur noch das Absonderungsgut. Bei einer Verwertung könnte der Gläubiger aber nicht mehr bekommen als die Sache wert ist. Insofern ist es konsequent, dass der Absonderungsgläubiger bei Zustandekommen des Sanierungsplans (bei dem eine Verwertung kontraproduktiv wäre, insbesondere wenn die Sache zum Fortbetrieb benötigt wird) das Absonderungsgut freigeben muss, wenn die gesicherte Forderung bis zum Wert des Absonderungsguts beglichen wird. Dies soll in Abs. 2 festgelegt werden. Wird der Sanierungsplan bestätigt, können die gesicherten Forderungen daher nicht höher sein als der Wert des Absonderungsguts zum Zeitpunkt der Bestätigung. Ein neuerliches Ansteigen der gesicherten Forderungen (ausgehend vom bereinigten, mit dem Wert des Absonderungsguts begrenzten Stand) wird dadurch aber nicht verhindert.

Zum Teil gesicherte Gläubiger nehmen nur mit dem Ausfall am Sanierungsplanverfahren teil. In Abs. 3 wird festgehalten, dass es auf den mutmasslichen Anfall ankommt, wenn der endgültige Ausfall noch nicht feststeht.

Zu Art. 106

Nach Art. 22 NLVG hat der Schuldner auf Anordnung der Nachlassbehörde die auf bestrittene Forderungen entfallenden Beträge bis zur Erledigung des Prozesses bei der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein zu hinterlegen. Art. 22 NLVG verlangt somit eine Gerichtsentscheidung, ohne dass gesagt wird, wann eine solche Anordnung zu erlassen ist. Sie ist auch nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Klagsführung und die Kostenfolgen bei deren Abweisung garantieren ausreichend, dass nicht unberechtigtweise Ansprüche geltend gemacht wer-

den. Daher wird festgelegt, dass grundsätzlich der Schuldner Beträge, die auf eingeklagte, bestrittene Forderungen entfallen, sicherzustellen hat. Geschieht dies nicht, so treffen den Schuldner die Verzugsfolgen (Abs. 1).

Abs. 2 dehnt die Regelung auf den Fall aus, dass die Forderung nur vom Schuldner bestritten wird.

Abs. 3 legt hinsichtlich der Rechtsfolgen des Fristablaufs fest, dass nach diesem Forderungen nicht mehr geltend gemacht werden können. Inhaltlich entspricht die Regelung Art. 19 NLVG.

Zu Art. 107

Nach Art. 11 NLVG geht ein Gläubiger, welcher dem Nachlassvertrag nicht zugestimmt hat, durch denselben seiner Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige nicht verlustig. Hat ein Gläubiger dem Nachlassvertrag zugestimmt, so geht er seiner Rechte gegen die genannten Personen nur dann nicht verlustig, sofern er denselben mindestens zehn Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat. Der Gläubiger kann auch, unbeschadet seiner Rechte, Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige ermächtigen, an seiner Stelle über den Beitritt zum Nachlassvertrag zu entscheiden. Im Hinblick auf die Position der Mitschuldner und Bürgen nach Art. 30 soll die Regelung angepasst werden. Es wird festgelegt, dass die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Sanierungsplan nicht beschränkt werden können.

Zu Art. 108

Jedes Versprechen, durch welches der Schuldner einem Gläubiger mehr zusichert, als was ihm nach dem Nachlassvertrag gebührt, ist bereits nach

geltendem Recht ungültig (Art. 23 NLVG). Daran soll durch eine entsprechende Regelung in Abs. 1 festgehalten und in Abs. 2 durch einen drei Jahre währenden Rückforderungsanspruch ergänzt werden.

Zu Art. 109

Derzeit setzt die Bestätigung des Sanierungsplans die Sicherstellung der angemeldeten privilegierten Gläubiger voraus, es sei denn, dass diese hierauf verzichten. Diese Regelung deutet auf die Insolvenzgläubiger hin, weil Massegläubiger ihre Forderungen nicht anzumelden haben. Allerdings bedeutet es wohl einen Wertungswiderspruch, wenn zwar die privilegierten Konkursgläubiger, nicht aber die Masseforderungen sicherzustellen sind. Unklar ist auch, ob von dieser Bestimmung auch nicht fällige Masseforderungen umfasst sind. Ist dies der Fall, so entsteht ein hoher Finanzbedarf, welcher der üblichen Gebarung in einem laufenden Geschäftsbetrieb widerspricht. Die Abweichung besteht insbesondere darin, dass für Forderungen, die noch gar nicht fällig sind, Mittel bereitgestellt und in Form einer Sicherstellung gebunden werden müssen. Um dies zu verhindern, soll nach dem Entwurf Voraussetzung für die Bestätigung des Sanierungsplans nach Abs. 1 Bst. b nur noch die Bezahlung der fälligen und feststehenden sowie die Sicherstellung der fälligen eingeklagten Forderungen sein. Steht eine Forderung nicht fest, kann der Gläubiger eine Sicherstellung dadurch erreichen, dass er die Forderung bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend macht. Dadurch soll verhindert werden, dass durch zweifelhafte Forderungen in utopischer Höhe – die derzeit eine Sicherstellung erforderlich machen – ein Sanierungsplan verunmöglicht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der rechtzeitigen Geltendmachung bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einen Schutz gegen überhöhte Forderungen bietet, zumal die Geltendmachung zumeist mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden ist. Sofern der Gläubiger einer bestrittenen Masseforderung allerdings etwa eine Klage einbringt, ist umgekehrt dem Schuldner die Sicherstellung zumutbar. Eine Sicher-

stellung ist allerdings nur erforderlich, wenn der Insolvenzverwalter von der Klage (oder sonstigen Geltendmachung) in Kenntnis gesetzt wurde. Ohne die entsprechende Information wäre der Insolvenzverwalter gar nicht in der Lage zu beurteilen, für welche – nicht „feststehenden“ – Forderungen ein Sicherstellungsbedarf besteht. Wenn eine Klage dem Insolvenzverwalter bereits vom Prozessgericht zugestellt ist, bedarf es hierbei keiner gesonderten Information durch den Gläubiger. Sofern dies allerdings nicht der Fall ist, wird der Gläubiger den Insolvenzverwalter zweckmässigerweise nachweislich von der Geltendmachung informieren, um den Anspruch auf Sicherstellung zu erwerben.

Als Ausgleich für den Entfall der Sicherstellung soll den Massegläubigern nach Art. 110 Abs. 4 bei Zustandekommen eines Sanierungsplans die Möglichkeit offen stehen, ihre Forderung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf das gesamte Vermögen des Schuldners geltend zu machen.

Neben dem Erfordernis der Bezahlung bzw. Sicherstellung von Masseforderungen in Abs. 1 Bst. b soll – als Sonderfall der Behandlung von Masseforderungen – in Abs. 1 Bst. a als weitere Voraussetzung für die Bestätigung des Sanierungsplans festgelegt werden, dass die Entlohnung des Insolvenzverwalters vom Gericht bestimmt sowie bezahlt oder sichergestellt ist. Daraus ergibt sich, dass das Landgericht möglichst noch in der Sanierungsplantagsatzung über die Entlohnung des Insolvenzverwalters abzusprechen hat. Wenn der beschlussmässig festgesetzte Betrag beglichen bzw. sichergestellt wird, liegen die Voraussetzungen des Bst. a vor.

Mit Abs. 1 Bst. c soll es weiterhin möglich sein, sogenannte „bedingte Sanierungspläne“ abzuschliessen, etwa der Erlag einer Bar-Quote als Bedingung, die vor Bestätigung des Sanierungsplans erfüllt werden muss.

Als Grundlage für die Prüfung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen durch das Landgericht ist in erster Linie der Bericht des Masseverwalters heranzuziehen. Die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, über Aufforderung des Insolvenzgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu berichten, wird ausdrücklich in Abs. 2 festgelegt.

Nach Abs. 3 hat der Bestätigungsbeschluss die wesentlichen Bestimmungen des Sanierungsplans zu enthalten. Er ist bekanntzumachen und allen Insolvenzgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Zu Art. 110

Um eine rechtzeitige Entscheidung über die Rechnung zu gewährleisten, wird in Abs. 1 angeordnet, dass zugleich mit der Bestätigung des Sanierungsplans auch über die vom Insolvenzverwalter gelegte Rechnung abzusprechen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die bei Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintritt, über die Rechnung bereits entschieden ist.

Nach Art. 91 KO in der derzeitigen Fassung tritt der Schuldner durch den rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts, dass das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen. Nach Art. 17 NLVG fallen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Entscheides über den Nachlass die Wirkungen der Stundung dahin. Es gibt keine ausdrückliche Aufhebung des Nachlassverfahrens. Damit der Schuldner nach Zustandekommen eines Sanierungsplans so schnell wie möglich wieder die Geschäfte in seinem Unternehmen selbst führen kann, soll dies generell für das Insolvenzverfahren, also Konkurs- und Sanierungsverfahren, verallgemeinert werden.

Da gemäss Abs. 2 nach Bestätigung des Sanierungsplans kein – von Art. 91 (in Zukunft Art. 129 Abs. 1) vorausgesetzter – gesonderter Aufhebungsbeschluss

mehr erforderlich sein wird, soll mit Abs. 3 klargestellt werden, dass unabhängig von einem gesonderten Beschluss der Schuldner mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung, also der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, wieder die freie Verfügungsbefugnis über sein Vermögen erlangt.

Die geltende Konkursordnung enthält keine Regelung über die Haftung des Schuldners für Masseforderungen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Nach herrschender Auffassung haftet der Schuldner für Masseforderungen, die erst während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, begrenzt mit dem Wert des in seine Hände gelangenden Vermögens. Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass der Schuldner im Fall eines Sanierungsplans für Masseforderungen – wie schon derzeit für Insolvenzforderungen – mit seinem gesamten Vermögen haften soll (Abs. 4). Diese Anordnung ergänzt die Regelung in Art. 109, wonach die Bestätigung des Sanierungsplans nicht in jedem Fall die Sicherstellung feststehender Masseforderungen voraussetzt.

Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 übernehmen – angepasst an die Systematik der Konkursordnung bzw. neu Insolvenzordnung – den bisherigen Art. 17 Abs. 1 NLVG.

Zu Art. 111

Die Bestätigung eines von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrags durch die Nachlassbehörde erfolgt nach Art. 15 NLVG nur, wenn der Schuldner nicht zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen hat und wenn die angebotene Summe in richtigem Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht sowie wenn die Vollziehung des Nachlassvertrags und die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger hinlänglich sichergestellt sind, es sei denn, dass die letzteren hierauf verzichten.

Die Sicherstellung der Vollziehung des Nachlassvertrags bedeutet, dass die gesamte Quote sichergestellt sein muss. Dies erfordert, dass der Schuldner eine Bankgarantie erhält oder genügend Vermögenswerte hat, um die Quote sicherzustellen. Dies schliesst aber viele, vor allem kleinere Unternehmen aus, die die Quote erwirtschaften, aber nur schwer eine Sicherstellung bieten können. Es soll in erster Linie der Beurteilung der Gläubiger überlassen werden, ob sie mit der Zahlung der Quote rechnen. Nur in diesem Fall werden sie den Sanierungsplan annehmen. Sind sie sich der Erfüllung nicht sicher, können sie auch den Ertrag einer Sicherheit als Bedingung anregen (siehe Art. 109 Abs. 1 Bst. c), sodass dies mit Zustimmung des Schuldners Inhalt des Sanierungsplans wird. Es wird daher von der Sicherstellung der gesamten Quote abgegangen.

Um sicherzustellen, dass nur redlichen Schuldnern ein Sanierungsplan offensteht, werden die übrigen Bestätigungsvoraussetzungen des Art. 15 Ziff. 1 und 2 erster Fall NLVG als Bst. b und c übernommen. Überdies soll auch eine unzulässige Sonderbegünstigung zur Versagung der Bestätigung führen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verstärken (Bst. d). Eine Bestätigung ist auch dann nicht gerechtfertigt und daher zu versagen, wenn bereits der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans unzulässig war und somit zurückgewiesen hätte werden müssen, dies aber z.B. versehentlich unterblieben ist (Bst. a).

Zu Art. 112

Nach Art. 20 NLVG ist der bestätigte Nachlassvertrag für sämtliche Gläubiger rechtsverbindlich; ausgenommen sind nur die Pfandgläubiger für den durch das Pfand gedeckten Forderungsbetrag. Es kommt also nicht darauf an, ob der Gläubiger am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt hat oder ob ihm ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist. Die Forderung wird auch dann gekürzt, wenn der Gläubiger vom Verfahren gar nichts wusste und daher seine

Forderung nicht anmeldete. Diese Gesetzeslage soll in Abs. 1 beibehalten werden.

Die schuldbefreiende Wirkung soll nach Abs. 2 dem Schuldner auch gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten zukommen. Anderenfalls wäre seine wirtschaftliche Situation durch den Sanierungsplan nicht zur Gänze bereinigt.

Abs. 3 regelt, wie mit Zinsen umzugehen ist. Auch diese können nach Abschluss des Sanierungsplans nicht mehr geltend gemacht werden. Lebt die gekürzte Insolvenzforderung jedoch wieder auf, so können auch die Zinsen wiederum geltend gemacht werden.

Zu Art. 113

Nach Art. 24 Abs. 1 NLVG kann ein Gläubiger, gegenüber welchem die Bedingungen des Nachlassvertrags nicht erfüllt werden, unbeschadet der ihm durch denselben gewährten Rechte bei der Nachlassbehörde in Bezug auf seine Forderung die Aufhebung des Nachlasses verlangen. Diese Bestimmung bleibt selbstverständlich dem Grundsatz nach aufrecht, soll aber von einem Beschluss des Landgerichts gelöst werden. Ein solcher ist nicht mehr geboten. Überdies soll die Regelung entschärft werden. Es wäre nicht zielführend, wenn jede auch nur kurze Überschreitung des zur Zahlung der Quote oder einer Teilquote vereinbarten Termins dazu führen würde, dass der Schuldner für die gesamte, ursprüngliche Forderung haftet.

Daher soll nach Abs. 2 eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen Voraussetzung für das Wiederaufleben sein. Auch ist es wohl nicht gerechtfertigt, dass bei Nichtzahlung auch nur eines Teils der Quote der Schuldner für die gesamte Restforderung wiederum haftet. Daher bietet sich ein quotenweises Wiederaufleben an, wie dies Abs. 1 festlegt. Bei Zahlung eines Teils der Quote

lebt nur der restliche Teil der Quote auf. Wurde z.B. bei einer Insolvenzforderung von CHF 1'000 und einer Sanierungsplanquote von 20 % (dies ergibt einen zu zahlenden Betrag von CHF 200) ein Viertel, z.B. CHF 50, gezahlt, drei Viertel trotz qualifizierter Mahnung jedoch nicht, so leben drei Viertel der Insolvenzforderung, also CHF 750, wieder auf.

Die Durchsetzung der wiederaufgelebten Forderung wird hingegen erleichtert, weil der Schuldner nicht mehr schutzwürdig ist. Der Gläubiger soll aufgrund des Auszugs aus dem Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der wiederaufgelebten Forderung Exekution führen können. Überdies muss er im Exekutionsantrag den Verzug nicht nachweisen (Abs. 4).

Auf die Rechte der Gläubiger gegen Dritte hat das Wiederaufleben keinen nachteiligen Einfluss. Nach Abs. 3 bleiben die Rechte, die der Sanierungsplan den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt, unberührt.

Zu Art. 114

Ist die Forderung eines Gläubigers strittig und zahlt deshalb der Schuldner diesem Gläubiger nicht die Quote, so kann der Gläubiger – wie ausgeführt – derzeit nach Art. 24 NLVG bei der Nachlassbehörde in Bezug auf seine Forderung die Aufhebung des Nachlasses verlangen.

In Art. 113 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs ist bei qualifiziertem Verzug ein Wiederaufleben der Forderung vorgesehen. Dies ist jedoch unbillig, wenn der Schuldner nur deshalb die Quote nicht zahlt, weil er vermeint, dass die Forderung nicht zu Recht besteht. Das Risiko des Wiederauflebens liegt ausschliesslich beim Schuldner. Um dies und damit ein Wiederaufleben der Forderung und unter Umständen sogar ein Scheitern des Sanierungsplans zu vermeiden, soll die vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teil-

weise gedeckter Forderungen ermöglicht werden. Erst nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen. Bis dahin kann er die Forderung in dem sich aus der Entscheidung des Landgerichts ergebenden geringeren Ausmass bei der Erfüllung des Sanierungsplans berücksichtigen.

Zu Art. 115

Da künftig ein bloss anhängiges Strafverfahren einen Sanierungsplan nicht verhindern soll (siehe Art. 97), wird festgelegt, dass bei Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischem Konkurs, wenn dieser innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Sanierungsplans rechtskräftig wird, der Sanierungsplan nichtig wird. Die Nichtigkeit hebt für alle Gläubiger den im Sanierungsplan gewährten Nachlass sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die der Sanierungsplan den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt. Das Landgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Nichtigkeit festzustellen (Abs. 1).

Der Beschluss über die Feststellung der Nichtigkeit ist zur Information der Gläubiger bekanntzumachen. Ist kostendeckendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuss geleistet, so ist das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Insolvenzgläubigers wieder aufzunehmen (Abs. 2). Näheres hierzu regelt Art. 116.

Abs. 3 verweist auf Art. 14, woraus sich ergibt, dass insbesondere für die Bekanntmachung der Wiederaufnahme die entsprechenden Vorschriften über die Aufhebung des Verfahrens beachtlich sind.

Zu Art. 116

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für das wiederaufgenommene Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren ist nach Abs. 3, soweit dies notwendig

ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen sind aber nicht neuerlich zu prüfen. Die Forderungen sind jedoch bei Erhalt einer Teilzahlung einzuschränken. Die Insolvenzgläubiger, für die der Sanierungsplan wirksam war, nehmen nach Abs. 2 an dem wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren mit dem noch nicht getilgten Betrag ihrer ursprünglichen Forderungen teil.

An dem wiederaufgenommenen Verfahren nehmen aber nicht nur die Insolvenzgläubiger des früheren Insolvenzverfahrens teil, sondern auch die Gläubiger, deren Ansprüche zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens entstanden sind (Abs. 1). Diese Forderungen sind aber anzumelden, damit sie z.B. bei einer Verteilung berücksichtigt werden.

Zu Art. 117

Jeder Gläubiger kann derzeit nach Art. 25 Abs. 1 NLVG beim Landgericht den Widerruf eines auf unredliche Weise zustande gekommenen Nachlassvertrags verlangen. Dies deutet darauf hin, dass über den Widerruf im Konkursverfahren zu entscheiden ist. Das Konkursverfahren wird jedoch den Anforderungen an dieses Verfahren, in dem Beweisaufnahmen durchzuführen sind, um strittige Tatsachen festzustellen, nicht gerecht, sodass neu die Geltendmachung mit Klage im Zivilprozess vorgesehen wird (Abs. 1).

Überdies wird die Wortfolge „unredliche Weise“ durch den Begriff der „betrügerischen Handlung“ ersetzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass nur vorsätzliches Handeln erfasst wird (Abs. 1). Allerdings ist dieser Begriff weit auszulegen. Darunter fällt jede Handlung, deren Zweck die Täuschung ist. Der Begriff erfasst vorsätzliches Handeln und Unterlassen, so etwa, wenn der Schuldner falsche oder fiktive Personen als Gläubiger angibt oder auch Gläubiger bewusst verschweigt oder Vermögen verheimlicht.

Abs. 2 schränkt den Anspruch auf Insolvenzgläubiger ein, welche weder an den nach Abs. 1 verpönten Handlungen und Abmachungen beteiligt waren noch die zur Klage berechtigenden Vorbringen im Bestätigungsverfahren geltend machen konnten.

Zu Art. 118

Diese Bestimmung enthält eine notwendige Sonderbestimmung für den Fall, dass der Sanierungsplan nicht erfüllt wird und deshalb neuerlich ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. In diesem Fall sind die früheren Insolvenzgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten (Abs. 1). Hat der Gläubiger die gesamte Quote erhalten, so ist seine Forderung jedoch als vollständig getilgt anzusehen. Hat der Gläubiger hingegen nicht die gesamte Quote erhalten, so ist die Forderung auch ohne Mahnung als „wiederaufgelebt“ zu betrachten. Die Forderung ist nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht (Abs. 2).

Zu Art. 119

Wie ausgeführt, lässt der geltende Art. 88 KO während des Konkursverfahrens die Vorlage eines Nachlassvertrags erst ab der Prüfungsverhandlung zu. Daneben gibt es ein Nachlassvertragsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines „Sachwalters“.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 96 dargelegt, soll in Zukunft die Vorlage des Sanierungsplans im Konkursverfahren bereits früher, und zwar während des Konkursverfahrens ermöglicht werden. Zweckmässig ist es hierbei, den Vorschlag auch schon vor der Eröffnung zuzulassen. Das Verfahren soll in diesem Fall als Sanierungsverfahren bezeichnet werden (Abs. 1). So ist nämlich von Beginn an klar, dass der Schuldner eine Sanierung durch Abschluss eines Sanierungsplans anstrebt. Gleichzeitig soll durch die Bezeichnung des Insolvenzverfahrens als Sa-

nierungsverfahren für den Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig (unter Umständen schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit) einen Sanierungsplan und damit eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anzustreben. Die Bezeichnung als Sanierungsverfahren ist aber nur solange gerechtfertigt, als der Schuldner eine Sanierung anstrebt und dies auch realistisch ist. Daher ist die Bezeichnung nach Abs. 3 abzuändern, wenn der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist, der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wird, dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wird oder Masseunzulänglichkeit vorliegt.

Da dem Landgericht bei der Bezeichnungsänderung kein Entscheidungsspielraum verbleibt, sondern die Änderung an bestimmte Vorgänge im Insolvenzverfahren anknüpft, ist eine gesonderte Anfechtungsmöglichkeit dieser Bezeichnungsänderung entbehrlich. Sollte – was kaum zu erwarten ist – die Bezeichnung zu Unrecht abgeändert worden sein, ist eine Berichtigung von Amts wegen und auch auf Antrag möglich. Wird die Bezeichnung von Sanierungsverfahren auf Konkursverfahren abgeändert, so soll dies auch bekanntgemacht werden (Abs. 4).

Um dem Schuldner eine rechtzeitige Eröffnung einer Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu ermöglichen, soll nach Abs. 2 auf seinen Antrag das Sanierungsverfahren auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden können.

Da das Sanierungsverfahren nur einen Unterfall eines Insolvenzverfahrens darstellt, auf den die Bestimmungen des Konkursverfahrens anzuwenden sind, und dieses Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen in ein Konkursverfahren umzubenennen ist, kann während eines anhängigen Sanierungsverfahrens nicht zugleich ein Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet werden. Dies wird in Abs. 2 klargestellt.

Zu Art. 120

Weder in der Konkursordnung noch im NLVG gibt es derzeit eine Regelung darüber, innerhalb welcher Frist die Abstimmungtagsatzung stattzufinden hat. Nach Art. 3 Abs. 1 NLVG wird eine Stundung von zwei Monaten gewährt, sodass auch innerhalb dieser Frist die Tagsatzung abzuhalten ist.

Da das Sanierungsverfahren nicht befristet ist, aber dennoch innerhalb kurzer Frist abgeschlossen sein soll und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungsplan vorliegt, wird im gegenständlichen Entwurf vorgesehen, dass zugleich mit der Eröffnung des Verfahrens eine Sanierungsplantagsatzung anzuordnen ist. Das Verfahren ist vorbereitet, sodass es in kürzerer Frist abgewickelt werden kann als in dem Fall, in dem erst während des Verfahrens der Vorschlag zu einem Sanierungsplan eingebracht wird. Zur Straffung des Verfahrens soll deshalb bestimmt werden, dass die Sanierungsplantagsatzung auf 60 bis 90 Tage anzuordnen ist. Bei Festlegung dieser Frist wurde die in Art. 11 Abs. 3 festgelegte Frist für die allgemeine Prüfungtagsatzung berücksichtigt. Beide Tagsatzungen können zugleich abgehalten werden (Abs. 1).

Nach Art. 90 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs ist das Unternehmen erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird, wobei diese Frist mit der Vorlage des Vorschlags zu laufen beginnt. Da im Sanierungsverfahren ein solcher Vorschlag bereits bei Verfahrenseröffnung vorliegen muss, soll in Abs. 2 klargestellt werden, dass die Frist von 90 Tagen in diesem Fall mit der Verfahrenseröffnung zu laufen beginnt. Es soll nicht auf die Vorlage des Sanierungsplans, sondern auf die Eröffnung des Verfahrens ankommen. Selbstverständlich bleibt mit Zustimmung des Schuldners eine Verwertung trotz des Verwertungsverbots zulässig.

Zu Art. 121

Das NLVG regelt das Nachlassvertragsverfahren, das im Gegensatz zum Nachlassvertrag im Rahmen des Konkursverfahrens vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass es vorbereitet sein muss und dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters verbleibt. Dies soll beibehalten werden. Die Eigenverwaltung soll ein weiterer Anreiz sein, dass in Zukunft mehr Unternehmer als derzeit rechtzeitig ihre Insolvenz anmelden. Die Eigenverwaltung wird hierbei insbesondere für jene insolventen Unternehmer in Betracht kommen, die ohne Verschulden in die Insolvenz hineinschlittern und diese nicht abwenden können.

Das Nachlassvertragsverfahren wird – überarbeitet und unter der neuen Bezeichnung Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung – in die Insolvenzordnung integriert (Art. 121 ff.). Der Sanierungsgedanke wird auch dadurch besser zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsichtsperson als Sanierungsverwalter bezeichnet werden soll.

Die neue Systematik ermöglicht, die derzeit bestehenden zahlreichen Unterschiede zwischen dem Konkursverfahren und dem Nachlassvertragsverfahren, die nicht durch die Eigenverwaltung bedingt und somit auch weder notwendig noch gerechtfertigt sind, zu beseitigen. Soweit Kapitel XI. keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Regelungen der Insolvenzordnung. Es bedarf daher keiner Regelungen über die Nachlassstundung (Art. 3 NLVG), die Exekutionssperre (Art. 5 NLVG), die Forderungsanmeldung (Art. 8 NLVG), die Behandlung von betagten und bedingten Forderungen (siehe Art. 8a bis 8c NLVG) und die Aufrechnung (Art. 9a und 9b NLVG) etc., weil sich dies aus den – anzuwendenden – Bestimmungen über das Insolvenzverfahren ergibt. Hieraus ergibt sich auch eine Prozesssperre, weil das Sanierungsverfahren keine Ausnahme vorsieht. Sonderbestimmungen werden nur dann vorgesehen, soweit dies im Hinblick auf die Eigenverwaltung geboten ist.

Nach Art. 1 NLVG hat ein Schuldner, welcher die Rechtswohltat des Nachlassvertrags erlangen will, dem Landgericht als Nachlassbehörde den Entwurf eines Nachlassvertrags einzureichen, unter Beilegung einer Bilanz, aus welcher seine Vermögenslage ersichtlich ist, sowie ein Verzeichnis seiner Geschäftsbücher, wenn er zur Führung von solchen verpflichtet ist.

Die bestehenden Anforderungen sollen massvoll erweitert werden, ohne den Zugang zur Eigenverwaltung zu erschweren. Die Vorlage von Unterlagen ist nämlich geboten, damit dem Schuldner nicht unberechtigt die Eigenverwaltung belassen wird, dann in Folge die Annahme eines Sanierungsplans scheitert und aufgrund der unwirtschaftlichen Weiterführung des Unternehmens Gläubiger geschädigt werden, insbesondere durch Erhöhung der Verbindlichkeiten. Es ist daher vor allem zu verlangen, dass ein Sanierungsplan vorzulegen ist (Abs. 1 Bst. a). Wie die Erfahrungen mit dem Nachlassvertragsverfahren allerdings gezeigt haben, dürfen die Eingangshürden für das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung auch nicht übermässig hoch sein. Daher soll die Mindestquote – um den Zugang zum eigenverwalteten Sanierungsverfahren zu erleichtern – gegenüber dem Nachlassvertragsverfahren herabgesetzt werden. Sie wird jedoch – um Missbrauch zu vermeiden – höher als beim Sanierungsplan festgelegt und soll 30 % betragen.

Ergänzt werden sollen die Anforderungen auch insofern, als der Schuldner in einem Finanzplan darstellen muss, wie die in den nächsten drei Monaten voraussichtlich fällig werdenden Forderungen beglichen werden sollen (Abs. 1 Bst. c). Damit soll verhindert werden, dass Forderungen während des Verfahrens auflaufen, die nicht bezahlt werden können.

Des Weiteren ist die Vorlage eines genauen Vermögensverzeichnisses (Abs. 1 Bst. b) sowie eines Verzeichnisses der zu verständigenden Gläubiger (Abs. 1 Bst. d) vorgesehen.

Eine Überprüfung des Finanzplans bzw. der weiteren Unterlagen kann durch das Gericht nicht geschehen. Diesem obliegt daher nur eine formelle Prüfung. Die inhaltliche Prüfung soll innerhalb kurzer Frist durch den Sanierungsverwalter erfolgen.

Der Schuldner muss die Anforderungen des Abs. 1 bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfüllt haben, wenn er die Eigenverwaltung anstrebt. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann demnach nicht eröffnet werden, wenn nicht alle im Gesetz erwähnten Unterlagen vorliegen.

Die Abs. 2 bis 4 regeln Details zum Antrag, die Vorlage allfälliger Bilanzen und Formvorschriften zum Vermögensverzeichnis.

Zu Art. 122

Diese Bestimmung regelt die Umstände, bei deren Vorliegen dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen ist. Vorbild dieser Bestimmung ist Art. 8 Abs. 2 NLVG, wonach der Sachwalter dem Landgericht Anzeige erstattet, wenn der Schuldner eine ungültige Handlung vornimmt oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt. Das Landgericht kann in diesem Fall nach Anhörung des Schuldners die Stundung widerrufen.

Abs. 1 legt in diesem Sinne fest, dass die Eigenverwaltung zu entziehen ist, wenn die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (Bst. a) Davon ist etwa dann auszugehen, wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt. Nachteile für die Gläubiger sind auch dann zu befürchten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Eigenverwaltung (doch) nicht vorliegen oder der Finanzplan nicht eingehalten werden kann.

Da die Eigenverwaltung dem Schuldner die Erreichung einer Sanierung durch Sanierungsplan ermöglichen soll, soll sie nach Abs. 1 Bst. b auch dann entzogen

werden, wenn das Zustandekommen eines Sanierungsplans in diesem Verfahren nicht zu erwarten ist. Für diesen Fall (z.B. wenn der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht, der Vorschlag nicht angenommen wird und die Tagsatzung auch nicht erstreckt wird oder Masseunzulänglichkeit angezeigt wird) sieht bereits Art. 119 Abs. 3 eine Umbenennung von Sanierungs- in Konkursverfahren vor. Gleichzeitig wäre dabei die Eigenverwaltung zu entziehen.

Um Nachteile für die Gläubiger möglichst zu vermeiden, ist überdies – wie derzeit beim Nachlassvertragsverfahren – eine zeitliche Beschränkung der Eigenverwaltung geboten (Abs. 1 Bst. c). Im Nachlassvertragsverfahren ist die Dauer des Verfahrens nach Art. 3 NLVG auf zwei Monate beschränkt, weil die Eigenverwaltung ein wesentlicher Bestandteil des Nachlassvertragsverfahrens ist. Beim Sanierungsverfahren ist dies anders. Es gibt ein Sanierungsverfahren mit einem Masseverwalter und ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters. Kommt innerhalb von 90 Tagen ein Sanierungsplan nicht zustande, so bedarf es folglich nicht des Abbruchs des Sanierungsverfahrens, sondern lediglich der Entziehung der Eigenverwaltung, wenn die Sanierungsplantagsatzung erstreckt wird. Aus diesem Grund ist auch eine Verlängerungsmöglichkeit entbehrlich. Bei einem gut vorbereiteten Antrag wird über den Vorschlag in nahezu allen Fällen innerhalb von 90 Tagen abgestimmt werden können. Das Sanierungsverfahren ist als solches auch bei Entziehung der Eigenverwaltung innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung des Verfahrens weiterzuführen, solange der Sanierungsplan nicht von den Gläubigern abgelehnt wird oder das Gericht ihm die Bestätigung versagt. Die Entziehung der Eigenverwaltung bedeutet demnach – ausser sie geht mit einer Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren einher – nicht, dass die Sanierung gescheitert ist. Vielmehr wird der Sanierungsverwalter zum Masseverwalter bestellt.

Wird die Eigenverwaltung entzogen, so soll dies nach Abs. 2 bekanntzumachen sein. Da die Entziehung der Eigenverwaltung für den Rechtsverkehr von grösster Bedeutung ist, muss ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem die Entziehung wirksam wird: Wie bei der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung (Art. 15 Abs. 1) sollen die Rechtswirkungen mit Beginn des Tages eintreten, der der Bekanntmachung folgt.

Zu Art. 123

Diese Bestimmung regelt den Umfang der Eigenverwaltung. Vorbild ist Art. 8 Abs. 1 NLVG, wonach es dem Schuldner gestattet ist, unter der Aufsicht des Sachwalters sein Geschäft weiter zu betreiben. Jedoch kann er seit der öffentlichen Bekanntmachung der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Liegenschaften veräussern oder belasten, Pfänder bestellen, Bürgschaften eingehen und unentgeltliche Verfügungen treffen.

Wie nach der derzeitigen Gesetzeslage sollen die Geschäfte abschliessend aufgezählt werden, zu denen der Schuldner nicht berechtigt ist. Ergänzt wird diese Aufzählung damit, dass der Schuldner eine Handlung zu unterlassen hat, wenn der Sanierungsverwalter dagegen Einspruch erhebt (Abs. 1). Ein solcher Einspruch ist jedoch nur im Vorfeld der geplanten Handlung möglich.

Abs. 2 regelt – als Sondernorm zu Art. 16 Abs. 2 – die Rechtsfolgen, wenn der Schuldner Rechtshandlungen, zu denen er nicht befugt ist oder gegen die der Sanierungsverwalter Einspruch erhoben hat, vorgenommen hat. Diese sind den Gläubigern gegenüber unwirksam. Die Unwirksamkeit muss dem Dritten vorwerfbar sein. Sie setzt bei einem Einspruch des Sanierungsverwalters voraus, dass der Dritte wusste oder wissen musste, dass der Sanierungsverwalter Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat (Abs. 2). Der redliche Dritterwerber ist somit grundsätzlich zwar geschützt, der Schuldner wird jedoch allenfalls mit dem Verlust der Eigenverwaltung (Art. 122) konfrontiert sein.

Zu Art. 124

Abs. 1 enthält Ausnahmen von der Verfügungsbefugnis des Schuldners. Dem Sanierungsverwalter sollen folgende Entscheidungen und Handlungen vorbehalten bleiben: die Anfechtung von Rechtshandlungen (Bst. a), die Forderungsprüfung (Bst. b - derzeit holt nach Art. 9 NLVG der Sachwalter die Erklärung des Schuldners über die eingegebenen Forderungen ein) sowie die (nur ausnahmsweise vorkommende) Verwertung (Bst. c). Es soll aber ausschliesslich Sache des Schuldners sein zu beurteilen, ob eine Verwertung zweckmässig und geboten ist. Daher soll die Verwertung, wenngleich sie dem Sanierungsverwalter obliegt, die Zustimmung des Schuldners bedingen.

Im Sanierungsverfahren steht dem Schuldner die Eigenverwaltung zu, wenn er einen qualifizierten Sanierungsplan vorlegt. Sind Nachteile zu erwarten, ist dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen. Die Entziehung der Eigenverwaltung muss jedoch nicht in jedem Fall erfolgen. Im Sinne einer gesteigerten Flexibilität soll nach Abs. 2 eine Beschränkung der Eigenverwaltung möglich sein. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dem Schuldner der gesetzlich vorgesehene Umfang der Eigenverwaltung nicht zur Gänze belassen werden kann, aber auch eine Entziehung der Eigenverwaltung zur Gänze überschüssend erscheint. Neben der Beschränkung der Eigenverwaltung durch das Gericht kann auch der Verwalter die Eigenverwaltung über die im Gesetz genannten Fälle hinaus beschränken. Eine derartige Beschränkung soll jedoch nur in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung des Gerichts über die Beschränkung der Eigenverwaltung, zulässig sein. Bei einer Beschränkung der Eigenverwaltung hat der Sanierungsverwalter anstelle des Schuldners tätig zu werden (Abs. 3).

Zu Art. 125

Diese Bestimmung enthält (weitere) Sonderregelungen für das Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung gegenüber dem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und dem Konkursverfahren.

Art. 43 enthält den Katalog der Masseforderungen, die vorweg vor den Forderungen der Insolvenzgläubiger bei Fälligkeit zu befriedigen sind. Da das Insolvenzverfahren von der Bestellung eines Masseverwalters und nicht von der Eigenverwaltung des Schuldners ausgeht, werden weitgehend nur Forderungen aus Rechtshandlungen des Verwalters erfasst. Dies bedarf bei Eigenverwaltung des Schuldners einer Anpassung. Es soll daher in Abs. 1 festgelegt werden, dass auch Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners im Rahmen der Eigenverwaltung bevorrechtet sind, wie dies derzeit Art. 43 Bst. c für den Anschlusskonkurs vorsieht.

Nach Art. 18 NLVG kann das Gericht dem Gemeinschuldner den notwendigen Unterhalt gewähren. Im Hinblick auf die Eigenverwaltung des Schuldners ist eine derartige Regelung überschüssend. Für die Eigenverwaltung soll deshalb in Abs. 2 bestimmt werden, dass der Schuldner die vorhandenen Mittel soweit verbrauchen darf, als es zum Unterhalt für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, erforderlich ist. Abgesichert gegen Missbrauch wird diese Bestimmung dadurch, dass deren Verletzung zur Entziehung der Eigenverwaltung führt¹⁸.

Da der Schuldner das Unternehmen selbst weiterzuführen hat, ist eine Postsperre entbehrlich (Abs. 3).

¹⁸ Vergleiche hierzu Art. 122 Abs. 1 Bst. a.

Bei Eigenverwaltung muss bereits ein genaues Vermögensverzeichnis vorliegen, weil dieses Voraussetzung für die Gewährung der Eigenverwaltung ist. Die Errichtung eines Inventars durch den Sanierungsverwalter ist nicht erforderlich, weil das Vermögensverzeichnis die einzelnen Vermögensstücke zu enthalten hat. Nach Abs. 4 ist daher – anders als derzeit im Nachlassvertragsverfahren, wonach nach Art. 7 NLVG der Sachwalter sofort nach seiner Ernennung ein Inventar über sämtliche Vermögensbestandteile des Schuldners aufzunehmen hat – kein Inventar zu errichten. Über die Schätzung wird nichts ausgesagt. Eine solche kann durchaus geboten sein.

Nach Abs. 5 soll im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung im Hinblick auf die besonders umfassende Vorbereitung dieses Verfahrens eine rasche Auflösung von Arbeitsverhältnissen in einzuschränkenden Bereichen möglich sein. Überdies soll – wie nach Art. 94 Abs. 3 – dem gekündigten Arbeitnehmenden ein Austrittsrecht zustehen.

Zu Art. 126

In Weiterentwicklung der Regelung des Art. 10 Abs. 1 NLVG, wonach in der Gläubigerversammlung der Sachwalter Bericht über die Vermögenslage des Schuldners erstattet, wird in Abs. 1 festgelegt, dass der Sanierungsverwalter die Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unverzüglich nach seiner Bestellung zu beginnen und nach Abs. 2 spätestens bis zur ersten Gläubigerversammlung darüber zu berichten hat.

Art. 120 stellt Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters belassen werden kann. Es werden insbesondere ein wahrscheinlich erfüllbarer Sanierungsplan mit einer Mindestquote von 30 % und ein Finanzplan verlangt. Wie ausgeführt, ist dem Gericht bei Eröffnung des Verfahrens jedoch nur eine formelle Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ob der Finanzplan realistisch ist

oder ob der Sanierungsplan voraussichtlich erfüllbar ist, kann das Landgericht bei Eröffnung des Verfahrens nicht überprüfen. Die Eigenverwaltung soll dem Schuldner jedoch nur dann belassen werden, wenn die Voraussetzungen auch materiell zutreffen. Dies betrifft insbesondere die Fragen, ob der Finanzplan eingehalten werden kann und ob der Sanierungsplan erfüllbar ist.

Um Missbrauch zu vermeiden, soll die Prüfung umgehend begonnen und abgeschlossen werden. Dies soll nicht länger als einen Monat dauern. Dies ergibt sich aus der Regelung nach Abs. 2, wonach eine Gläubigerversammlung, in welcher der Verwalter über seine Erhebungen zu berichten hat, in der Regel innerhalb von einem Monat stattzufinden hat (siehe derzeit Art. 8 NLVG, wonach die Gläubigerversammlung frühestens nach einem Monat abzuhalten ist).

Das Ergebnis der Prüfung kann die Weiterführung des Verfahrens oder die Entziehung der Eigenverwaltung sein. Falls der Sanierungsverwalter seine Prüfung schon früher abgeschlossen hat, kann die Eigenverwaltung auch schon früher zu entziehen sein. Selbstverständlich trifft den Sanierungsverwalter während des gesamten Verfahrens eine Überwachungspflicht. Eine Entziehung der Eigenverwaltung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Wegen der Bedeutung des Berichts soll dieser nach Abs. 3 den Gläubigern und auch den Mitgliedern eines Gläubigerausschusses übersendet werden.

Der Verwalter hat nach Abs. 1 auch die Geschäftsführung – wie dies bereits in Art. 3 NLVG vorgesehen ist – zu überwachen. Hierzu hat er die im Rahmen der Eigenverwaltung getätigten Rechtsgeschäfte und getroffenen Dispositionen des Schuldners im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem Sanierungskonzept und eine allfällige Schädigung der Gläubiger zeitnah zu prüfen.

Was die Rechnungslegung betrifft, ist eine solche im Nachlassvertragsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen. Dabei soll es im Sanierungsverfahren grundsätz-

lich bleiben. Allerdings soll der Verwalter zur Rechnungslegung nach Abs. 4 insoweit verpflichtet sein, als er Rechtshandlungen selbst vornimmt. Andernfalls ist der Verwalter zur Rechnungslegung nicht verpflichtet, weil er kein fremdes Vermögen verwaltet.

Ist der Sanierungsverwalter zur Rechnungslegung nicht verpflichtet, findet nicht in allen Fällen eine Schlussrechnungstagsatzung statt. Spätestens in der Schlussrechnungstagsatzung hat aber gemäss Art. 77 Abs. 1 der Insolvenzverwalter seine Entlohnungsansprüche geltend zu machen. Für jene Fälle, in denen keine Schlussrechnungstagsatzung stattfindet, soll daher mit der Sanierungsplantagsatzung ein anderer Anknüpfungspunkt für die Frist des Art. 77 Abs. 1 festgelegt werden. Gleiches gilt auch für den in Art. 64 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, ab dem eine Forderungsanmeldung nicht mehr zu beachten ist.

Im Übrigen wird in Abs. 5 auf die für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen, insbesondere auf Art. 4, verwiesen. Daraus ergibt sich vor allem, dass der Sanierungsverwalter im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt ist, dass er die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt anzuwenden und gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter die gemeinsamen Interessen zu wahren hat sowie dass er allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich ist.

Zu Art. 127

Wie erläutert, erfasst der Begriff „Insolvenzverfahren“ sowohl das Sanierungs- als auch das Konkursverfahren. Art. 119 legt fest, wann das Verfahren als „Sanierungsverfahren“ bezeichnet wird. Art. 127 Abs. 1 bestimmt, dass in allen anderen Fällen das Verfahren „Konkursverfahren“ heisst.

Abs. 2 beschreibt den Zweck des Konkursverfahrens (Verwertung und Verteilung des Erlöses an die Insolvenzgläubiger), räumt jedoch der Sanierung durch Sanierungsplan einen Vorrang ein.

Als Klammerausdrücke werden der Masseverwalter, die Konkursmasse und die Konkursgläubiger genannt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Begriffe im Konkursverfahren weiterhin verwendet werden können.

Zu Art. 128 bis 130

Die derzeitigen Art. 90 bis 92, welche die sonstige Aufhebung des Konkursverfahrens regeln, werden – ihrem grundsätzlichen Inhalt nach – beibehalten. Ihr Anwendungsbereich wird aber auf das Sanierungsverfahren ausgedehnt.

Der XIII. Abschnitt über die anderweitige Aufhebung hat sowohl für Konkurs- als auch für Sanierungsverfahren Bedeutung und wurde deshalb als vorletzter Abschnitt – weitgehend unverändert – übernommen.

Auch der XIV. Abschnitt über die Gläubiger- und Schuldnerrechte nach Aufhebung übernimmt die bestehende Rechtslage mit der Ergänzung, dass die Regelungen grundsätzlich für Konkurs- und Sanierungsverfahren gelten sollen, soweit nicht ausnahmsweise bei Abschluss eines Sanierungsplans etwas anderes vorgesehen ist.

Zu II. Änderung von Bezeichnungen

Mit dieser Bestimmung sollen die im Einzelnen genannten Begriffe entsprechend der neuen Terminologie ersetzt werden.

Zu III. Übergangsbestimmung

Im derzeit geltenden Recht gibt es keine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zu einem Konkursantrag. Ein Inkrafttreten des die Insolvenzantragspflicht regelnden Art. 6 Abs. 3, der eine 60-Tage-Frist für den Antrag vorsieht, würde wegen der

kurzen Legislavakanz wahrscheinlich ein erhebliches Ansteigen von Insolvenzanträgen betreffend jene Gesellschaften mit sich bringen, welche über kein oder nur ein geringes Vermögen verfügen.

Diese Situation wäre nicht zweckmässig, zumal das gegenständliche Gesetzesprojekt die Sanierung in den Vordergrund stellen will. Das Insolvenzgericht soll deshalb ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um sich in erster Linie mit der Rettung sanierbarer Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens befassen zu können. Daher wird für Art. 6 Abs. 3 ein späteres Inkrafttreten vorgeschlagen. Dies bringt auch mit sich, dass Gesellschaften über die Antragspflicht rechtzeitig informiert werden und Massnahmen (etwa das Bereitstellen liquider Mittel durch z.B. einzelne Organe oder wirtschaftlich Berechtigte) treffen können, um die materielle Insolvenz zu beseitigen und damit ein Insolvenzverfahren zu vermeiden.

4.2 Aufhebung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag

Im Hinblick auf die Ersetzung des Nachlassvertragsverfahrens durch das Sanierungsverfahren und die Integration dieser Regelungen in die Insolvenzordnung ist das NLVG aufzuheben.

4.3 Allgemeine Ausführungen zur Anpassung weiterer Gesetze

Die gegenständliche Reform erfordert es, insolvenzrechtliche Regelungen ausserhalb der Konkursordnung und des NLVG sowie Bestimmungen, die auf das Insolvenzrecht (also auf das Konkursrecht oder Recht des Nachlassvertragsverfahrens) Bezug nehmen, dahingehend zu überprüfen, ob sie einer Anpassung bedürfen.

4.3.1 Anpassung bzw. Vereinheitlichung von Begriffen

Bei den notwendigen Anpassungen in den weiteren Gesetzen handelt es sich grossteils um rein begriffliche Ersetzungen. Inhaltliche Änderungen, z.B. von Aufsichtsgesetzen, die etwa den Entzug einer Bewilligung mitunter an insolvenzrechtliche Implikationen knüpfen, sind grundsätzlich nicht beabsichtigt, ausser sie sind im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Reform geboten.

Vom Grundsatz her wird statt wie bisher auf das Konkurs- und Nachlassverfahren neu auf das Insolvenzverfahren verwiesen (z.B. in Art. 29 Abs. 4 AHVG¹⁹, Art. 60c Abs. 1 Bst. a und Art. 60n Abs. 1 BankG sowie Art. 34 Abs. 4 Bst. b RAG²⁰).

Bei Regelungen, welche das Nachlassverfahren oder den Nachlassvertrag im Speziellen betreffen, werden neu die Begriffe „Sanierungsverfahren“ bzw. „Sanierungsplan“ verwendet, je nachdem, worauf die Bestimmung konkret Bezug nimmt.

Konkret sollen – wie in der Insolvenzordnung als Hauptgesetz – auch in den Begleitgesetzen die bisher verwendeten Begriffe – in der jeweils grammatikalisch richtigen Form – wie folgt ersetzt werden:

- Der Begriff „Konkurs“ bzw. „Konkursverfahren“ wird durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- Der Begriff „Konkurseröffnung“ wird durch „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- Der Begriff „Konkursmasse“ wurde durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

¹⁹ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29.

²⁰ Rechtsanwaltsgesetz (RAG), LGBl. 2013 Nr. 415.

- Der Begriff „Konkursgläubiger“ wird durch „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.
- Der Begriff „Konkursforderung“ wird durch „Insolvenzforderung“ ersetzt.
- Der Begriff „Masseverwalter“ wird durch „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- Der Begriff „Gemeinschuldner“ wird durch „Schuldner“ ersetzt.

Die Reform wird zudem zum Anlass genommen, uneinheitliche Begriffe in Nebengesetzen an die korrekte Terminologie des Insolvenzrechts anzupassen. Das betrifft z.B. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 36 und 59 ALVG²¹ sowie Art. 146 Abs. 2 und Art. 710 Abs. 4 PGR), die Abweisung einer Forderung im Konkursverfahren (Art. 60 Abs. 2 ALVG), die Eingabe einer Forderung (Art. 79 Abs. 1 MWSTG) oder das Betreiben des Konkurses (Art. 703 PGR).

An bestimmten Gesetzesstellen wird das Konkursverfahren nur beispielhaft erwähnt (z.B. in Art. 19 VersVertG). In solchen Fällen ist eine Änderung entbehrlich.

Der besseren Übersichtlichkeit halber wurden die korrigierten Verweise in den Gesetzesvorlagen unterstrichen.

4.3.2 EWR-rechtliche Vorgaben

In Bestimmungen, die der Umsetzung zwingender EWR-rechtlicher Vorgaben dienen, welche auf die Liquidation Bezug nehmen, wird weiterhin auf das Konkursverfahren abgestellt (z.B. in Art. 31a Abs. 3 BankG). Diese Bestimmungen unterliegen daher im Regelfall keiner Anpassung im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesprojekts.

²¹ Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010/452.

In der Insolvenzordnung sind z.B. keine Gläubigerklassen mehr vorgesehen²². Eine Bevorrechtung bestimmter Forderungen ist jedoch aufgrund zwingenden EWR-Rechts dennoch geboten (wie etwa in Art. 161 Abs. 4 VersAG²³).

4.3.3 Gleichstellung von Konkurs- und Sanierungsverfahren

Im Sinne der mit der Reform verwirklichten weitgehenden Gleichstellung von Konkurs- und Sanierungsverfahren werden jene Abweichungen, die derzeit zwischen dem Konkurs- und dem Nachlassvertragsverfahren bestehen, grossteils beseitigt (z.B. die Aufhebung des Art. 224 Abs. 4 PGR²⁴ über die Entlastung).

Obwohl das Konkursverfahren als Unterfall des Insolvenzverfahrens bestehen bleibt, ist es im Hinblick auf die Gleichstellung von Konkurs- und Sanierungsverfahren zweckmässig, in jenen Fällen, in denen derzeit auf die Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens verwiesen wird, auf das Insolvenzverfahren zu verweisen, weil es bei Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens keinen Unterschied machen kann, ob der Antrag auf ein Konkurs- oder ein Sanierungsverfahren abzielte. Für eine Verallgemeinerung in Bezug auf die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens spricht auch, dass es sonst der Schuldner in der Hand hätte, eine Nichteröffnung eines Sanierungsverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens anstatt eines Konkursverfahrens anzustreben. In Art. 58 Abs. 1 Bst. c RAG ist diesbezüglich bereits das Erlöschen der Bewilligung vorgesehen.

²² Vergleiche z.B. Art. 56 BankG, Art. 45 Abs. 4 PFG, Art. 215 und Art. 932a § 24 Abs. 3 PGR.

²³ Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231.

²⁴ Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl. 1926 Nr. 4.

4.3.4 Unterschiede zwischen Sanierung und Konkurs

Unterschiede, die derzeit zwischen Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren bestehen, werden auf das Verhältnis Konkurs- und Sanierungsverfahren dann übertragen, wenn dies aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung, wie insbesondere der Eigenverwaltung, geboten ist. Zum Teil ist es auch sachgerecht, zwischen Konkurs- und Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung zu unterscheiden. Das ist z.B. bei den solidarisch haftenden abgabepflichtigen Personen nach Art. 7 SVAG²⁵ der Fall, weil eine Einbeziehung des Sanierungsverwalters wegen dessen eingeschränkten Befugnissen unangemessen wäre. Ähnliches gilt betreffend die Aufbewahrungspflicht für die Bücher gemäss Art. 728 Abs. 4 PGR.

Beibehalten wird auch z.B. die Gesetzeslage, dass eine Verbandsperson nur bei Eröffnung des Konkursverfahrens und nicht des Sanierungsverfahrens aufgelöst wird (Art. 123 PGR). So zielt z.B. die Regelung des Art. 243f PGR betreffend segmentierte Verbandspersonen ausschliesslich auf die Separierung der jeweiligen Zellvermögen im Falle der Verwertung (Liquidation bzw. Konkurs). Eine Erstreckung dieser Regelung auf Sanierungsverfahren erscheint daher nicht sinnvoll.

In vielen Fällen bleibt es bewusst bei Regelungen für das Konkursverfahren. Genannt werden können in diesem Zusammenhang Regelungen betreffend die Sammlung von Daten (z.B. in Art. 63a MWStG²⁶) oder etwa im Rahmen der Regelung von § 1090 Art. 69 ABGB²⁷ (Ausschluss der Erstreckung des Mietverhältnisses).

²⁵ Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273.

²⁶ Mehrwertsteuergesetz (MWStG), LGBl. 2009 Nr. 330.

²⁷ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), LGBl. 1967 Nr. 34.

In einer Reihe von Gesetzen wird eine Durchbrechung des Amtsgeheimnisses im Konkursverfahren vorgesehen (z.B. Art. 59 IUG²⁸). Eine solche Durchbrechung soll für Sanierungsverfahren nicht vorgesehen werden. Sie wäre nicht gerechtfertigt, wenn das Unternehmen weitergeführt und saniert werden soll.

Auch bei Informationspflichten ist es gerechtfertigt, zwischen Konkurs- und Sanierungsverfahren zu differenzieren, wenn nicht die aktuelle Vermögenssituation, sondern die Gebarung im Wirtschaftsleben im Vordergrund steht (z.B. Art. 66 IUG oder Art. 56 AIFMG²⁹).

4.3.5 Finanzmarkt- bzw. Aufsichtsrecht

Ebenfalls werden Tatbestände, die das Erlöschen einer Bewilligung nur an die Eröffnung des Konkursverfahrens anknüpfen und das Nachlassvertragsverfahren nicht erwähnen, nicht auf das Sanierungsverfahren ausgedehnt (z.B. Art. 20 ZDG³⁰ oder Art. 37 Abs. 1 Bst. b IUG), weil aus der Tatsache der Eröffnung des Sanierungsverfahrens bereits klar zum Ausdruck kommt, dass der Schuldner eine Sanierung anstrebt. Auch würde der Entzug oder das Erlöschen einer Bewilligung im Sanierungsverfahren kontraproduktiv wirken, weil für den Schuldner dann die entsprechende Erwerbsgrundlage wegfallen würde.

Aus dem jeweiligen Zusammenhang der Regelung ergibt sich, ob es auf die Eröffnung (z.B. Art. 85 PFG³¹) oder die Anhängigkeit des Konkursverfahrens ankommt (z.B. Art. 15 VersVertG³²). Die Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermö-

²⁸ Investmentunternehmergesetz (IUG), LGBl. 2016 Nr. 45.

²⁹ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49.

³⁰ Zahlungsdienstegesetz (ZDG), LGBl. 2009 Nr. 271.

³¹ Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBl. 2018 Nr. 464.

³² Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG), LGBl. 2018 Nr. 9.

gens wird in solchen Bestimmungen nur ausnahmsweise erwähnt (z.B. in Art. 58 RAG sowie Art. 20 Abs. 1 Bst. e WPRG³³).

4.3.6 Unvereinbarkeit von Regelungen mit der Zielsetzung der Reform

Bestehende Regelungen bedürfen auch insoweit einer Änderung, als sie den Zielsetzungen des gegenständlichen Reformprojekts widersprechen, etwa dem Grundsatz der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren (z.B. § 1172 Abs. 3 oder § 1173a Art. 35 Abs. 4 ABGB, der von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Konkurseröffnung ausgeht, oder § 932a § 18 Abs. 1 PGR, der eine Einschränkung des Geschäftsbetriebs vorsieht). Auch der Aufschub der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wie in Art. 182g PGR vorgesehen, ist mit der Zielsetzung, eine rechtzeitige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen, unvereinbar und wäre daher kontraproduktiv. Dem Schuldner soll künftig ein gesamthaft attraktives Sanierungsverfahren zur Verfügung stehen.

Auch ist zu berücksichtigen,

- dass das Insolvenzverfahren auch Auslandsvermögen erfassen kann (Anpassung des Art. 114 Abs. 3 PGR, wonach derzeit für die Zweigniederlassung ein besonderer Konkurs – Filialkonkurs – vorgesehen ist), und
- dass die Abstimmung zum Sanierungsplan ausschliesslich in der Tagsatzung erfolgt und schriftliche Zustimmungserklärungen nicht mehr vorgesehen sind (§ 141 der Schlussabteilung des PGR).

Die in der gegenständlichen Vorlage vorgesehene Regelung, wonach die Zwangsverwaltung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt, erfordert Änderungen (Art. 932a § 38 PGR), ebenso die Tatsache, dass die Veräusserung in der

³³ Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBl. 1993 Nr. 44.

neuen Insolvenzordnung umfassend geregelt ist, sodass eine Sonderregelung für die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte entbehrlich ist (Art. 149 Abs. 4 PGR).

Berücksichtigt wird weiters, dass ein Insolvenzverfahren nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung – ein Sanierungsverfahren sogar bei drohender Zahlungsunfähigkeit – eröffnet werden kann, sodass ein Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit (Art. 710 PGR) oder auf die Überschuldung (Art. 755 PGR) zu unterbleiben hat.

4.3.7 Konkursprivilegien und Sondermassen

Im Rahmen der gegenständlichen Reform werden konkursrechtliche Privilegierungen durch die Aufhebung der Konkursklassen grundsätzlich zurückgedrängt. Bestehende Regelungen über Sonderstellungen werden daher nicht ausgeweitet. So bleibt es z.B. dabei, dass der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts nur gegenüber den Gläubigern im Konkurs besteht (Art. 313 SR³⁴) oder dass z.B. der Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen kann, wenn über das Vermögen des Mieters nach Übernahme der Sache ein Konkursverfahren eröffnet wird (§ 1090 Art. 44 ABGB).

Die Regelungen, die auf eine Sondermasse im Konkursverfahren abstellen, beruhen überwiegend auf EWR-Recht und sind daher beizubehalten. Dafür spricht auch, dass es in diesen Fällen in erster Linie um eine Verwertung geht, die nur ausnahmsweise im Sanierungsverfahren möglich ist. Die Beschränkung auf das Konkursverfahren bedeutet auch, dass im Sanierungsverfahren, bei dem es um den Abschluss eines Sanierungsplans geht, die Gläubiger ausschliesslich die festgelegte Quote erhalten. Sie erhalten darüber hinaus nicht – wie es bei Bestehen

³⁴ Sachenrecht (SR), LGBI. 1923 Nr. 4.

einer Sondermasse der Fall wäre – die Forderung, soweit sie gedeckt ist, zur Gänze und zusätzlich die Quote vom Ausfall.

Nach Art. 39 IUG hingegen entsteht nicht mit Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Sondermasse, sondern diese besteht bereits vorher. Deshalb kann die Regelung auf das Insolvenzverfahren erstreckt werden. Da es im Fall eines Sanierungsverfahrens aber nicht um eine Verwertung geht, soll in Art. 41 Abs. 1 IUG die Frist von drei Monaten zur Verwertung an die Eröffnung des Konkursverfahrens (diese erfasst auch die Änderung der Bezeichnung von Sanierungsverfahren auf Konkursverfahren) anknüpfen. Gleichlautende Beispiele für solche Regelung sind Art. 31 UCITSG³⁵ sowie Art. 56 AIFMG.

4.3.8 Aufhebung von Doppelregelungen

Doppelregelungen in der Insolvenzordnung und in einem Sondergesetz sollen vermieden werden, so etwa, dass das Kündigungsrecht des Genossenschafters bei Konkurseröffnung dem Insolvenzverwalter zusteht (Art. 442 Abs. 3 PGR), und die Konkursantragspflicht (§ 932a § 18 Abs. 1 PGR).

4.3.9 Inhaltliche Abänderungen in Nebengesetzen

Wie erwähnt, sollen grundsätzlich keine inhaltlichen Abänderungen in den Nebengesetzen erfolgen, ausser diese sind offenkundig geboten.

Eine Ausnahme bildet z.B. Art. 72 SVG, wonach in Zukunft nicht nur die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers, sondern auch die Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens als Grund für die Abdeckung der Haftung durch den nationalen Garantiefonds für Schäden erfasst sein soll.

³⁵ Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, LGBl. 2011 Nr. 295.

Überdies ist es aus Einheitlichkeitsgründen und aufgrund der grösseren praktischen Bedeutung der Bekanntmachung im (elektronischen) Amtsblatt zweckmässig, auch in den Nebengesetzen an diese anzuknüpfen (z.B. Art. 44 Wechselgesetz³⁶).

Die Ausschüttungsbeschränkungen nach Art. 4c Abs. 5 Bst. b BankG zielen auf den Eintritt der materiellen Insolvenz. Ein Abstellen auf das Insolvenzverfahren könnte die Frage aufwerfen, ob auch drohende Zahlungsunfähigkeit erfasst wird. Da aber nur in Fällen, in denen es eindeutig notwendig ist, inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, soll es im gegenständlichen Fall beim Konkursverfahren bleiben.

4.4 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 1024

§ 1024 sieht vor, dass Vertretungshandlungen des Machthabers nach Kundmachung des Konkurses des Machtgebers ohne Rechtskraft sind. Erteilte Vollmachten werden aufgehoben.

Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Vertretungshandlungen und dem Erlöschen von Vollmachten sind vorgesehen, um zu verhindern, dass Rechtshandlungen mit Wirkung für die Konkursmasse abgeschlossen werden. Diese Rechtsfolgen sind nicht nur für das Konkursverfahren, sondern auch für das Sanierungsverfahren sinnvoll. Die Regelung wird daher im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Insolvenzverfahrens generell für das Insolvenzverfahren vorgesehen.

Zu § 1090 Art. 44 Abs. 1

Nach dieser Bestimmung kann der Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen, wenn der Mieter nach Übernahme

³⁶ Gesetz vom betreffend das Wechselrecht (Wechselgesetz), LGBl. 1971 Nr. 51/1.

der Sache in Konkurs fällt. Diese Bestimmung wird – trotz der Einführung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens – nicht auf alle Insolvenzverfahren ausgedehnt. Das Sanierungsverfahren ist ohnehin auf eine Fortführung und Sanierung eines Betriebs ausgerichtet, wobei bei Abschluss eines Sanierungsplans Massenforderungen ungekürzt zu zahlen sind. Ein zusätzlicher Bedarf nach einer Sicherheit besteht daher im Sanierungsverfahren nicht.

Die Begriffsersetzung im zweiten Satz entspricht der neuen insolvenzrechtlichen Terminologie, wonach auch im Konkursverfahren vom „Insolvenzverwalter“ und nicht vom „Masseverwalter“ gesprochen wird.

Zu § 1090 Art. 67 Abs. 2 Bst. f

In dieser Bestimmung wird die Ersetzung der Kurzbezeichnung der Konkursordnung „KO“ auf jene der Insolvenzordnung „IO“ berücksichtigt.

Zu § 1090 Art. 69 Abs. 1 Bst. c

In dieser Bestimmung wird die Ersetzung der Kurzbezeichnung der Konkursordnung „KO“ auf jene der Insolvenzordnung „IO“ berücksichtigt.

Zu § 1172 Abs. 3

Gerät gemäss dieser Bestimmung der Verleger in Konkurs, so kann der Verlagegeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird. Damit wird die Fortführung des Unternehmens und die Erfüllbarkeit eines Sanierungsplans wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Die Regelung widerspricht den Zielsetzungen der gegenständlichen Reform, insbesondere dem Grundsatz der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren. Sollte es nicht zu einem Sanierungsplan kommen, wird der Insolvenzverwalter vom Vertrag zurücktreten, sodass der Verlagegeber das

Werk einem anderen Verleger übertragen kann. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Zu § 1173a Art. 35 Abs. 4

Im Konkurs des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmende die Rückgabe der vom Vermögen des Arbeitgebers getrennt gehaltenen Kautions verlangen, unter Vorbehalt der Forderungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis. Diese Bestimmung geht von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Konkurseröffnung aus, die im gegenständlichen Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Dem Grundsatz der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren und damit auch der Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse folgend, sollen diese erst bei Schliessung des Unternehmens nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden können. Abs. 4 ist daher obsolet und dem entsprechend aufzuheben.

Zu § 1173a Art. 43b

Diese Bestimmung sieht eine Ausnahme für den Übergang der Arbeitsverhältnisse im Konkursverfahren vor. Dadurch wird den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen, für die sich eine höhere Quote ergibt, weil bei einer Veräusserung des Unternehmens ein höherer Preis erzielt werden kann.

Obwohl im Sanierungsverfahren eine Veräusserung der Ausnahmefall ist, weil das Verfahren primär auf eine Sanierung ausgerichtet ist, soll die Ausnahme auf Sanierungsverfahren ausgedehnt werden. Im Hinblick auf die Vorgaben der EWR-Richtlinie 2001/23/EG (Betriebsübergangsrichtlinie)³⁷ ist aber eine Beschränkung auf das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung geboten. Dies ist auch durch die genannte Richtlinie gedeckt. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass, sofern

³⁷ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 82 vom 22.3.2001 S. 16 - 20.

die Mitgliedstaaten nicht anderes vorsehen, die Art. 3 und 4 nicht für Übergänge gelten, bei denen gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde. Bei der Frage, ob Bestimmungen der Richtlinie anwendbar sind, kommt es auf das Ziel und die Ausgestaltung des Verfahrens an. In der Rechtssache „Dethier C-319/94“ stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass die Richtlinie 2001/23/EG dann anzuwenden ist, wenn das Ziel des Insolvenzverfahrens die Sicherung der Vermögensmasse und gegebenenfalls die Weiterführung des Unternehmens ist und die gerichtliche Kontrolle weniger weit geht als im Konkurs. Erscheint das mit dem gerichtlichen Liquidationsverfahren angestrebte Ziel nicht zwingend, ist die Ausgestaltung des Verfahrens zu untersuchen.

Die Regelungen des Betriebsübergangs können im Konkursverfahren – wie bisher – ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um einen Konkurs im Sinne der Richtlinie, also um ein Verfahren unter gerichtlicher Kontrolle, das primär auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielt. Beim Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung ist der Zweck des Verfahrens nicht eindeutig feststellbar. Es kann zur Verwertung oder zur Zerschlagung des Unternehmens kommen, der Unternehmensträger kann aber auch saniert werden. Die Stellung des Insolvenzverwalters entspricht im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung jener des Insolvenzverwalters im Konkursverfahren. Es ist dieselbe öffentliche Aufsicht gegeben wie im Konkursverfahren. Daher entspricht die Ausnahme des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung von den Regelungen des Betriebsübergangs den EWR-rechtlichen Vorgaben.

Zu II. Änderung von Bezeichnungen

Mit dieser Bestimmung sollen die im Einzelnen genannten Begriffe und Wortfolgen entsprechend der neuen Terminologie angepasst werden.

In § 1173a Art. 113 Abs. 1 ABGB wird das Wort „Konkurs“ durch die Wortfolge „Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.

§ 1356 ABGB sieht vor, dass der Gläubiger sich an den Ausfallbürgen ohne weitere Voraussetzungen halten kann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Diese Rechtsfolge ist auch bei einem Sanierungsverfahren gerechtfertigt, weil auch in diesem Fall der Gläubiger mit einer Kürzung seiner Forderung rechnen muss. Daher wird die Bestimmung auf das „Insolvenzverfahren“ erweitert.

§ 1439 ABGB verweist hinsichtlich der Aufrechnung im Konkurs auf die „Gerichtsordnung“. Richtigerweise muss neu auf die „Insolvenzordnung“ verwiesen werden. Da Art. 33 Abs. 1 IO eine Sonderbestimmung für die Aufrechnung für das Konkurs- und das Sanierungsverfahren vorsieht, ist die gegenständliche Bestimmung auf das „Insolvenzverfahren“ zu erweitern.

4.5 Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Zu I. Änderung von Bezeichnungen

Mit dieser Bestimmung werden die betreffenden Gesetzesstellen terminologisch angepasst, indem der Begriff "Konkursmasse" durch die Bezeichnung "Insolvenzmasse", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, ersetzt wird.

4.6 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 114 Abs. 3

In Abs. 3 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 123 Abs. 1 Ziff. 4

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, wonach vom „Konkursverfahren“ statt vom „Konkurs“ gesprochen wird. Der bisherige Hinweis auf

„Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ ist entbehrlich, weil diese Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens sind.

Zu Art. 130 Abs. 4 und 5

In Abs. 4 und 5 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Überdies wird in Abs. 4 die veraltete Wendung „Anzeige zu erstatten“ durch „zu beantragen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird der Begriff „Zahlungsunfähigkeit“ ergänzt, weil diese neben der „Überschuldung“ auch eine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist.

Zu Art. 133 Abs. 3 und 4

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Insbesondere werden die Begriffe „Konkursverwaltung“ durch „Insolvenzverwalter“ und „Gemeinschuldner“ durch „Schuldner“ ersetzt.

Zu Art. 146 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertrags“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt. Darüber hinaus wird begrifflich berücksichtigt, dass es eine „Einstellung“ des Insolvenzverfahrens nicht gibt, wohl aber eine „Aufhebung“.

Eine Fortsetzung der Verbandsperson kommt bei einer vorzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens nur in Betracht, wenn das Verfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben wird. Daher wird auf diesen Fall verwiesen.

Überdies wird diese Bestimmung an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Anstelle des „Konkurses“ tritt das „Konkursverfahren“.

Zu Art. 154 Abs. 4

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Dabei wird die Wortfolge „im Konkurs“ durch die Wortfolge „bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen“ ersetzt.

Zu Art. 157 Abs. 1

Diese Bestimmung wird begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst.

Zu Art. 159 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird berücksichtigt, dass der Gläubigerausschuss vom Insolvenzgericht und nicht von der „Konkursgläubigerschaft“ bestellt wird. Im Übrigen wird diese Bestimmung begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst.

Zu Art. 163 Abs. 1

Diese Bestimmung wird begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst und die Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Zu Art. 164 Abs. 2

Auch an dieser Stelle erfolgt eine begriffliche Anpassung an die neue insolvenzrechtliche Terminologie. Die Bezeichnung „Konkursordnung“ wird durch „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Zu Art. 167 Abs. 1

Diese Bestimmung wird begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst.

Zu Art. 182g

Art. 182g PGR regelt die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses, falls Aussicht auf Sanierung besteht. Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil beides nun in der neuen Insolvenzordnung geregelt ist. Das neue, einheitliche insolvenzrechtliche Verfahren trägt der Sanierung ausreichend Rechnung.

Zu Art. 185 Abs. 4

Diese Bestimmung wird begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst und sprachlich überarbeitet.

Zu Art. 215 Abs. 3

Diese Bestimmung räumt der Stiftung dasselbe Konkursvorrecht wie dem Arbeitslohn ein. Da die Konkursklassen aufgehoben und damit ein klassenloses Insolvenzverfahren geschaffen werden soll, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu Art. 222 Abs. 1

In Abs. 1 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 223 Abs. 2

Auch hier soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 224 Abs. 1 und 4

Abs. 1 wird begrifflich an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst.

Abs. 4 enthält Sonderregelungen zum Nachlassverfahren, welche im Rahmen der Aufhebung dieses Verfahrens bzw. dessen Ersetzung durch den Sanierungsplan obsolet werden. Um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen, ist an dieser Stelle für das Sanierungsverfahren keine abweichende Regelung geboten.

Zu Art. 315

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 324 Abs. 2

Auch an dieser Stelle soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 325 Abs. 2

Ebenso soll hier auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 327 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 und 4 soll ebenfalls auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 330 Abs. 2

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 364 Abs. 2

In dieser Bestimmung soll neben rein terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 369 Abs. 6

An dieser Stelle erfolgt eine rein terminologische Anpassung.

Zu Art. 442 Abs. 3

Dass das Kündigungsrecht des Genossenschafters bei Konkurseröffnung dem Insolvenzverwalter zusteht, ergibt sich bereits aus der Insolvenzordnung. Art. 442 Abs. 3 PGR stellt demnach eine Doppelregelung dar und kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 444

Neben rein sprachlichen bzw. terminologischen Anpassungen (der „Insolvenzverwalter“ ersetzt den „Masseverwalter“) kann Abs. 4 aufgehoben werden, weil sich die Gleichstellung der Nachlassverwaltung im Nachlassvertragsverfahren mit der Konkursverwaltung im Konkursverfahren aufgrund des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens erübrigt.

Zu Art. 459 Abs. 5

Auch Art. 459 Abs. 5 soll aufgehoben werden, weil sich die Gleichstellung der Nachlassverwaltung im Nachlassvertragsverfahren mit der Konkursverwaltung im Konkursverfahren aufgrund des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens erübrigt.

Zu Art. 461 Abs. 2 und 3

Hier soll neben rein terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 463 Abs. 3

An dieser Stelle soll neben einer rein terminologischen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 467 Abs. 1 und 3

In dieser Bestimmung wird neben einer rein terminologischen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Art. 470 Abs. 1

Hier soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 526 Abs. 2

Hier soll neben rein terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 669 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird neben einer rein terminologischen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 670 Abs. 1 und 3

An dieser Stelle soll neben rein terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 686 Abs. 2

Hier soll neben auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 703 Abs. 1

Der Begriff des „Betreibens“ des Konkurses wird an dieser Stelle im Sinne einer sprachlichen Vereinheitlichung durch die Bezeichnung „beantragen“ ersetzt.

Zu Art. 704 Abs. 2

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 705 Abs. 4

Aufgrund des neuen Verfahrenskonzepts eines einheitlichen Insolvenzverfahrens kann diese Bestimmung, welche hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen für das Nachlassvertragsverfahren auf das Konkursverfahren verweist, entfallen.

Zu Art. 707 Abs. 3 und 4

Neben einer Reihe von terminologischen Anpassungen soll hier auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 710 Abs. 1, 3 und 4

Die Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst.

Ein Insolvenzverfahren kann nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung – ein Sanierungsverfahren sogar bei drohender Zahlungsunfähigkeit – eröffnet werden, sodass der Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit in Abs. 1 obsolet wird.

In Abs. 3 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 711 Abs. 1

Hier soll neben einer sprachlichen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 719 Abs. 3

An dieser Stelle wird die Wortfolge „Beendigung des Konkurses“ durch die Wortfolge „Aufhebung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt, womit im Ergebnis auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt wird, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 720 Abs. 3

In Abs. 3 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 728 Abs. 4

Gemäss dieser Bestimmung hat im Konkursverfahren die Konkursverwaltung für die Aufbewahrung der Bücher und Geschäftspapiere auf Kosten der Masse zu sorgen. Neben der Ersetzung der Bezeichnung „Masseverwalter“ durch „Insolvenzverwalter“ erscheint es geboten, diese Aufbewahrungspflicht auch auf das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung zu erstrecken, weil – ebenso wie im Konkursverfahren – auch in diesem Verfahren die Verwaltung nicht mehr beim Schuldner liegt, sondern beim Insolvenzverwalter.

Zu Art. 751 Abs. 2 und 3

In Abs. 2 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Der geltende Abs. 3 verweist hinsichtlich des Nachlassverfahrens auf das Konkursverfahren. Dieser Regelung bedarf es aufgrund des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens nicht mehr.

Zu Art. 752 Abs. 4

Der Verweis hinsichtlich des Nachlassverfahrens auf das Konkursverfahren ist obsolet. Dieser Regelung bedarf es aufgrund des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens nicht mehr.

Zu Art. 755 Abs. 1 Ziff. 6

Neben einer terminologischen Anpassung kann der Hinweis auf die „Überschuldung“ entfallen, weil ein Insolvenzverfahren ohnehin bei Überschuldung – ein Sanierungsverfahren sogar bei drohender Zahlungsunfähigkeit – eröffnet werden kann.

Zu Art. 832 Abs. 3

An dieser Stelle soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Das Abstellen auf „Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit“ kann entfallen.

Zu Art. 909 Abs. 5

In dieser Bestimmung soll neben einer sprachlichen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 916 Abs. 4

Neben der Ersetzung des Begriffs „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ wird auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 932a § 17 Abs. 2 Ziff. 1

Hier erfolgt eine rein sprachliche Anpassung. Das Abstellen auf „Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit“ kann entfallen.

Zu Art. 932a § 18

Abs. 1 sieht derzeit vor, dass bei zahlungsunfähigen oder überschuldeten Treuunternehmen die geschäftsführenden Treuhänder von Gesetzes wegen bei sonstiger Verantwortlichkeit unter Einstellung jeder weiteren Zahlung und Einschränkung des Geschäftsbetriebs auf das Allernotwendigste den Konkurs anzumelden

haben, sofern sie nicht den Antrag auf Eröffnung des Nachlassverfahrens (Ausgleichsverfahrens) stellen oder schon gestellt haben und letzteres nicht erfolglos geblieben ist. Diese Einschränkung des Geschäftsbetriebs widerspricht dem Grundsatz der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren. Auch handelt es sich bei der Konkursantragspflicht um eine Doppelregelung, weil eine solche in Art. 6 Abs. 3 IO schon vorgesehen ist. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

In Abs. 2 und 3 soll neben rein terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 932a § 19 Abs. 1 und 2

Art. 932a § 19 PGR beschäftigt sich mit der Liquidation von Treuunternehmen. In Abs. 1 und Abs. 2 wird berücksichtigt, dass eine Auflösung im Sanierungsverfahren, welches das Nachlassverfahren ablöst, nicht vorgesehen ist. Entsprechend entfällt die Bezugnahme auf das Sanierungsverfahren.

Zu Art. 932a § 24 Abs. 3

Diese Bestimmung räumt einem inländischen Treufonds bei einem Treuunternehmen mit allgemein wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dasselbe Konkursvorrecht wie dem Arbeitslohn ein. Da die Konkursklassen aufgehoben und damit ein klassenloses Insolvenzverfahren geschaffen werden soll, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu Art. 932a § 30 Abs. 5

In Abs. 5 soll neben einer terminologischen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 932a § 36 Abs. 5

In Abs. 5 soll anstatt auf das „Konkurs- oder Nachlassverfahren“ auf das einheitliche „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden.

Zu Art. 932a § 38 Abs. 4

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Zwangsverwaltung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt, macht die Aufhebung von Art. 932a § 38 Abs. 4 PGR notwendig, weil diese Bestimmung einen Wechsel vom Konkursverfahren zur Zwangsverwaltung vorsieht.

Zu Art. 932a § 66 Abs. 3

In dieser Bestimmung soll neben einer terminologischen Anpassung auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Art. 932a § 134 Abs. 1

An dieser Stelle soll anstatt auf das „Konkurs- oder Nachlassverfahren“ auf das einheitliche „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden.

Art. 932a § 139 Abs. 1

Hier soll anstatt auf die Wortfolge „des Konkurses oder Nachlassverfahrens“ auf die Wortfolge „des Insolvenzverfahrens“ abgestellt werden.

Art. 932a § 140 Abs. 4

Der Verweis hinsichtlich des Nachlassverfahrens auf das Konkursverfahren ist obsolet. Dieser Regelung bedarf es aufgrund des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens nicht mehr.

Art. 932a § 168 Abs. 2

An dieser Stelle soll anstatt auf „Sonderkonkurs oder Sondernachlassverfahren“ auf das „Sonderinsolvenzverfahren“ Bezug genommen werden.

Zu Art. 972 Abs. 3 Ziff. 1

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 1033 Abs. 2

In dieser Bestimmung soll neben terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu § 141 Abs. 2 Schlussabteilung

Der Vorbehalt hinsichtlich der aufgestellten Fristen für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags wird dadurch obsolet, dass die Abstimmung zum Sanierungsplan ausschliesslich in der Tagsatzung erfolgt und schriftliche Zustimmungserklärungen nicht mehr vorgesehen sind. Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu § 150 Schlussabteilung, Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4

In dieser Bestimmung soll neben terminologischen Anpassungen auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

In Abs. 2 werden die Begriffe „Nachlassvertrag“ und „Nachlassverfahren“ durch den Begriff „Sanierungsplan“ ersetzt.

Zu II. Änderung von Bezeichnungen

Mit dieser Bestimmung sollen die im Einzelnen genannten Begriffe und Wortfolgen entsprechend der neuen Terminologie angepasst werden.

4.7 Abänderung des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG)

Zu Art. 15

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

4.8 Abänderung des Sachenrechts (SR)

Zu Art. 278

In Abs. 1 und Abs. 2 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Weil mit der gegenständlichen Reform die Sanierung in den Vordergrund rückt und in diesem Fall eine Verwertung meist unterbleibt, ist in Abs. 1 dieser Fall zu berücksichtigen.

In Abs. 3 erfolgt eine terminologische Anpassung.

Zu Art. 290 Abs. 1 Ziff. 3

In Abs. 1 Ziff. 3 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 392 Abs. 2 Ziff. 9 und 10

In Abs. 2 Ziff. 9 wird berücksichtigt, dass das neue Sanierungsinstrument der „Sanierungsplan“ ist. Den in der gegenständlichen Bestimmung erwähnten „Zwangsausgleich“ hat es im liechtensteinischen Recht nie gegeben. In Österreich wurde der „Sanierungsplan“ früher so genannt.

In Ziff. 10 wird auf das „Sanierungsverfahren“ abgestellt, welches im Rahmen der gegenständlichen Reform das „Nachlassverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 395 Abs. 2

An dieser Stelle wird auf das „Sanierungsverfahren“ abgestellt, welches im Rahmen der gegenständlichen Reform das „Nachlassverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 398 Abs. 1 Ziff. 1

Auch in Abs. 1 Ziff. 1 wird auf das „Sanierungsverfahren“ abgestellt, welches im Rahmen der gegenständlichen Reform das „Nachlassverfahren“ ersetzt.

4.9 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**Zu Art. 115**

In Art. 115 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Überdies erfolgen terminologische Anpassungen. Nicht mehr vorgesehen wird, dass „ein Verwalter nicht bestellt ist“, weil eine Bestellung sowohl im Konkursverfahren wie auch im Sanierungsverfahren erfolgt.

4.10 Abänderung des Wechselgesetzes**Zu Art. 43 Abs. 2 Bst. b und c**

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 44 Abs. 6

Auch an dieser Stelle soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Im Sinne einer entsprechenden Erleichterung soll überdies die Vorlage der Bekanntmachung des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses im Amtsblatt – anstatt der Vorlage des gerichtlichen Beschlusses – genügen.

4.11 Abänderung des Scheckgesetzes

Zu Art. 33

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 39 Abs. 2

Auch in Art. 39 Abs. 2 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

4.12 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zur Überschrift vor Art. 159

Statt auf die „Konkurseröffnung“ soll in der Überschrift auf die „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ abgestellt werden. Dies erfolgt im Sinne des neuen Verfahrenskonzepts eines einheitlichen Insolvenzverfahrens.

Zu § 159

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Auch erfolgt eine Abänderung der Bezeichnung „Konkursordnung“ auf „Insolvenzordnung“.

Zu § 373 Abs. 2

Auch hier soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Hierbei ist auch die Terminologie anzupassen. So wird z.B. die „Konkursmasse“ zur „Insolvenzmasse“.

Zu § 558

In § 558 wird ebenfalls auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. Überdies wird die hinsichtlich der Bekanntmachung notwendige Abänderung von Art. 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes mit berücksichtigt.

Zu § 593a Abs. 3

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

4.13 Abänderung der Jurisdiktionsnorm (JN)**Zu § 23 Abs. 3**

In Abs. 3 soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu § 25 Abs. 1

Auch an dieser Stelle soll anstatt auf das „Konkursverfahren“ auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu § 53a Abs. 4

In der gegenständlichen Bestimmung wird ebenfalls auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

4.14 Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)**Zu Art. 25 Abs. 1 Bst. d**

Abs. 1 Bst. d wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als

auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst. Darüber hinaus wird die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt.

Zu Art. 154 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a

Abs. 1 wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Darüber hinaus wird in Abs. 2 Bst. a die Kurzbezeichnung der Konkursordnung „KO“ durch jene der Insolvenzordnung „IO“ ersetzt.

4.15 Abänderung der Exekutionsordnung (EO)

Zu Art. 29 Abs. 4

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst. Der Begriff „Konkursmassen“ wird durch „Insolvenzmassen“ ersetzt.

4.16 Abänderung des Gesetzes über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht im Exekutionsverfahren

Titel

Der Titel des Gesetzes wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 1 Abs. 1 und 2

Abs. 1 und Abs. 2 werden an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Darüber hinaus wird in Abs. 1 die Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ ersetzt.

4.17 Abänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Zu Art. 30 Abs. 2

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

4.18 Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung für Dienstleistungen Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung

Zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 2 Abs. 1

Auch an dieser Stelle erfolgt eine Anpassung an die neue insolvenzrechtliche Terminologie, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

4.19 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)

Zu Art. 3 Bst. c

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Berücksichtigt wird auch, dass das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertragsverfahrens“ durch das „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird.

Zu Art. 13

An dieser Stelle soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 14

In der Bestimmung wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertragsfahrens“ durch das „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird und gegenständlich der Variante des „Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung“ entspricht.

Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. e

Diese Bestimmung wird ebenfalls an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Der Begriff des „Insolvenzverwalters“ umfasst dabei neu den „Masseverwalter“ und den „Sanierungsverwalter“. Letzterer entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Begriff des (insolvenzrechtlichen) „Sachwalters“.

Zu Art. 20 Bst. d

In Bst. d soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 33

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst. Die „Einstellung des Insolvenzverfahrens“ wird nicht mehr erwähnt, weil diese unter den Begriff der „Aufhebung“ subsumiert werden kann.

Zur besseren Lesbarkeit wird die Bestimmung umgestaltet, ohne dass sich dadurch inhaltliche Änderungen ergeben.

4.20 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Zu Art. 3

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

4.21 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Art. 3 Bst. a

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 15

Nach Art. 15 erfasst der Wirkungskreis des Rechtspflegers die Geschäfte im Verfahren nach der Konkursordnung und dem Gesetz betreffend den Nachlassvertrag. Dem Landrichter bleibt das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluss dieser Entscheidung und der Bestellung des Masseverwalters oder Sachwalters vorbehalten.

Aufgrund der Zielsetzung der gegenständlichen Reform erscheint es zweckmässig, den Wirkungskreis des Rechtspflegers in Insolvenzsachen auf das Verwertungskonkursverfahren zu beschränken. Der Sanierungsplan soll dem Richter vorbehalten bleiben. Wegen der verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei Unternehmen (z.B. Berichtstagsatzung) soll der Wirkungskreis des Rechtspflegers auf Verfahren von Schuldern beschränkt werden, die bei Eröffnung kein Unternehmen betreiben. Wie derzeit sollen Verfahren im Wirkungskreis des Rechtspflegers bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluss dieser

Entscheidung und der Bestellung des Insolvenzverwalters dem Richter vorbehalten bleiben.

4.22 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

Zu Art. 34 Abs. 4 Bst. b

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 58 Abs. 1 Bst. c

Auch an dieser Stelle erfolgt eine begriffliche Anpassung an die neue insolvenzrechtliche Terminologie. Überdies wird berücksichtigt, dass es eine „Abweisung des Eröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens“ bei allen Insolvenzverfahren und nicht nur beim Konkursverfahren gibt.

4.23 Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Zu Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. In Bst. b wird überdies berücksichtigt, dass es eine „Abweisung des Eröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens“ bei allen Insolvenzverfahren und nicht nur beim Konkursverfahren gibt.

4.24 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach

Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. In Bst. b wird überdies berücksichtigt, dass es eine „Abweisung des Eröffnungs-

antrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens“ bei allen Insolvenzverfahren und nicht nur beim Konkursverfahren gibt.

4.25 Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)

Zu Art. 31 Abs. 2 Bst. b

In dieser Bestimmung wird die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt. Auch wird im Insolvenzverfahren vom „Schuldner“ und nicht mehr vom „Gemeinschuldner“ gesprochen, weshalb eine entsprechende Änderung erfolgt.

4.26 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu § 156 Sachüberschrift

Die Sachüberschrift wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Aus dem Straftatbestand „Betrügerischer Konkurs“ wird neu „Betrügerisches Insolvenzverfahren“.

Zu § 160

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst. Darüber hinaus ersetzt der Begriff des „Insolvenzverwalters“ sowohl den „Masseverwalter“ als auch den (insolvenzrechtlichen) „Sachwalter“. Berücksichtigt wird auch die Ersetzung des Begriffs „Nachlassvertrag“ durch „Sanierungsplan“.

Zu § 292a

An dieser Stelle wird die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt.

4.27 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Zu Art. 3a Abs. 1 Ziff. 4

In Ziff. 4 wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertrags“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt wird.

Zu Art. 44 Abs. 1

An dieser Stelle soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 45 Abs. 3

Auch in dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 50 Abs. 2

Ebenso soll in Art. 50 Abs. 2 auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zur Art. 51 Abs. 1

Hier erfolgt eine Ersetzung des Begriffs „Nachlassvertrag“ durch das neue Sanierungsinstrument, den „Sanierungsplan“.

Zur Überschrift vor Art. 54

Statt auf das „Konkursverfahren“ soll in der Überschrift auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden. Dies erfolgt im Sinne des neuen Verfahrenskonzepts eines einheitlichen Insolvenzverfahrens.

Zu Art. 54

Art. 54 stellt eine der zentralen insolvenzrechtlichen Bestimmungen im BankG dar. Auch an dieser Stelle soll daher auf das Insolvenzverfahren abgestellt wer-

den, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 55 Abs. 4, 5 und 8

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Abs. 4 berücksichtigt darüber hinaus, dass künftig Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Amtsblatt und nicht an der Amtstafel vorgenommen werden.

Zu Art. 56

Die bisher im Rahmen dieser Bestimmung geregelte Kündigungssperre wird neu in der Insolvenzordnung geregelt, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Art. 56a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst. Überdies wird berücksichtigt, dass es gemäss der gegenständlichen Vorlage keine Rangklassen im Insolvenzverfahren mehr gibt.

Zu Art. 56a bis Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Auch an dieser Stelle erfolgt eine begriffliche Anpassung an die neue insolvenzrechtliche Terminologie. Überdies wird berücksichtigt, dass es neu keine Rangklassen im Insolvenzverfahren mehr gibt.

Zu Art. 56b Abs. 2

Die Anpassung der gegenständlichen Bestimmung ist infolge der Abschaffung der Rangklassen im Insolvenzverfahren notwendig.

Zu Art. 56c Abs. 5 und 6

Auch in Art. 56c Abs. 5 wird berücksichtigt, dass es neu keine Rangklassen im Insolvenzverfahren mehr gibt.

In Abs. 6 soll auf das Insolvenzverfahren abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 56e Abs. 2

In Abs. 2 wird ergänzend klargestellt, dass die Bekanntmachung neu im Amtsblatt erfolgt.

Zu Art. 56f

Hier erfolgen rein begriffliche Anpassungen, indem anstatt wie bisher auf die „Konkursordnung“ neu auf die „Insolvenzordnung“ verwiesen wird.

Zu Art. 56g Abs. 3 und 6

In Abs. 3 soll künftig von „Aktiven“ anstatt von „Konkursaktiven“ gesprochen werden, um der neuen insolvenzrechtlichen Terminologie zu entsprechen.

In Abs. 6 wird die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt.

Zur Überschrift vor Art. 57

In der Überschrift vor Art. 159 wird nachvollzogen, dass das bisherige Sanierungsverfahren des „Nachlassverfahrens“ begrifflich durch das „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird.

Zu Art. 57

Auch in dieser Bestimmung wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument des „Nachlassverfahrens“ durch das „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird. In diesem Zusammenhang erfolgen diverse terminologische Anpassungen.

Zu Art. 58

An dieser Stelle werden terminologische Anpassungen vollzogen, welche aufgrund der Ersetzung des „Nachlassverfahrens“ durch das „Sanierungsverfahren“ notwendig sind.

Zu Art. 59

In Art. 59 wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument der „Nachlassstundung“ durch das „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird. Hierbei ist auch die Terminologie anzupassen.

In den Nebengesetzen werden im Rahmen dieser Reform keine inhaltlichen Regelungen vorgenommen, ausser die Stossrichtung der Reform verlangt dies zwingend. Um daher dem bisherigen Regelungsinhalt des Abs. 1 zu entsprechen, wird eine Ausnahme von Art. 104 IO vorgeschlagen, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen eine Sanierungsplantagsatzung erstreckt werden kann.

Zu Art. 59a

In dieser Bestimmung wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertrags“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt wird. Da beim Sanierungsplan keine Einwendungen gegen den Entwurf vorgesehen sind, wird der geltende Abs. 1 diesbezüglich obsolet. Auch des derzeitigen Abs. 4 bedarf es nicht mehr, weil Art. 56 DSG über die Kündigungssperre aufgehoben wird. Im Übrigen erfolgen terminologische Anpassungen.

Zu Art. 60b Abs. 1

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 60c Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

Auch an dieser Stelle erfolgen terminologische Anpassungen, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst. In Abs. 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Bekanntmachung neu im Amtsblatt erfolgt.

Zu Art. 60e Sachüberschrift

Die Sachüberschrift wird terminologisch angepasst.

Zu Art. 60f Sachüberschrift und Abs. 1

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen. In Abs. 1 wird überdies die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt.

Zu Art. 60g

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 60i

In dieser Bestimmung wird die Ersetzung der Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ berücksichtigt.

Zu Art. 60l Abs. 1

Auch an dieser Stelle wird die Bezeichnung „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Zu Art. 60n Abs. 1

In dieser Bestimmung soll auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

Zu Art. 60o Abs. 1 und Abs. 2 Bst. i

In Abs. 1 erfolgt eine terminologische Anpassung, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

In Abs. 2 Bst. i wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument der „Nachlassstundung“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt wird.

Zu Art. 60p Einleitungssatz

Diese Bestimmung wird an die neue insolvenzrechtliche Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

4.28 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)

Zu Art. 42 Abs. 1 Bst. b

Es erfolgt eine rein begriffliche Anpassung, in deren Rahmen statt auf das „Konkursverfahren“ auf das „Insolvenzverfahren“ verwiesen wird.

Zu Art. 43 Abs. 5

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, indem statt auf die „Konkursordnung“ auf die „Insolvenzordnung“ verwiesen wird. Der „Masseverwalter“ wird zum „Insolvenzverwalter“.

Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2

In dieser Bestimmung erfolgen rein begriffliche Anpassungen gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

Zu Art. 79 Abs. 1 Einleitungssatz

Auch hier erfolgt eine rein begriffliche Anpassung gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

Zur Art. 103 Abs. 8 Bst. f.

Die gegenständliche Bestimmung erfährt ebenfalls eine rein begriffliche Anpassung gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

Zu Art. 121 Abs. 6

Auch Art. 121 Abs. 6 wird an die neue Terminologie angepasst. Verwiesen wird anstatt auf die „Konkursordnung“ neu auf die „Insolvenzordnung“.

Zur Art. 129 Abs. 1 Bst. a und b

Auch an dieser Stelle erfolgen rein begriffliche Anpassungen gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

4.29 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 28 und 52**

In Ziff. 28 wird das Sanierungsinstrument des „Nachlassvertrags“ durch den „Sanierungsplan“ begrifflich ersetzt.

In Ziff. 52 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 153 Bst. b

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Zu Art. 154

Auch hier erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst, welches seinerseits das „Nachlassverfahren“ ersetzt. Der Begriff des „Insolvenzverwalters“ umfasst den „Masseverwalter“ und den „Sanierungsverwalter“. Der „Sanierungsverwalter“ entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Begriff des „Sachwalters“.

Zu Art. 155

Art. 155 wird an die neue Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Überdies wird in Abs. 1 eine Abänderung der Bezeichnung „Konkursordnung“ auf „Insolvenzordnung“ vollzogen. In Abs. 2 wird berücksichtigt, dass aufgrund des neuen Verfahrenskonzepts eines einheitlichen Insolvenzverfahrens die Eröffnung eines Konkurs- oder eines Sanierungsverfahrens grundsätzlich die gleichen Wirkungen hat.

Zur Überschrift vor Art. 159

In der Überschrift vor Art. 159 wird nachvollzogen, dass das bisherige Sanierungsverfahren der „Nachlassstundung“ begrifflich durch ein „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird.

Zu Art. 159

In dieser Bestimmung wird berücksichtigt, dass das Sanierungsinstrument der „Nachlassstundung“ begrifflich durch ein „Sanierungsverfahren“ ersetzt wird.

Zur Überschrift vor Art. 160

In der Überschrift vor Art. 160 wird der Begriff „Konkurs“ durch „Konkursverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 160 Abs. 1

Hier erfolgt eine rein begriffliche Vereinheitlichung. Die „Konkurseröffnung“ wird zur „Eröffnung des Konkursverfahrens“.

Zu Art. 161 Abs. 1 bis 4

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst. Überdies wird in Abs. 4 berücksichtigt, dass es – abgesehen von Sonderregelungen – keine Rangklassen im Insolvenzverfahren mehr gibt.

Zu Art. 163 Abs. 1

Hier erfolgen rein begriffliche Anpassungen.

Zu Art. 164 Abs. 1

Auch diese Bestimmung erfährt eine begriffliche Anpassung, sodass nicht mehr auf die „Konkursordnung“ verwiesen wird, sondern auf die „Insolvenzordnung“.

Zu Art. 166 Abs. 1

Der Verweis auf die „Konkursordnung“ erfolgt neu auf die „Insolvenzordnung“.

Zu Art. 168 Abs. 2 Bst. i

An dieser Stelle wird berücksichtigt, dass das bisherige Sanierungsinstrument der „Nachlassstundung“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt wird.

4.30 Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)

Zu Art. 31

Bei Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens erlöschen die Versicherungsverträge mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, an dem die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist. Bei Erlöschen der Verträge ist eine Fortführung des Versicherungsunternehmens nicht möglich. Dies ist sanierungsfeindlich und widerspricht der Intention des gegenständlichen Gesetzesprojekts, die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern. Ein Sanierungsverfahren bzw. ein Sanierungsplan ist auch im Konkurs möglich und setzt in diesem Fall die Fortführung des Unternehmens voraus.

Der bisherige Abs. 2 wird insofern begrifflich spezifiziert, als bei Lebensversicherungen das Deckungskapital im Insolvenzverfahren des Versicherungsunternehmens vom Versicherungsnehmer als Insolvenzforderung geltend gemacht werden kann.

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

Das Abstellen auf das „Insolvenzverfahren“ in der Sachüberschrift und Abs. 1 erfolgt im Sinne der Einheitlichkeit des neuen Verfahrens.

Zu Art. 78

In Art. 78 findet im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens der Begriff „Insolvenzverfahren“ Verwendung.

Zu Art. 79 Abs. 1

Auch hier wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 81

In dieser Bestimmung soll auf die „insolvenzrechtliche Verwertung“ und den „Insolvenzverwalter“ abgestellt werden, um dem neuen Verfahrenskonzept eines einheitlichen Insolvenzverfahrens zu entsprechen.

4.31 Abänderung des Finalitätsgesetzes**Zu Art. 15 Abs. 1**

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, wonach der Begriff des Insolvenzverfahrens sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

Art. 20 Abs. 1

Auch hier erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie. Der Begriff „Insolvenzverfahren“ umfasst sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“. Überdies wird eine Abänderung des Begriffs „Konkursordnung“ auf „Insolvenzordnung“ vollzogen.

Zu II. Änderung von Bezeichnungen

In den gegenständlichen Bestimmungen wird statt wie bisher auf die „Konkursordnung“ neu auf die „Insolvenzordnung“ verwiesen.

4.32 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Zur Überschrift vor Art. 29

In der Überschrift vor Art. 29 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 1

Das Abstellen auf das „Insolvenzverfahren“ in der Sachüberschrift und in Abs. 1 erfolgt im Sinne der Einheitlichkeit des neuen Verfahrens. Darüber hinaus wird der Begriff „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Zu Art. 138 Abs. 1 Bst. b

Auch in dieser Bestimmung wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

4.33 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Zur Überschrift vor Art. 54

In der Überschrift vor Art. 54 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 56 Sachüberschrift und Abs. 1

Das Abstellen auf das „Insolvenzverfahren“ in der Sachüberschrift und in Abs. 1 erfolgt im Sinne der Einheitlichkeit des neuen Verfahrens. Darüber hinaus wird der Begriff „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Zu Art. 167 Abs. 1 Bst. b

Auch in dieser Bestimmung wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

4.34 Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)

Zu Art. 36 Abs. 2

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst. Zudem wird berücksichtigt, dass es auch im Sanierungsverfahren eine Rangordnung geben kann, sodass generell auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt wird.

Eine „Einstellung des Konkursverfahrens“, wie sie sich im geltenden Wortlaut findet, existiert nach derzeitigem Recht faktisch nicht. Gemeint ist offenbar ein vorzeitiger Abbruch, was nach der neuen Terminologie eine „Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreichenden Vermögens“ darstellt.

Zu Art. 56 Abs. 1 Bst. a

In Art. 56 Abs. 1 Bst. b erfolgt eine allgemeine terminologische Anpassung. Darüber hinaus wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 57 Abs. 1

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst, welches seinerseits das Nachlassverfahren ersetzt. Überdies wird berücksichtigt, dass es eine Abweisung des Eröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens bei allen Insolvenzverfahren und nicht nur beim Konkursverfahren gibt.

Zu Art. 59 Abs. 1

Art. 59 Abs. 1 wird an die neue Terminologie angepasst. Zudem wird berücksichtigt, dass es auch im Sanierungsverfahren eine Rangordnung geben kann, sodass generell auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt wird.

Überdies wird berücksichtigt, dass es eine „Einstellung des Konkursverfahrens“ schon nach derzeitigem Recht nicht gibt. Nach der neuen Terminologie wird auf die „Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreichenden Vermögens“ abgestellt.

Zu Art. 60 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 und 2 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt. In Abs. 2 wird darüber hinaus berücksichtigt, dass es eine „Abweisung einer Forderung im Konkursverfahren“ auch nach derzeitigem Recht nicht gibt. Neu findet sich die Formulierung der „Nichtfeststellung einer Forderung“.

Zu Art. 61 Abs. 1

In Art. 61 Abs. 1 erfolgt eine Anpassung rein begrifflicher Natur im Sinne der allgemeinen Erläuterungen.

4.35 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Zu Art. 29 Abs. 4

Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“, welches seinerseits das Nachlassverfahren ersetzt, erfasst.

Zu Art. 46bis Abs. 2

Auch in Art. 46bis Abs. 2 erfolgt eine Anpassung terminologischer Natur, wonach der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ sowohl das „Konkursverfahren“ als auch das „Sanierungsverfahren“ erfasst.

4.36 Abänderung des Pensionsfondsgesetzes (PFG)

Zu Art. 8 Abs. 2

In dieser Bestimmung erfolgt durch die Ersetzung des Begriffs „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ eine rein begriffliche Anpassung gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

Zu Art. 85 Abs. 1 Bst. e

Auch hier erfolgt eine rein begriffliche Anpassung. Der Begriff „Konkurs“ wird durch „Konkursverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 90 Abs. 1 bis 4

In 90 Abs. 1 bis 4 werden ebenfalls rein begriffliche Anpassungen vollzogen. So wird z.B. der „Masseverwalter“ zum „Insolvenzverwalter“.

4.37 Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)**Zu Art. 79 Abs. 1**

In Art. 79 Abs. 1 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, weil bisher auf das „Konkurs- und Nachlassverfahren“ abgestellt wurde.

Zu Art. 82 Abs. 2

In dieser Bestimmung erfolgt durch die Ersetzung des Begriffs „Nachlassverfahren“ durch „Sanierungsplan“ eine rein begriffliche Anpassung gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

4.38 Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)**Art. 7 Abs. 2 Bst. d**

In Art. 7 Abs. 2 Bst. d soll nicht mehr auf das „Nachlassverfahren“, sondern auf das „Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung“ abgestellt werden, um dem neuen, einheitlichen Verfahrenskonzept zu entsprechen. Die Nichterfassung des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung berücksichtigt die Position des Sanierungsverwalters, der im Wesentlichen nur eine überwachende Funktion ausübt.

4.39 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)

Zur Überschrift vor Art. 39

In der Überschrift vor Art. 39 wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1

In dieser Bestimmung soll im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden. Zudem erfolgt eine rein begriffliche Anpassung, in deren Rahmen der Begriff „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt wird.

Zu Art. 66 Abs. 1 Bst. b

In Art. 66 Abs. 1 Bst. b wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

4.40 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 165 Abs. 6

In dieser Bestimmung wird im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

4.41 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Zu Art. 72 Abs. 2 Bst. b

In Art. 72 Abs. 2 Bst. b soll im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden. Das bedeutet in Folge eine Deckung durch den Nationalen Garantiefonds auch bei Eröffnung eines Sanierungsverfahrens; bisher wurde ein Nachlassverfahren nicht erfasst. Überdies soll die Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens einer Eröffnung gleichgesetzt werden.

4.42 Abänderung des Polizeigesetzes (PolG)

Zu Art. 30b Abs. 2 Bst. c

In dieser Bestimmung erfolgt eine rein begriffliche Anpassung gemäss den allgemeinen Erläuterungen.

Zu II. Änderung von Bezeichnungen

In Ziff. 6 des Anhangs zum PolG wird die in der Sachüberschrift von § 156 StGB erfolgte Begriffsersetzung nachvollzogen.

4.43 Abänderung des Strassentransportgesetzes (STG)

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

In Abs. 1 Bst. a wird die in der Sachüberschrift von § 156 StGB erfolgte Begriffsersetzung nachvollzogen.

In Abs. 2 soll im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden.

4.44 Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

In Abs. 1 Bst. a wird die in der Sachüberschrift von § 156 StGB erfolgte Begriffsersetzung nachvollzogen.

In Abs. 2 soll im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden.

4.45 Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

In Abs. 1 Bst. a wird die in der Sachüberschrift von § 156 StGB erfolgte Begriffsersetzung nachvollzogen.

In Abs. 2 soll im Sinne der Einheitlichkeit des Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt werden.

4.46 Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Zu Art. 35b Abs. 2 Bst. a

Art. 35b Abs. 2 Bst. a nimmt neben dem Konkursverfahren auf das „gerichtliche Vergleichsverfahren“ Bezug. Da es ein solches Verfahren nicht mehr gibt, muss der Verweis auf das Konkursverfahren lauten.

4.47 Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a

Auch diese Bestimmung nimmt neben dem Konkursverfahren noch auf das „gerichtliche Vergleichsverfahren“ Bezug. Da es ein solches Verfahren nicht mehr gibt, muss der Verweis auf das „Konkursverfahren“ lauten.

4.48 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b

In Art. 15 wird der Begriff „Konkurs“ durch „Konkursverfahren“ ersetzt.

Zu Art. 19 Abs. 2 Bst. c

In Art. 19 Abs. 2 Bst. c wird im Sinne eines einheitlichen Verfahrens auf das „Insolvenzverfahren“ abgestellt.

Zu Art. 71 Abs. 3

Diese Bestimmung wird ohne inhaltliche Änderung an die Formulierungen der neuen Insolvenzordnung angepasst.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Gesetzesanpassungen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung der Konkursordnung (KO)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO), LGBI. 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO)

Art. 1 Abs. 4 und 5

4) Für mündliche Verhandlungen gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung (Art. 38).

5) Im Insolvenzverfahren mit einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Gläubigern kann die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des zuzustellenden Dokuments gesorgt ist. Entscheidungen sind Gläubigern, die es verlangen, zuzustellen. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in diesem Gesetz vorgesehen, so treten die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

Art. 4 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 4 und 7

Insolvenzverwalter

1) Das Landgericht bestellt von Amts wegen einen Insolvenzverwalter, und zwar einen Masseverwalter bei Konkurseröffnung und Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder einen Sanierungsverwalter bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung. Der Insolvenzverwalter muss eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person und darf kein naher Angehöriger des Schuldners sein. Ist dieser eine Verbandsperson oder eine Gesellschaft, so gelten die Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschieden sind, als nahe Angehörige des Schuldners. Das gleiche gilt für die nahen Angehörigen der im vorigen Satz bezeichneten Personen.

4) Der Insolvenzverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden. Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren. Er ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

7) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen und auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Wenn der Insolvenzverwalter Rechtsanwalt oder Rechtsagent ist und für die Insolvenzmasse Rechtsstreitigkeiten oder Exekution führt, hat er Anspruch auf Entlohnung nach den geltenden Tarifen.

Art. 4a

Gläubigerausschuss

1) Das Landgericht hat unverzüglich dem Insolvenzverwalter von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss von drei bis sieben Mitgliedern beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen lässt, sowie im Fall einer beabsichtigten Veräußerung oder Verpachtung nach Art. 71 Abs. 3. Die Beordnung des Gläubigerausschusses und die Namen der Mitglieder sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

2) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch physische und juristische Personen, die nicht Gläubiger sind, sowie Dienststellen der Gebietskörperschaften bestellt werden. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen.

3) Das Landgericht hat Mitglieder des Gläubigerausschusses von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, zu entheben.

4) Lehnt ein Mitglied des Gläubigerausschusses die Übernahme der Tätigkeit ab, wird es seines Amtes enthoben oder fällt es sonst weg, so hat das Landgericht eine andere Person zum Mitglied des Gläubigerausschusses zu bestellen.

Art. 4b

Pflichten, Verantwortlichkeit und Einberufung des Gläubigerausschusses

1) Der Gläubigerausschuss hat die Pflicht, den Insolvenzverwalter zu überwachen und zu unterstützen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die sie durch pflichtwidriges Verhalten verursachen, verantwortlich und können vom Landgericht durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

2) Der Gläubigerausschuss ist vom Landgericht oder vom Insolvenzverwalter schriftlich einzuberufen, wobei in den Fällen des Art. 71 Abs. 3 auch der Schuldner mit dem Hinweis zu verständigen ist, dass ihm eine Teilnahme an der Sitzung freisteht. Die Einberufung kann jedes Mitglied des Gläubigerausschusses unter Darlegung der Gründe beantragen; der Gläubigerausschuss ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu einem Beschluss bedarf es so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Weg stattfinden. In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

3) Jedes Mitglied des Gläubigerausschusses, das mit seiner Auffassung nicht durchdringt, kann einen Minderheitsbericht abfassen und dem Landgericht vorlegen.

4) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gebührt keine Belohnung, wohl aber der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Werden ihnen jedoch durch Verfügung des Landgerichts oder Beschluss des Gläubigerausschusses besondere Geschäfte übertragen, so kann ihnen mit Genehmigung des Landgerichts eine besondere Vergütung gewährt werden.

Art. 5 Abs. 1

1) Das Insolvenzverfahren erstreckt sich auf das gesamte, der Exekution unterworfenene oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse). Sofern nicht Staatsverträge entgegenstehen, ist die ausländische Behörde um Ausfolgung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens des Schuldners zu ersuchen.

Art. 6 Abs. 3 und 4

3) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Art. 8 und 9) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Diese Verpflichtung trifft natürliche Personen und bei Verbandspersonen und Verlassenschaften die zur Vertretung berechtigten Personen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

4) Die Insolvenzgläubiger können Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung der Insolvenzquote infolge einer Verletzung der Verpflichtung

nach Abs. 3 erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend machen.

Art. 7 Abs. 2 und 5

2) Der Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedarf es nicht, wenn der Antrag binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Nichtigkeit oder nach Unwirksamklärung eines Sanierungsplans eingebracht wird.

5) Der Schuldner ist über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans zu belehren.

Art. 10 Abs. 3

3) Wird das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf und auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu enthalten. Der Beschluss ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

Art. 11 Abs. 3

3) In der Regel ist die Anmeldefrist auf 30 bis 60 Tage nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die allgemeine Prüfungstagsatzung auf 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen.

Art. 15

Beginn der Wirkung

Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens treten am Tag nach der Bekanntmachung des Insolvenzedikts im Amtsblatt ein.

Art. 25 Abs. 1

1) Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Exekution neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Insolvenzverfahren gemäss Art. 128 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung aufgrund des Art. 139 der Exekutionsordnung entscheidet der Tag der Vormerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch.

Art. 25a

Zwangsverwaltung

Die Zwangsverwaltung erlischt mit Ablauf des zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Kalendermonats. Wird das Verfahren nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt die Zwangsverwaltung erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

Art. 33 Abs. 1

1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Schuldner der Insolvenzmasse geworden oder wenn die Forderung gegen den Schuldner, über dessen Vermögen das In-

solvenzverfahren eröffnet wurde, erst nach der Eröffnung erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner die Gegenforderung zwar vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, über dessen Vermögen in der Folge das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste.

Art. 36

Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

Art. 38 Abs. 1 und 1a

1) Ist der Schuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt, und vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der zulässigerweise vereinbarten Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden, wenn:

- a) der Schuldner weder ein Unternehmen betrieben hat noch eines betreibt, innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; oder
- b) das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits geschlossen waren, binnen eines Monats nach Bekanntmachung des vom Landgericht zu erlassenden und im Amtsblatt bekanntzumachenden Beschlusses über die Feststellung, dass das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche geschlossen waren.

1a) Ansprüche aus einer Beendigung nach Abs. 1 sind Insolvenzforderungen.

Art. 39

Zwingende Rechtsbestimmungen

1) Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der Art. 34 bis 38 im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

2) Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, ausser bei Verträgen nach Art. 33 Abs. 4.

Art. 43 Bst. a bis c und e bis g

Masseforderungen sind:

- a) die Kosten des Insolvenzverfahrens einschliesslich der Vorschüsse des Antragstellers oder eines sonstigen Gläubigers;
- b) die Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Insolvenzmasse verbunden sind, insbesondere die die Insolvenzmasse treffenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird;
- c) die Ansprüche aus Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters;
- e) die Ansprüche der Arbeitnehmer auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Beendigungsansprüche, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegan-

gen worden ist und danach, jedoch nicht nach Art. 38, durch den Insolvenzverwalter oder – wenn die Beendigung auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Insolvenzverwalters, insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts, zurückzuführen ist – durch den Arbeitnehmer gelöst wird, sowie alle Ansprüche der Arbeitnehmer, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter neu eingegangen wird;

- f) die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Insolvenzmasse;
- g) die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldners.

Art. 44

1) Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nacheinander wie folgt zu zahlen:

- a) die vom Insolvenzverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen,
- b) die übrigen Kosten des Verfahrens,
- c) die Forderungen der Arbeitnehmer und
- d) die übrigen Masseforderungen.

2) Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismässig zu befriedigen.

3) Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden

Art. 44a

Masseunzulänglichkeit

1) Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die Masseforderungen zu erfüllen, so hat dies der Insolvenzverwalter unverzüglich dem Landgericht anzuzeigen und mit der Befriedigung der Massegläubiger innezuhalten. Er darf jedoch solche Rechtshandlungen vornehmen, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Daraus herrührende Masseforderungen sind unverzüglich zu befriedigen.

2) Das Landgericht hat die Masseunzulänglichkeit im Amtsblatt bekanntzumachen. Ab diesem Zeitpunkt kann an den zur Masse gehörenden Sachen nur noch wegen Masseforderungen nach Abs. 1 dritter Satz ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

3) Nach der Verwertung hat der Insolvenzverwalter dem Landgericht einen Verteilungsentwurf im Sinne des Art. 44 vorzulegen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Landgericht das Insolvenzverfahren aufzuheben.

4) Können die Masseforderungen auf Grund geänderter Umstände wieder erfüllt werden, so hat der Insolvenzverwalter dies dem Landgericht unverzüglich anzuzeigen. Ab der vom Landgericht zu veranlassenden Bekanntmachung der Massezulänglichkeit im Amtsblatt hat der Insolvenzverwalter wieder nach Art. 76 vorzugehen. Abs. 2 zweiter Satz ist nicht mehr anzuwenden.

Art. 48

Insolvenzforderungen

Insolvenzforderungen sind Forderungen von Gläubigern, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehen (Insolvenzgläubiger).

Art. 49 bis 51

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1

1) Der Insolvenzverwalter hat den Stand der Insolvenzmasse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Insolvenzmasse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Die Insolvenzmasse ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Ver-
wahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu verwenden.

Art. 57 Abs. 2

2) Wird auch über die Erbschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist dieses als abgesondertes Insolvenzverfahren zu verhandeln.

Art. 61 Abs. 2

2) Wird ein Insolvenzverfahren nach einer vorangegangenen Liquidation eröffnet, so gelten die in der vorangegangenen Liquidation angemeldeten Forderungen auch im Insolvenzverfahren als angemeldet, wenn in der Anmeldung der vom Gläubiger für den Fall eines nachfolgenden Insolvenzverfahrens in Anspruch genommene Rang angegeben war.

Art. 63 Sachüberschrift sowie Abs. 6 und 7

Prüfungstagsatzung

6) Solange die Prüfungstagsatzung nicht abgeschlossen ist, kann der Gläubiger für seine angemeldete Forderung einen anderen Rang in Anspruch nehmen.

7) Sonstige Anträge auf Ausdehnung oder Änderung der angemeldeten Forderung sind zuzulassen, wenn dadurch keine Erschwerung der Prüfungstagsatzung eintritt.

Art. 64 Abs. 1 und 2

1) Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. Art. 63 Abs. 1 ist anzuwenden. Forderungen, die später als 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung angemeldet werden, sind nicht zu beachten.

2) Das Landgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Insolvenzverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben.

Art. 66 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 67 Abs. 1

1) Wird die Forderung oder die beanspruchte Rangklasse bestritten, so hat der Gläubiger auf gerichtliche Anordnung binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist, die wenigstens einen Monat betragen muss, bei sonstigem Ausschlusse als Gläubiger die Insolvenzmasse zu klagen. Über die Rechtmässigkeit der Forderung und der beanspruchten Rangklasse wird im ordentlichen Streitverfahren entschieden.

Art. 71

Geschäftsführung des Insolvenzverwalters

1) Der Insolvenzverwalter hat das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen zu verwerten und bares Geld fruchtbringend anzulegen. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äusserung des Gläubigerausschusses einzuholen und, soweit dies rechtzeitig möglich ist, auch den Schuldner zu hören, insbesondere, wenn es um die freiwillige Veräusserung beweglicher Sachen, die nicht durch die Fortführung des Unternehmens veranlasst wird, oder um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, deren Einbringung zweifelhaft ist, oder um die Aufnahme von Darlehen und Krediten handelt.

2) Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht mindestens acht Tage im Vorhinein folgende Geschäfte zusammen mit der Äusserung des Gläubigerausschusses mitzuteilen:

- a) den Abschluss von Vergleichen,
- b) das Anerkenntnis von strittigen Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen sowie von strittigen Masseforderungen,

- c) die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig sind,
- d) die Erfüllung oder Aufhebung von zweiseitigen Verträgen, die vom Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden sind.

Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Wert 100 000 Franken nicht übersteigt.

3) Der Zustimmung des Gläubigerausschusses und des Landgerichts bedarf die Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens des Schuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräusserung des ganzen oder von wesentlichen Teilen des Warenlagers. Die beabsichtigte Veräusserung oder Verpachtung ist im Amtsblatt bekanntzumachen. Die Genehmigung setzt voraus, dass seit dem Beginn der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräusserung oder Verpachtung mindestens 14 Tage, oder wenn bei Aufschub der Genehmigung das Verkaufsobjekt beträchtlich an Wert verlieren würde, acht Tage vergangen sind.

4) Der Insolvenzverwalter hat dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich zu den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten zu äussern und das Ergebnis oder die einer solchen Äusserung entgegenstehenden Hindernisse dem Gläubigerausschuss und dem Landgericht mitzuteilen. Das Gericht hat dem Schuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und noch geboten ist, Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Art. 74

1) Der Insolvenzverwalter hat auf jedesmalige Anordnung des Landgerichtes, spätestens aber bei Beendigung seiner Tätigkeit, diesem Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

2) Das Landgericht hat die Rechnung zu prüfen und erforderlichenfalls deren Richtigstellung oder Ergänzung durch den Insolvenzverwalter zu veranlassen. Es kann zur Prüfung Sachverständige oder einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses zuziehen.

3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, die im Amtsblatt bekanntzumachen ist und zu der der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schuldner und sämtliche Insolvenzgläubiger mit dem Bemerken zu laden sind, dass sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Überschrift vor Art. 75

Genehmigung oder Bemängelung

Art. 75 Abs. 1 und 3

1) Die Rechnung ist vom Landgericht zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung dagegen keine Bedenken bestehen und Bemängelungen nicht vorgebracht wurden.

3) Die Entscheidung ist im Amtsblatt bekanntzumachen und dem Insolvenzverwalter sowie dem Schuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind

nur die Gläubiger zu verständigen, deren Bemängelungen verworfen worden sind.

Art. 77 Abs. 1

1) Der Insolvenzverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit, bei sonstigem Verluste spätestens in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung, seine Ansprüche auf Entlohnung sowie auf Ersatz der baren Auslagen anzumelden. Das Landgericht kann dem Insolvenzverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

Art. 78 Abs. 2

2) Vereinbarungen des Insolvenzverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der baren Auslagen sowie über die Entlohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Art. 80 Abs. 2 bis 4

2) Das Landgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfs und die darin vorgesehene Verteilungsquote im Amtsblatt bekanntzumachen und den Schuldner sowie die Insolvenzgläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, dass sie binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen dagegen anbringen können. Zugleich ist ihnen und dem Insolvenzverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

3) Der Verteilungsentwurf ist vom Landgericht zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung Bedenken dagegen nicht bestehen und wenn Erin-

nerungen nicht vorgebracht oder bei der Tagsatzung zurückgezogen worden sind. Andernfalls entscheidet das Landgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.

4) Die Entscheidung ist im Amtsblatt bekanntzumachen sowie dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Insolvenzgläubiger findet nur statt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Insolvenzgläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind.

Art. 81 Abs. 3

3) Bei der Berechnung des Ausfalls haben die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen und Kosten ausser Betracht zu bleiben.

Überschriften vor Art.88

VIII. Fortführung des Unternehmens

Fortführung, Schliessung und Wiedereröffnung des Unternehmens

Art. 88

1) Das Landgericht darf die Schliessung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen, wenn feststeht, dass anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Insolvenzgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Macht der Schuldner glaubhaft, dass innerhalb von 14 Tagen die Voraussetzungen zur Abwendung des Nachteils, der den Insolvenzgläubigern droht, geschaffen sein werden, insbesondere, dass sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Insolvenzgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften,

den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen, so ist die Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen.

2) Der Insolvenzverwalter kann ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nur nach Bewilligung durch das Landgericht schliessen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlussfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuss sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Schuldner anzuhören. Beschlüsse des Gerichts über die Schliessung und die Wiedereröffnung sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

3) Das Landgericht hat die Schliessung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuordnen oder zu bewilligen, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Sanierungsplanvorschlag angenommen wurde. Die Frist ist auf Antrag des Insolvenzverwalters um höchstens ein Jahr zu erstrecken, wenn die Schliessung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um zwei Jahre erstreckt werden.

4) Können ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nicht fortgeführt werden, so hat das Gericht nach Anhörung des Gläubigerausschusses auf Vorschlag des Insolvenzverwalters die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche zu bestimmen; hierbei ist stets zu prüfen, ob statt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräusserung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, vorteilhafter ist.

Überschrift vor Art. 89

Berichtstagsatzung

Art. 89

1) Ist das Unternehmen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht geschlossen, so hat das Landgericht eine Gläubigerversammlung, in der die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Fortführung oder Schliessung des Unternehmens, Sanierungsplan) getroffen werden soll, anzuberaumen. Diese Tagsatzung kann mit der allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden werden. Sie hat spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattzufinden und ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

2) Der Insolvenzverwalter hat das Unternehmen bis zur Berichtstagsatzung fortzuführen, es sei denn, es ist offenkundig, dass eine Fortführung des Unternehmens zu einer Erhöhung des Ausfalls führen wird, den die Insolvenzgläubiger erleiden. Solange das Unternehmen fortgeführt wird, kann es nur als Ganzes und nur dann veräussert werden, wenn der Verkauf offenkundig dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht.

Überschrift vor Art. 90

Inhalt der Berichtstagsatzung

Art. 90

1) Der Insolvenzverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schliessung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche beziehungsweise für eine Fortführung gegeben sind sowie ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der In-

solvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung gegeben, so hat das Gericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger mit Beschluss die Fortführung auszusprechen; entspricht überdies ein Sanierungsplan, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat es dem Schuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Sanierungsplanantrag einzuräumen. Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

3) Ist der Sanierungsplanantrag fristgerecht und zulässig, so hat das Gericht eine Sanierungsplantagsatzung auf längstens sechs Wochen anzuordnen. Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht oder wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung nicht mehr gegeben sind. Danach ist mit der Verwertung des Unternehmens nur dann innezuhalten, wenn der Sanierungsplanvorschlag auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners nicht im Widerspruch steht und im Hinblick auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens, insbesondere die Abstimmung über den zuletzt vorgelegten Sanierungsplanvorschlag, zu erwarten ist, dass er von den Gläubigern angenommen werden wird.

Überschrift vor Art. 91

Absonderungs- und Aussonderungsansprüche

Art. 91

1) Die Erfüllung eines Absonderungs- oder Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von sechs Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird.

2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Insolvenzverwalters oder auf Ersuchen des Landgerichts ein Zwangsvollstreckungsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, soweit und solange aufzuschieben, als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des Art. 175 Abs. 2 der Exekutionsordnung verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.

Überschrift vor Art. 92

Räumungsexekution

Art. 92

1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters ist eine Exekution zur Räumung eines Bestandobjekts, in dem das Unternehmen betrieben wird, wegen

Nichtzahlung des Bestandzinses in der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzuschieben bis

- a) das Unternehmen geschlossen wird,
- b) der Schuldner den Sanierungsplan zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist,
- c) der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde,
- d) dem Sanierungsplan die Bestätigung versagt wurde oder
- e) die Forderung des Bestandgebers nach Art. 113 wieder auflebt.

2) Wird die Forderung mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag rechtzeitig voll befriedigt, so ist die Räumungsexekution auf Antrag einzustellen. Das Bestandverhältnis gilt als fortgesetzt.

Überschrift vor Art. 93

Erfüllung zweiseitiger Verträge

Art. 93

Wird das Unternehmen fortgeführt, so darf die vom Landgericht nach Art. 34 Abs. 2 zu bestimmende Frist frühestens drei Tage nach der Berichtstagsatzung enden.

Überschrift vor Art. 94

Arbeitsverträge

Art. 94

1) Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden und wird ein Unternehmen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrieben, so kann das Arbeitsverhältnis nach Art. 38 gelöst werden innerhalb eines Monats nach:

- a) Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt, mit dem die Schliessung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet oder bewilligt wird; oder
- b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen.

2) Wurde nicht die Schliessung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet oder bewilligt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs. 1 nur den Arbeitnehmern beziehungsweise nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind.

3) Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens beschlossen, so kann der Insolvenzverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs. 1 kündigen. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Art. 38 Abs. 1 zu.

4) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Austritt unwirksam, wenn er nur darauf gestützt wird, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des

Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wurde.

Überschrift vor Art. 95

Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners

Art. 95

1) Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt

- a) eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
- b) Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.

2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht,

- a) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist und
- b) bei Arbeitsverträgen.

Überschrift vor Art. 96

IX. Sanierungsplan

Art. 96

Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans

1) Der Schuldner kann bereits zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens den Abschluss eines Sanierungsplans beantragen. Im Antrag ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.

2) Mit der Verwertung der Insolvenzmasse kann bis zur Entscheidung über den Sanierungsplan innegehalten werden.

3) Wenn der Sanierungsplan nicht angenommen oder bestätigt oder wenn der Vorschlag zurückgezogen wird, ist das Insolvenzverfahren fortzusetzen.

Art. 97

Inhalt und Unzulässigkeit des Sanierungsplans

1) Den Insolvenzgläubigern, die im Sanierungsplan gleichbehandelt werden müssen, muss angeboten werden, die Quote innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen. Die Quote hat mindestens 20 % der Forderungen zu betragen.

2) Der Antrag ist unzulässig:

a) solange der Schuldner flüchtig ist;

- b) solange der Schuldner die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses im Sinn von Art. 59 verweigert;
- c) wenn der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischem Konkurs (§ 156 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt, insbesondere wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient;
- e) wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird;
- f) wenn der Inhalt des Vorschlags gegen zwingende Rechtsvorschriften verstösst.

Art. 98

Berechtigung zur Stimmführung

1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Insolvenzforderungen. Insolvenzgläubiger, deren Forderungen noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, sowie Gläubiger im Sinne des Abs. 2 nehmen zunächst an der Abstimmung teil. Stellt sich heraus, dass das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem ob und inwieweit die vom Gläubiger abgegebene Stimme gezählt wird oder nicht, so hat das Gericht nach vorläufiger Prüfung und Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob und inwieweit die Stimme dieses Gläubigers zu zählen ist. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Entscheidung auf Antrag bei einer späteren Abstimmung abgeändert werden.

2) Für Forderungen der Absonderungsgläubiger wird ein Stimmrecht nur gewährt, soweit der Gläubiger dies begehrt, und nur für den Teil der Forderung, der voraussichtlich durch die anderweitige Geltendmachung nicht gedeckt ist.

3) Insolvenzgläubigern, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Forderung durch rechtsgeschäftliche Abtretung erworben haben, gebührt kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie die Forderung aufgrund eines vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen haben.

4) Mehreren Insolvenzgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine einheitliche Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Diese Vorschrift ist sinngemäss anzuwenden, wenn an der Forderung des Insolvenzgläubigers ein Pfandrecht besteht. Die mehreren Personen müssen sich über die Ausübung des Stimmrechts einigen.

5) Einem Gläubiger, der mehrere Forderungen angemeldet hat, gebührt nur eine Stimme. Für eine Forderung, die er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch rechtsgeschäftliche Abtretung erworben hat, gebührt ihm auch die Stimme des Gläubigers, dem die Forderung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustand, wenn er die Forderung aufgrund eines vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen hat.

Art. 99

Sanierungsplantagsatzung

1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlussfassung über den Sanierungsplan darf nicht vor der Prüfungtagsatzung stattfinden. Sie ist mit der Rechnungslegungtagsatzung (Art. 74 Abs. 3) zu verbinden.

2) Die Tagsatzung ist im Amtsblatt bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen

stimmberechtigten Insolvenzgläubiger sind besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Insolvenzgläubigern je eine Abschrift des Antrages auf Abschluss eines Sanierungsplans, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Sanierungsplans im Amtsblatt bekanntzumachen.

3) Der Schuldner hat an der Tagsatzung persönlich teilzunehmen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er aus wichtigen Gründen verhindert ist und das Gericht sein Ausbleiben für gerechtfertigt erklärt. Andernfalls gilt der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans als zurückgezogen.

Art. 100

Besonderheiten der Rechnungslegung

1) Der Insolvenzverwalter hat dem Landgericht spätestens 14 Tage vor der Sanierungsplantagsatzung Rechnung zu legen und in der Sanierungsplantagsatzung die Rechnung zu ergänzen.

2) Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans hat der Insolvenzverwalter nur dann eine weitere ergänzende Rechnung zu legen, wenn der Schuldner dies in der Sanierungsplantagsatzung beantragt oder das Landgericht dies binnen vier Wochen ab Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung verlangt. Das Gericht hat über diese ergänzende Rechnung nur zu entscheiden, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen Bemängelungen erhebt. Eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung kann unterbleiben.

Art. 101

Bericht des Insolvenzverwalters

Vor Beginn der Abstimmung hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners sowie über die Ursachen seines Vermögensverfalls und über die voraussichtlichen Ergebnisse der Durchführung des Insolvenzverfahrens zu berichten.

Art. 102

Erfordernisse für die Annahme des Sanierungsplans

1) Zur Annahme des Sanierungsplans ist erforderlich, dass die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger dem Antrag zustimmt und dass die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger beträgt. Die Annahme des Sanierungsplans und dessen wesentlicher Inhalt sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

2) Die nahen Angehörigen des Schuldners sowie Rechtsnachfolger, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben haben, werden bei Berechnung der Mehrheit der Insolvenzgläubiger und deren Forderungen bei Berechnung der Gesamtsumme der Forderungen nur mitgezählt, wenn sie gegen den Vorschlag stimmen. Sofern sie die Forderung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners von jemandem erworben haben, der kein naher Angehöriger des Schuldners ist, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

Art. 103

Änderung des Sanierungsplans

Ändert der Schuldner bei der Tagsatzung den Sanierungsplan oder unterbreitet er einen neuen Vorschlag, so hat das Landgericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Insolvenzgläubiger anwesend sind, die Abstimmung hierüber nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Vorschlag für die Insolvenzgläubiger nicht ungünstiger ist.

Art. 104

Erstreckung der Sanierungsplantagsatzung

- 1) Die Sanierungsplantagsatzung kann erstreckt werden,
 - a) wenn das Gericht die Abstimmung über den bei der Tagsatzung geänderten oder neuen zulässigen Vorschlag nicht zugelassen hat oder
 - b) wenn nur eine der Mehrheiten erreicht wird oder
 - c) wenn zu erwarten ist, dass die Erstreckung der Tagsatzung zur Annahme des Vorschlags führen wird.

2) Die neuerliche Tagsatzung ist vom Landgericht sofort festzusetzen, mündlich bekanntzugeben und im Amtsblatt bekanntzumachen. Wird in der neuerlichen Tagsatzung über einen geänderten oder neuen Vorschlag abgestimmt, so ist bei der Bekanntmachung darauf hinzuweisen und dessen wesentlicher Inhalt anzugeben.

3) Im Falle einer neuerlichen Tagsatzung sind die Gläubiger an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung nicht gebunden.

Art. 105

*Rechte der Aussonderungsberechtigten, Absonderungsgläubiger und
Massegläubiger*

1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten, der Absonderungsgläubiger und der Massegläubiger werden durch den Sanierungsplan nicht berührt.

2) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so sind die gesicherten Forderungen mit dem Wert der Sache begrenzt, an der Absonderungsrechte bestehen.

3) Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall (Art. 81 Abs. 3) am Sanierungsplanverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Erfüllung des Sanierungsplans mit dem mutmasslichen Ausfall zu berücksichtigen.

Art. 106

Rechte der Insolvenzgläubiger

1) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmass und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Sanierungsplan festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Anbringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage bis zur Sanierungsplantagsatzung angebracht worden ist.

2) Eine Sicherstellung in diesem Umfang hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur vom Schuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Landgericht bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das bereits anhängige Verfahren wiederaufgenommen hat.

3) Nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 und 2 kann die Forderung nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 107

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Sanierungsplan nicht beschränkt werden.

Art. 108

Sonderbegünstigungen

1) Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluss des Sanierungsplans oder in der Zeit zwischen dem Abschluss und dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig.

2) Was aufgrund einer ungültigen Vereinbarung oder aufgrund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden.

Art. 109

Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans

- 1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn
 - a) die Entlohnung des Insolvenzverwalters vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder sichergestellt ist und

- b) alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Insolvenzverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und
- c) im Sanierungsplan vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.

2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Insolvenzverwalter über Aufforderung des Landgerichts zu berichten.

3) Der Beschluss über die Bestätigung hat die wesentlichen Bestimmungen des Sanierungsplans anzugeben; er ist im Amtsblatt bekanntzumachen und allen Insolvenzgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Art. 110

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

1) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so ist zugleich auch über die vom Insolvenzverwalter gelegte Rechnung abzusprechen.

2) Das Insolvenzverfahren ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

3) Soweit der Sanierungsplan nichts anderes bestimmt, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

4) Massegläubiger können ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erworbene Vermögen des Schuldners geltend machen.

5) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt im Übrigen Art. 14.

Art. 111

Versagung der Bestätigung

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn

- a) ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans unzulässig ist;
- b) wenn der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen hat;
- c) wenn die angebotene Summe den Interessen der Insolvenzgläubiger widerspricht oder
- d) der Sanierungsplan durch eine gegen Art. 108 verstossende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.

Art. 112

Rechtswirkungen des Sanierungsplans

1) Der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan ist für sämtliche Insolvenzgläubiger rechtsverbindlich, gleichviel ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

3) Die in Art. 54 Bst. a bezeichneten Forderungen können nach Abschluss des Sanierungsplans nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 113

Verzug

1) Der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Sanierungsplan gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Sanierungsplans in Verzug gerät. Die Forderung ist mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht.

2) Ein Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Hiervon kann im Sanierungsplan nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

3) Die Rechte, die der Sanierungsplan den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.

4) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, dass sich der Schuldner im Verzug befindet.

Art. 114

Vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen

1) Ist das Bestehen oder die Höhe einer Insolvenzforderung oder bei einer teilweise gedeckten Forderung die Höhe des Ausfalls strittig und liegt darüber keine Entscheidung nach Art. 98 vor, so hat das Landgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmassliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls vorläufig festzustellen.

2) Die für den Fall des Verzugs in der Erfüllung des Sanierungsplans vorgesehenen Rechtsfolgen können den Schuldner jedenfalls dann nicht treffen, wenn er

- a) bestrittene Forderungen bis zur endgültigen Feststellung des Bestehens oder der Höhe der Forderung in dem Ausmass durch Erlag bei Gericht sichergestellt hat, das einer vom Landgericht gemäss Abs. 1 oder Art. 98 getroffenen Entscheidung entspricht, oder
- b) teilweise gedeckte Forderungen bis zur endgültigen Feststellung der Höhe des Ausfalls in dem Ausmass beglichen hat, das einer vom Landgericht gemäss Abs. 1 oder Art. 98 getroffenen Entscheidung entspricht.

3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem sich aus der Entscheidung des Landgerichts ergebenden geringeren Ausmass bei der Erfüllung des Sanierungsplans berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen.

4) Verzug in der Erfüllung des Sanierungsplans ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht

gezahlt hat. Ergibt aber die endgültige Feststellung, dass der Schuldner zu viel gezahlt hat, so hat er nur insoweit Anspruch auf den Mehrbetrag, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat als die gesamte ihm nach dem Sanierungsplan zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

Art. 115

Nichtigkeit des Sanierungsplans

1) Die Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischem Konkurs (§ 156 StGB) hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Sanierungsplans rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Sanierungsplan gewährten Nachlass sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Sanierungsplan gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt. Das Landgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Nichtigkeit des Sanierungsplans festzustellen.

2) Der Beschluss über die Nichtigkeit ist im Amtsblatt bekanntzumachen. Ist kostendeckendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuss geleistet, so ist das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Insolvenzgläubigers wieder aufzunehmen.

3) Die Vorschriften des Art. 14 sind auf die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens anzuwenden.

Art. 116

Verfahren bei Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

1) An dem wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren nehmen auch die Gläubiger teil, deren Ansprüche zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

2) Insolvenzgläubiger, für die der Sanierungsplan wirksam war, nehmen an dem wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren mit dem noch nicht getilgten Betrag ihrer ursprünglichen Forderungen teil.

3) Das Insolvenzverfahren ist, soweit dies notwendig ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen sind nicht neuerlich zu prüfen.

Art. 117

Unwirksamklärung des Sanierungsplans

1) Ist der Sanierungsplan durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 115 vorliegen, so kann jeder Insolvenzgläubiger innerhalb dreier Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalls oder auf Unwirksamklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Sanierungsplan gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.

2) Dieser Anspruch steht nur Insolvenzgläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden ausserstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

Art. 118

Neuerliches Insolvenzverfahren

1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans neuerlich ein Insolvenzverfahren eröffnet, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 115 vorliegen, so sind die früheren Insolvenzgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.

2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht.

Überschriften vor Art. 119

X. Sanierungsverfahren

Antrag

Art. 119

1) Das Insolvenzverfahren ist als Sanierungsverfahren zu bezeichnen, wenn der Schuldner

- a) dessen Eröffnung sowie
- b) unter Anschluss eines zulässigen Sanierungsplans die Annahme eines Sanierungsplans beantragt und dieser Antrag vom Landgericht nicht zugleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen wird.

2) Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, jedoch nicht während eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Auf das Sanierungsverfahren sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Abschnitte I bis X und XIII bis XIV anzuwenden.

3) Die Bezeichnung ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn

- a) der Insolvenzverwalter (Masseverwalter) angezeigt hat, dass die Masse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen, oder
- b) der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Landgericht den Antrag zurückweist oder
- c) der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde oder
- d) dem Sanierungsplan vom Landgericht die Bestätigung versagt wurde.

4) Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist im Amtsblatt bekanntzumachen. Gegen die Bezeichnung und deren Änderung ist kein Rekurs zulässig; die Bezeichnung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht berichtigt werden.

Überschrift vor Art. 120

Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung

Art. 120

1) Das Gericht hat zugleich mit der Eröffnung die Sanierungsplantagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage anzuordnen. Sie kann mit der Prüfungstagsatzung verbunden werden.

2) Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens angenommen wird.

Überschriften vor Art. 121

XI. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Voraussetzungen

Art. 121

1) Im Sanierungsverfahren steht dem Schuldner die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters nach den Bestimmungen des XI. Abschnitts zu (Eigenverwaltung), wenn er vor dessen Eröffnung folgende Urkunden vorgelegt hat:

- a) einen Sanierungsplan, in dem den Insolvenzgläubigern angeboten wird, innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans mindestens 30 % der Forderungen zu zahlen;
- b) ein genaues Vermögensverzeichnis;
- c) eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan), und
- d) ein Verzeichnis der zu verständigenden Gläubiger.

2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen,

- b) über die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe und
- c) über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Reorganisationsmassnahmen, insbesondere Finanzierungsmassnahmen.

3) Ist der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet, Bilanzen aufzustellen, so hat er diese vorzulegen. Betreibt er sein Unternehmen länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage für die letzten drei Jahre.

4) Der Schuldner hat das Vermögensverzeichnis eigenhändig zu unterschreiben und sich zugleich bereitzuerklären, dieses vor dem Gericht zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

Überschrift vor Art. 122

Entziehung der Eigenverwaltung

Art. 122

1) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und statt des Sanierungsverwalters einen Masseverwalter zu bestellen, wenn

- a) Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, insbesondere wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, die Voraussetzungen des Art. 121 nicht vorliegen oder der Finanzplan nicht eingehalten werden kann;
- b) die Voraussetzungen des Art. 119 Abs. 3 erfüllt sind oder

- c) der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen wurde.

2) Die Entziehung der Eigenverwaltung ist im Amtsblatt bekanntzumachen; die Rechtswirkungen treten mit Beginn des Tages ein, der der Bekanntmachung folgt.

Überschrift vor Art. 123

Umfang der Eigenverwaltung

Art. 123

1) Der Schuldner ist bei Eigenverwaltung berechtigt, unter der Aufsicht des Sanierungsverwalters sein Unternehmen fortzuführen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Jedoch ist es ihm nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Der Schuldner muss eine Handlung auch dann unterlassen, wenn der Sanierungsverwalter dagegen Einspruch erhebt.

2) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen Abs. 1 oder trotz Einspruchs des Sanierungsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass der Sanierungsverwalter Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

Überschrift vor Art. 124
Beschränkung der Eigenverwaltung

Art. 124

1) Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:

- a) die Anfechtung von Rechtshandlungen nach Art. 70, wobei das durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners Entgangene an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden ist,
- b) die Forderungsprüfung nach Art. 63 und
- c) die Verwertung. Zur Verwertung bedarf der Sanierungsverwalter der Zustimmung des Schuldners.

2) Das Gericht kann dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters verbieten, soweit dies notwendig ist, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Die Beschränkungen sind im Amtsblatt bekanntzumachen und in jedem Fall im Grundbuch und in den Registern anzumerken. In dringenden Fällen kann die Anordnung der Sanierungsverwalter treffen.

3) Soweit der Schuldner zu Rechtshandlungen nicht befugt ist, hat der Sanierungsverwalter an dessen Stelle tätig zu werden.

Überschrift vor Art. 125

Sonderregelungen

Art. 125

1) Massenforderungen sind – unbeschadet des Art. 43 – auch Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners, zu denen er nach Art. 123 berechtigt ist.

2) Der Schuldner darf die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zum Unterhalte für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, erforderlich ist.

3) Der Schuldner ist berechtigt, alle Sendungen entgegenzunehmen; Art. 13 ist nicht anzuwenden.

4) Ein Inventar ist nicht zu errichten.

5) Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann der Schuldner Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, überdies innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses im Amtsblatt mit Zustimmung des Sanierungsverwalters nach Art. 38 kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Art. 38 Abs. 1 zu.

Überschrift vor Art. 126

Aufgaben des Sanierungsverwalters

Art. 126

1) Der Sanierungsverwalter hat die Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unverzüglich nach seiner Bestellung zu beginnen und die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen.

2) Der Sanierungsverwalter hat spätestens bis zu einer in der Regel innerhalb von einem Monat ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens stattfindenden Gläubigerversammlung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und darüber zu berichten, ob

- a) der Finanzplan eingehalten werden kann,
- b) der Sanierungsplan erfüllbar ist und
- c) Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen.

3) Abschriften schriftlicher Berichte des Sanierungsverwalters sind den Mitgliedern des Gläubigerausschusses und erforderlichenfalls den Gläubigern zu übersenden.

4) Der Sanierungsverwalter ist zur Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet, als er Handlungen nicht nur überwacht, sondern selbst vornimmt. Findet keine Schlussrechnungstagsatzung statt, so ist die Sanierungsplantagsatzung für die Fristen des Art. 64 Abs. 1 und des Art. 77 Abs. 1 massgebend.

5) Im Übrigen gelten für den Sanierungsverwalter die für den Insolvenzverwalter vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere Art. 4.

Überschrift vor Art. 127

XII. Konkursverfahren

Art. 127

1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 119 nicht vor, so heisst das Insolvenzverfahren Konkursverfahren. Auf das Konkursverfahren sind die Bestimmungen der Abschnitte I. bis IX. und XIII. bis XIV. anzuwenden.

2) Die Insolvenzmasse (Konkursmasse) ist vom Insolvenzverwalter (Masseverwalter), wenn es nicht zu einem Sanierungsplan kommt, zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger (Konkursgläubiger) zu verwenden.

Überschrift vor Art. 128

XIII. Anderweitige Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Art. 128

1) Kommt im Laufe des Insolvenzverfahrens hervor, dass nur ein Insolvenzgläubiger an dem Verfahren teilnimmt, so ist das Insolvenzverfahren nach Befriedigung der Massegläubiger aufzuheben. Ausgenommen hiervon ist das Insolvenzverfahren gegen Verbandspersonen und Verlassenschaften (Art. 7 Abs. 4).

2) Kommt im Laufe des Insolvenzverfahrens hervor, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreicht, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuss geleistet wird (Art. 7).

3) Das Insolvenzverfahren ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmelde-
 dungsfrist alle Massegläubiger und alle Insolvenzgläubiger, die Forderungen an-
 gemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.

4) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn
 seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist und wenn bei bestrit-
 tenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens an
 dem Tage, an dem die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, ange-
 bracht worden ist.

5) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach den vorgehenden Ab-
 sätzen gelten die Vorschriften des Art. 14 sinngemäss.

Überschrift vor Art. 129

XIV. Wirkungen der Aufhebung

Art. 129

Schuldnerrechte nach Aufhebung

1) Durch den rechtskräftigen Beschluss des Landgerichtes, dass das Insol-
 venzverfahren aufgehoben wird, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über
 sein Vermögen frei zu verfügen.

2) Wird das Insolvenzverfahren gegen eine Verbandsperson aufgehoben,
 weil ihr Vermögen zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreicht
 (Art. 128 Abs. 2), so ist die Verbandsperson von Amts wegen zu löschen.

Art. 130

Gläubigerrechte nach Aufhebung

1) Insolvenzgläubiger können, gleichviel, ob sie ihre Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Aufhebung erworbene Vermögen des Schuldners geltend machen.

2) Ist eine Forderung im Insolvenzverfahren festgestellt und vom Schuldner nicht ausdrücklich bestritten, so kann wegen dieser Forderung aufgrund der Eintragung des Landgerichtes in das Anmeldeverzeichnis oder eines anderen Exekutionstitels auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Aufhebung erworbene Vermögen des Schuldners gleichwie aufgrund eines Urteiles Exekution geführt werden.

3) Durch Abs. 1 und 2 werden die rechtlichen Folgen eines rechtskräftig bestätigten Sanierungsplans nicht berührt.

II.

Änderung von Bezeichnungen

Es werden folgende Bezeichnungen in der grammatikalisch richtigen Form und dem richtigen Artikel ersetzt:

- a) in der Überschrift vor Art. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 10a, Art. 11 Abs. 1, Art. 14, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und 4, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, in der Überschrift vor

Art. 41, Art. 46 Abs. 2, Art. 57 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3, Art. 86 Abs. 2, Sachüberschrift zu Art. 87, Art. 87 Abs. 1 und 2 die Bezeichnung „Konkurs“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverfahren“;

- b) in Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 54 Bst. a, Art. 60 Abs. 2 die Bezeichnung „Konkursverfahren“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverfahren“;
- c) in Art. 7 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 13, Art. 14, in der Überschrift vor Art. 15, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24, Art. 25 Abs. 3, Art. 26, Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und 3, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 2 und 3, Art. 34 Abs. 1 und 4, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 41 Abs. 3, Art. 42, Art. 52 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1, Art. 54 Bst. a, Art. 56 Abs. 2 und 3, Art. 57 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 2, Art. 69, Art. 70 Abs. 1, 2 und 4 die Bezeichnung „Konkurseröffnung“ durch die Bezeichnung „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“;
- d) in Art. 13, Art. 16 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1, 2 und 3, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24, Art. 25 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1, 2 und 3, Art. 45 Abs. 2, Art. 47, Überschrift vor Art. 55, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 1 und 2, Art. 57 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 und 3, Art. 70 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1, Überschrift vor Art. 76, Art. 78 Abs. 1, Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 86 Abs. 1 und 2 die Bezeichnung „Konkursmasse“ durch die Bezeichnung „Insolvenzmasse“;
- e) in Art. 11 Abs. 2 Bst. d und e, Art. 16 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2 und 4, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 und 3, Art. 61 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 5, Art. 66 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und 3, Art. 78 Abs. 1, Sachüberschrift zu Art. 79, Art. 79 Abs. 1 und 2,

- Art. 81 Abs. 1 die Bezeichnung „Konkursgläubiger“ durch die Bezeichnung „Insolvenzgläubiger“;
- f) in Art. 7 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 47, Art. 54 und Art. 54 Bst. a die Bezeichnung „Konkursforderung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzforderung“;
 - g) in Art. 5 Abs. 2 die Bezeichnung „Konkursbehörde“ durch die Bezeichnung „Insolvenzbehörde“;
 - h) in Art. 47 und der Sachüberschrift zu Art. 86 die Bezeichnung „Konkursvermögen“ durch die Bezeichnung „Insolvenzvermögen“;
 - i) in Art. 14 die Bezeichnung „Konkursaufhebung“ durch die Bezeichnung „Aufhebung des Insolvenzverfahrens“;
 - k) in Art. 4 Abs. 2, 3, 5 und 6, Art. 11 Abs. 2 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 4, Art. 43 Bst. d, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2 und 3, Art. 58, Art. 59 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 3, Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 und 3, Sachüberschrift zu Art. 70, Art. 70 Abs. 1, 3, 4 und 5, Art. 72 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und 4, Art. 73 Abs. 1, 3 und 4, Sachüberschrift zu Art. 77, Art. 77 Abs. 2, 3 und 4, Art. 78 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3, Art. 80 Abs. 1, Art. 82 Abs. 1, Art. 83, Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 3, Art. 86 Abs. 1 und 3 die Bezeichnung „Masseverwalter“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverwalter“;
 - l) in Art. 78 Abs. 1 die Bezeichnung „Masseverwaltung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverwaltung“ und
 - m) in Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 Bst. b, Art. 12, Art. 16 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 1 und 3, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und 3, Art. 30 Abs. 1 und 3, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 und 3, Art. 37 Abs.

1, Art. 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 41 Abs. 2 und 4, Art. 42, Art. 45 Abs. 1 und 3, Art. 52 Abs. 2, in der Sachüberschrift zu Art. 53, Art. 53 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3, Art. 57 Abs. 1 und 3, Sachüberschrift zu Art. 58, Art. 58, Art. 59 Abs. 1, 2, 3 und 4, Sachüberschrift zu Art. 60, Art. 60 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 und 4, Art. 66 Abs. 2, Art. 69, Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 3 und 4, Art. 73 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 die Bezeichnung „Gemeinschuldner“ durch die Bezeichnung „Schuldner“.

III.

Übergangsbestimmungen

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind – soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen – auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 eröffnet oder wiederaufgenommen (Art. 116) werden.

2) Art. 7 Abs. 2 und 5 sowie Art. 10 Abs. 3 sind auf Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die nach dem 31. Dezember 2020 bei Gericht einlangen, anzuwenden.

3) Art. 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

4) Die Bestimmungen sind auch auf vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat JJJJ* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Aufhebung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag

Gesetz

vom ...

über die Aufhebung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. April 1936 betreffend den Nachlassvertrag, LGBl. 1936 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1024

oder ein Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des Machtgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind Vertretungshandlungen des Machthabers ab der Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht rechtswirksam. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Machthabers erlischt dessen Vollmacht.

§ 1090 Art. 44 Abs. 1

1) Wird über das Vermögen des Mieters nach Übernahme der Sache ein Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen. Er muss dafür dem Insolvenzverwalter schriftlich eine angemessene Frist setzen.

§ 1090 Art. 67 Abs. 2 Bst. f

f) wegen Konkurs des Mieters (Art. 36 IO).

§ 1090 Art. 69 Abs. 1 Bst. c

c) wegen Konkurs des Mieters (Art. 36 IO);

§ 1172 Abs. 3

Aufgehoben

§ 1173a Art. 35 Abs. 4

Aufgehoben

§ 1173a Art. 43b

III. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veräusserers

Für Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen, bei denen gegen den Veräusserer ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung oder ein Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens eröffnet wurde, finden Art. 43 Abs. 1, 4 bis 9 keine Anwendung.

II.

Änderung von Bezeichnungen

Es werden folgende Bezeichnungen in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- a) in § 1173a Art. 113 Abs. 1 das Wort „Konkurs“ durch die Wortfolge „Insolvenzverfahren über das Vermögen“;
- b) in § 1356 die Wortfolge „der Hauptschuldner in Konkurs verfallen, oder wenn er zur Zeit“ durch die Wortfolge „über das Vermögen des Hauptschuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn der Hauptschuldner zu der Zeit“;
- c) in § 1439 das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ und das Wort „Gerichtsordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.4 Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Änderung von Bezeichnungen

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861, in Kraft
gesetzt durch das Gesetz vom 16. September 1865 betreffend die Einführung des
Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein, LGBl.
1865 Nr. 10, und publiziert mit Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBl. 1997
Nr. 193, wird wie folgt abgeändert:

In Art. 375, 382 Abs. 2 und 409 Abs. 3 ist die Bezeichnung "Konkursmasse"
durch die Bezeichnung "Insolvenzmasse", in der jeweils grammatikalisch richti-
gen Form, zu ersetzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.5 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 114 Abs. 3

3) Ausländische Verbandspersonen, welche im Inland eine Zweigniederlassung besitzen, können von Gesetzes wegen für sämtliche Ansprüche am Ort dieser Zweigniederlassung belangt, und es kann ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden.

Art. 123 Abs. 1 Ziff. 4

4. durch Eröffnung des Konkursverfahrens, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt;

Art. 130 Abs. 4 und 5

4) Stellt sich während des Liquidationsverfahrens heraus, dass die Aktiven die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nicht decken, so haben die Liquidatoren unter Einstellung ihrer Tätigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verbandsperson zu beantragen.

5) Geht der Antrag nicht von allen Liquidatoren aus, so hat das Gericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Mitglieder der Verwaltung, sowie die übrigen Liquidatoren zu hören, und, falls sie nicht der gleichen Ansicht sind, das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn es sich von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung überzeugt hat.

Art. 133 Abs. 3 und 4

3) Bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verbandsperson sorgt der Insolvenzverwalter für die Liquidation nach Insolvenzrecht; jedoch kommt den Organen einschliesslich allfälliger Liquidatoren einer Verbandsperson, soweit es sich nicht um Verfügungen über Bestandteile der Masse handelt, die gleiche Stellung zu wie vor der Eröffnung des Konkursverfahrens.

4) Den Liquidatoren kommt gegenüber dem Insolvenzverwalter die Stellung einer natürlichen Person als Schuldner zu.

Art. 146 Abs. 2

2) Das gleiche gilt für den Fall, dass die Verbandsperson durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluss eines Sanierungsplans oder mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben

worden ist, sofern das für die Fortsetzung nach Gesetz erforderliche Kapital oder Vermögen noch vorhanden ist.

Art. 154 Abs. 4

4) Die Geltendmachung der Ansprüche aus der Mitgliedschaft bei Zwangsvollstreckung gegen das Mitglied oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen ist, wenn eine Treuhand besteht, nur nach den über die Treuhänderschaft gegebenen Vorschriften zulässig.

Art. 157 Abs. 1

1) Soweit die Insolvenzgläubiger wegen ihrer bei der späteren Schlussverteilung im Insolvenzverfahren zu berücksichtigenden Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen der Verbandsperson nicht sollten befriedigt werden können, sind Mitglieder mit Haftungs- oder Nachschusspflicht zur Leistung von Beiträgen (Umlagen) zur Insolvenzmasse für den gemäss der Insolvenzliquidationsbilanz zu deckenden Fehlbetrag, und zwar mangels anderer statutarischer Bestimmung, bei beschränkter Haftung oder Nachschusspflicht im Verhältnis der Haftsummen oder Nachschussbeträge, sonst aber nach Köpfen zu leisten verpflichtet (Beitragsmasse).

Art. 159 Abs. 2

2) Zu diesem Zwecke ordnet das Gericht sofort zur Erklärung der Beteiligten über die Berechnung eine im Amtsblatt bekanntzumachende Verhandlung (Termin) an, zu welcher die in der Berechnung aufgeführten Mitglieder beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, die Mitglieder der Verwaltung beziehungsweise der Liquidationsstelle, der allfälligen Revisionsstelle und der Insolvenzverwalter sowie, falls vom Insolvenzgericht ein Gläubigerausschuss bestellt worden

ist, auch diese Mitglieder vorzuladen, und in welcher diese ohne eigentliches Beweisverfahren kurz zu hören sind.

Art. 163 Abs. 1

1) Sobald mit der Schlussverteilung gemäss den Vorschriften der Insolvenzordnung begonnen wird, hat der Insolvenzverwalter in Ergänzung und Berichtigung der Vorschuss- und der zu ihr ergangenen Zusatzberechnungen zu ermitteln, wie viel die Mitglieder nach den geltenden Bestimmungen an Beiträgen, einschliesslich der Kosten des Insolvenz- und Umlageverfahrens noch zu leisten haben, soweit nicht etwa schon durch ein Vorschussverfahren die Mitglieder bis zur Grenze ihrer Haftungs- oder Nachschusspflicht in Anspruch genommen worden sind.

Art. 164 Abs. 2

2) Ausser den zurückzubehaltenden Insolvenzanteilen (Insolvenzdividen-
den), welche auf die nach der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen entfallen, sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Verfahren über die Ansprüche der Insolvenzgläubiger von der Verwaltung beziehungsweise den Liquidatoren bestritten worden sind.

Art. 167 Abs. 1

1) Das oberste Organ wird durch die Verwaltung (Vorstand), die Liquidatoren oder von Gesetzes wegen durch die Vertreter der Anleihensgläubiger oder andere nach den Statuten dazu befugte Organe oder deren einzelne Mitglieder oder Dritte und während der Dauer des Insolvenzverfahrens auch vom Insolvenzverwalter einberufen, so oft Gesetz oder Statuten es verlangen oder das

Interesse der Verbandsperson es erfordert; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Revisionsstelle einberufen.

Art. 182g

Aufgehoben

Art. 185 Abs. 4

4) Ist über das Vermögen der Verbandsperson ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so haben die Mitglieder der Verwaltung die gleichen Pflichten gegenüber dem Insolvenzgericht wie eine natürliche Person als Schuldner. Die Verwaltung hat die Rechte der Verbandsperson gegenüber dem Insolvenzverwalter zu wahren.

Art. 215 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 222 Abs. 1

1) Der Anspruch auf Schadenersatz steht in erster Linie der geschädigten Gesellschaft und im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihrer Masse zu.

Art. 223 Abs. 2

2) Im Falle der absichtlichen Schädigung der Gesellschaft können die einzelnen Gläubiger Ersatz des der Gesellschaft zugefügten Schadens zugunsten der Gesellschaft verlangen, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die Insolvenzmasse auf die Geltendmachung

des Anspruchs verzichtet oder denselben trotz Aufforderung binnen Monatsfrist nicht geltend macht.

Art. 224 Abs. 1 und 4

1) Soweit nicht böswillige Schädigung vorliegt, kann das oberste Organ die Ersatzpflichtigen durch Verzicht auf den Anspruch, Abschluss eines Vergleiches mit den verantwortlichen Personen oder in irgend einer anderen Art entlasten, solange über das Vermögen der Gesellschaft nicht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, wobei jedoch die Anfechtung des Entlastungsbeschlusses selbst vorbehalten bleibt.

4) Aufgehoben

Art. 315

4. Andere Ansprüche

Neben oder an Stelle des Dividendenanspruchs können den Aktionären Gebrauchs- oder Nutzungsrechte am Gesellschaftsvermögen eingeräumt werden, die jedoch den Bestand des Gesellschaftskapitals nicht schmälern dürfen und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft dahinfallen.

Art. 324 Abs. 2

2) Ist eine Entlastung des Zeichners für weitere Einzahlungen über den in Statuten oder Gesetz aufgeführten Betrag nicht vorgesehen, oder wird über das Vermögen der Gesellschaft binnen der Frist von einem Jahr seit ihrer Eintragung ins Handelsregister ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Zeichner, auch

wenn er die Aktie nicht mehr hat, zu den weiteren Zahlungen angehalten werden.

Art. 325 Abs. 2

2) Diese Beschränkung der Haftung ist jedoch nicht wirksam, wenn über das Vermögen der Gesellschaft binnen Jahresfrist seit ihrer Eintragung in das Handelsregister ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Inhaber seinerseits die Einzahlung nicht geleistet hat und deshalb seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist.

Art. 327 Abs. 3 und 4

3) Der Ausschluss der Übertragbarkeit einer Aktie hat keine Geltung für den Fall des Erbanges, der Zwangsvollstreckung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; der Erwerber ist jedoch verpflichtet und berechtigt, die Aktie der Gesellschaft gegen Entschädigung des Wertes der letzten Jahresbilanz abzutreten.

4) Auf den Namen lautende, nicht vollinbezahlte Aktien oder Interimscheine, welche nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, können während des Insolvenzverfahrens ausserdem nur mit Zustimmung des Insolvenzverwalters gültig übertragen werden.

Art. 330 Abs. 2

2) Der Veräusserer, der nicht Zeichner ist, wird damit von der Einzahlungspflicht befreit, der Zeichner aber bleibt trotz der Übertragung auf den neuen Erwerber noch haftbar, wenn über das Vermögen der Gesellschaft binnen einem Jahr seit ihrer Eintragung in das Handelsregister ein Insolvenzverfahren eröffnet

wird und kann von der Gesellschaft belangt werden, sobald der Rechtsnachfolger seiner Zahlungspflicht trotz gehöriger Aufforderung nicht nachkommt und seine Aktie infolgedessen durch die Verwaltung als hinfällig erklärt worden ist.

Art. 364 Abs. 2

2) Wenn über das Vermögen der Gesellschaft binnen Jahresfrist, seitdem die Aktie einer Gesellschaft zurückbezahlt oder ihr Nominalwert statt der Rückzahlung herabgesetzt worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, so haften der Aktionär und der Einlöser der Aktie der Insolvenzmasse für den empfangenen Betrag oder den erlassenen Rest auf Einzahlung, ohne dass sie ein Recht auf Verrechnung oder ein Retentionsrecht hierfür an Sachen der Gesellschaft geltend machen dürfen.

Art. 369 Abs. 6

6) Wenn eines von mehreren unbeschränkt haftbaren Mitgliedern ausscheidet, stirbt, handlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet wird, so wird die Gesellschaft, wo es der Gesellschaftsvertrag nicht anders vorsieht, unter den übrigen fortgesetzt und der Anteil des andern ausgerichtet.

Art. 442 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 444

3. Kündigung durch einen Gläubiger oder den Insolvenzverwalter

1) Der Gläubiger eines Genossenschafters, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossenschafters fruchtlos versucht worden ist, die Pfändung des demselben gemäss den Statuten oder diesem Gesetze zukommenden Abfindungsanspruches erwirkt hat, oder der Insolvenzverwalter des Genossenschafters, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann behufs Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossenschafters an dessen Stelle ausüben, wobei jedoch die Bestimmungen über die Auslösungssumme oder Entschädigung gemäss dem letzten Absatze des vorausgehenden Artikels vorbehalten bleiben.

2) Der Aufkündigung durch einen Gläubiger muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein, während der Insolvenzverwalter ohne weiteres kündigen kann.

3) Sind bei einer Genossenschaft frei übertragbare Anteilscheine ausgestellt worden, so steht dem Gläubiger oder dem Insolvenzverwalter ein Kündigungsrecht nur zu, wenn die Statuten es zulassen, andernfalls aber kann die Zwangsvollstreckung auf den Anteilschein erwirkt werden.

4) Aufgehoben

Art. 459 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 461 Abs. 2 und 3

2) In diesem Falle haften die Genossenschafter für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, wenn die Statuten die Solidarhaft nicht ausschliessen, und soweit als die Gläubiger bei der Zwangsvollstreckung oder in dem Genossenschaftsinsolvenzverfahren zu Verlust gekommen sind.

3) Der Anspruch kann, solange das Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist, von Gläubigern, die bei der Zwangsvollstreckung zu Verlust gekommen sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch nur noch vom Insolvenzverwalter im Umlageverfahren geltend gemacht werden.

Art. 463 Abs. 3

3) Diese Nachschüsse können jederzeit von der Verwaltung zur Deckung von Bilanzverlusten und ausserdem sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft vom Insolvenzverwalter eingefordert werden.

Art. 467 Abs. 1 und 3

1) Wenn ein beschränkt oder unbeschränkt persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet und die Mitgliedschaft nicht auf jemand anders überträgt, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern über das Vermögen der Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längeren Frist seit der Anmeldung des Ausscheidens zur Genossenschafterliste das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Zwangsvollstreckung ins Vermögen erfolglos versucht worden ist.

3) Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise noch haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer statutarisch festgesetzten längeren Frist, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird.

Art. 470 Abs. 1

1) Sofern die Ansprüche aus der persönlichen Haftbarkeit (Haftung oder Nachschusspflicht) einzelner Mitglieder nicht nach den gesetzlichen Anordnungen schon vorher erloschen sind, verjähren sie in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft aufgehoben oder wo die Zwangsvollstreckung erfolglos durchgeführt worden ist.

Art. 526 Abs. 2

2) Unter den Insolvenzforderungen werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Vereine angehörenden oder innerhalb des letzten Jahres vor der Eröffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, hinter den Ansprüchen der sonstigen Insolvenzgläubiger befriedigt.

Art. 669 Abs. 3

3) Ebenso kann für einen Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der Insolvenzverwalter kündigen.

Art. 670 Abs. 1 und 3

1) Die Wirkung einer solchen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kündigung kann aber jederzeit, solange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern dadurch abgewendet werden, dass sie den kündigenden Insolvenzverwalter oder den Gläubiger befriedigen oder den Gesellschafter unter Auszahlung des Liquidationsanteils an jene ausschliessen und die Gesellschaft unter sich fortsetzen.

3) Im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters ist der Insolvenzverwalter zu diesen Massnahmen von Gesetzes wegen ermächtigt.

Art. 686 Abs. 2

2) Stirbt ein Gesellschafter oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Art. 703 Abs. 1

1) Die Gläubiger der Kollektivgesellschaft haben Anspruch darauf, aus dem Vermögen der Firma vor den Sondergläubigern der Gesellschafter befriedigt zu werden und können zum Zwecke der Geltendmachung dieses Vorrechtes die Gesellschaft gemäss der Insolvenzordnung auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen.

Art. 704 Abs. 2

2) Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für fällige Gesellschaftsschulden, auch wenn er ausgeschieden ist, erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft infolge von Konkurs oder aus anderem Grunde zur Auflösung

gelangt, oder die Zwangsvollstreckung fruchtlos versucht, oder wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Art. 705 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 707 Abs. 3 und 4

3) Wenn jedoch über das Vermögen einer Gesellschaft und eines oder mehrerer Teilhaber derselben gleichzeitig das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind die Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzverfahren eines jeden Gesellschafters nur noch für den im Insolvenzverfahren der Gesellschaft aus irgend einem Grunde unbezahlt gebliebenen Rest ihrer Forderung anteilsberechtigt, sobald die Dividende des Gesellschaftsinsolvenzverfahrens festgesetzt ist.

4) Wird das Insolvenzverfahren des Gesellschafters zuerst durchgeführt, so ist der auf die Gesellschaftsgläubiger entfallende Betrag bis zur Durchführung des Privatinsolvenzverfahrens zu hinterlegen.

Art. 710 Abs. 1, 3 und 4

1) Die Kollektivgesellschaft wird auch bei Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst.

3) Sobald über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kann die Zwangsvollstreckung nicht mehr gegen sie, wohl aber gegen ihre Gesellschafter erhoben werden.

4) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluss eines Sanierungsplans oder mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben worden, so können die Gesellschafter, solange die Liquidation nicht beendet ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 711 Abs. 1

1) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so kann der Insolvenzverwalter unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft verlangen, mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein.

Art. 719 Abs. 3

3) Sofern nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens noch Vermögen vorhanden ist, ist es ebenfalls zu liquidieren, falls nicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird.

Art. 720 Abs. 3

3) Auf Antrag von Gesellschaftern, des betreibenden Sondergläubigers oder des Insolvenzverwalters eines Gesellschafters, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hat das Gericht aus wichtigen Gründen im Ausserstreitverfahren nach Anhörung der Beteiligten, sofern sie sich nicht sonst einigen können, die Liquidatoren, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen, zu ernennen oder die bestellten abzurufen und durch andere zu ersetzen.

Art. 728 Abs. 4

4) Im Konkursverfahren und im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung hat der Insolvenzverwalter für die Aufbewahrung der Bücher und Geschäftspapiere auf Kosten der Masse zu sorgen.

Art. 751 Abs. 2 und 3

2) Wenn jedoch über die Gesellschaft und einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter gleichzeitig das Insolvenzverfahren eröffnet wird, können die Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzverfahren des Gesellschafters nur den im Insolvenzverfahren der Gesellschaft unbezahlt gebliebenen Rest geltend machen.

3) Aufgehoben

Art. 752 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 755 Abs. 1 Ziff. 6

6. Diese Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst und es hat im übrigen eine Liquidation gemäss den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen stattzufinden, wenn das Amt für Justiz nicht eine Ausnahme bewilligt.

Art. 832 Abs. 3

3) Ein Fideikommiss wird aufgehoben durch den Untergang des Fideikommissgutes, sofern nicht ein Ersatz an seine Stelle tritt, durch Beschluss der jeweiligen Familienglieder oder der sonst berechtigten Personen, sofern die Errich-

tungsurkunde es nicht anders bestimmt, ebenso durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Art. 909 Abs. 5

5) Mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde scheidet der Treuhänder, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, aus dem Rechtsverhältnis nicht aus, sofern nicht das Treuhandgut gefährdet erscheint und der Richter das Ausscheiden anordnet; dagegen kann ihm der Richter auf Antrag der Beteiligten oder des Insolvenzverwalters einen Mittreuhänder bestellen.

Art. 916 Abs. 4

4) Über das Treuhandvermögen kann nach den Vorschriften der Insolvenzordnung ein besonderes Insolvenzverfahren durchgeführt werden, in welchem Falle die Gläubiger des Treugutes ihre Forderung für den Ausfall beim Treuhänder geltend machen können, soweit sich nicht gemäss den vorausgehenden Absätzen ein Ausschluss dieser Geltendmachung ergibt.

Art. 932a § 17 Abs. 2 Ziff. 1

1. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens, durch das Aufhebungsverfahren wegen Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit oder Staatsgefährlichkeit des Zweckes oder staatsgefährlicher Tätigkeit und durch das Vernichtbarkeitsverfahren wegen wesentlicher Mängel der Treusatzung gemäss den nach diesem Gesetze und den unter den allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen aufgestellten Regeln;

Art. 932a § 18

Insolvenzverfahren

1) Aufgehoben

2) Geht ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht von allen geschäftsführenden Treuhändern aus, so sind die übrigen einzuvernehmen und, wenn ein Einverständnis über den Antrag nicht vorliegt oder die rechtzeitige Einvernahme nicht möglich ist, so ist das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird.

3) Treuhänder sind den gutgläubigen Beteiligten oder Dritten unbeschränkt und solidarisch verantwortlich für den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht rechtzeitig gemäss den vorausgehenden Vorschriften erfolgte.

Art. 932a § 19 Abs. 1 und 2

1) Wird das Unternehmen aus andern Gründen als durch Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, insbesondere auch infolge einer Anfechtung aus irgend einem Grunde, oder ist nicht ein anderes Verfahren vom Gesetze vorgesehen, so sind ausser den nachfolgenden Vorschriften jene über die Liquidation bei Verbandspersonen ergänzend anzuwenden.

2) Verbleibt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens noch unverteilter Vermögen, so findet keine Liquidation statt, sofern nicht andere Voraussetzungen hierfür vorliegen, sondern es wird das Treuunternehmen fortgeführt und es haben die bezüglichlichen Einträge auf Antrag von Beteiligten oder allenfalls von Amts wegen im Treuhandregister zu erfolgen.

Art. 932a § 24 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 932a § 30 Abs. 5

5) Bei fruchtloser Zwangsvollstreckung (Ausstellung eines Verlustscheines) gegen das Treuunternehmen sind die geschädigten Gläubiger, im Falle des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter zur Geltendmachung des Herausgabebeziehungsweise des Bereicherungsanspruches befugt, sofern die bezüglichlichen Gläubiger an der rechtswidrigen Veräusserung nicht mitgewirkt haben.

Art. 932a § 36 Abs. 5

5) Für die Rechtsstellung der Gläubiger des Treuunternehmens im Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren sind, soweit sich aus den Bestimmungen über das Treuunternehmen nicht Abweichungen ergeben, die Vorschriften über die Treuhänderschaften im Allgemeinen entsprechend anzuwenden.

Art. 932a § 38 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 932a § 66 Abs. 3

3) Die Vorschriften über die Geschäfte zu eigenen Gunsten unter den Treuhänderschaften im Allgemeinen finden im übrigen entsprechend Anwendung, wobei die Ansprüche in erster Linie dem geschädigten Unternehmen, sodann den geschädigten Gläubigern bei fruchtloser Zwangsvollstreckung oder im Insol-

venzverfahren dem Insolvenzverwalter und in letzter Linie den Beteiligten zustehen, wenn die bezüglichlichen Gläubiger oder Beteiligten dabei nicht selbst mitgewirkt haben.

Art. 932a § 134 Abs. 1

1) Im Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren finden im Rahmen des Gesetzes auf die Rechtsstellung der Gläubiger der Beteiligten als solche, mangels anderer Anordnung, die einschlägigen Vorschriften über die Treuhänderschaft im Allgemeinen sinngemäss Anwendung.

Art. 932a § 139 Abs. 1

1) Vor Anfall der Begünstigung kann ein einen gegenwärtigen Vermögenswert aufweisendes Anwartschaftsrecht im Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens nur entzogen werden, wenn es veräusserlich ist und sich aus Gesetz oder Treuanordnung gleichwie für den Begünstigungsbesitz nichts anderes ergibt, andernfalls ist jede gegenteilige Verfügung darüber nichtig.

Art. 932a § 140 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 932a § 168 Abs. 2

2) Bis zu diesem Zeitpunkte gilt bei der Verschmelzung im Verhältnisse der Gläubiger des aufgelösten Treuunternehmens zu dem übernehmenden Treuunternehmen und dessen übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als solches des aufgelösten Unternehmens, und es kann Zwangsvollstreckung

gegen das übernehmende Treuunternehmen und ein Sonderinsolvenzverfahren mit Beschränkung auf das übernommene Vermögen stattfinden.

Art. 972 Abs. 3 Ziff. 1

1. wenn über das Vermögen des Prinzipals ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sobald das Amt für Justiz amtliche Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten hat;

Art. 1033 Abs. 2

2) Zur Fortführung der Firma einer Verbandsperson ist mangels anderer Statutenbestimmung die Zustimmung des obersten Organs, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaft aller Gesellschafter und, falls über das Vermögen des Inhabers der Firma das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, des Insolvenzverwalters und, wenn in letzterem Falle ein bürgerlicher Name in der Firma erscheint, auch die Zustimmung des Inhabers dieses Namens erforderlich.

§ 141 Abs. 2 Schlussabteilung

Aufgehoben

§ 150 Schlussabteilung, Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4

E. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners

1) Wird über das Vermögen eines Anleihenschuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist unverzüglich eine Gläubigerversammlung einzuberufen, die dem bereits bestehenden oder einem von ihr zu ernennenden Vertreter die nötigen Weisungen und Vollmachten erteilt, um die Rechte der Anleihensgläubiger einheitlich zu wahren.

4) Im übrigen kommen auch für die Beschlüsse betreffend Zustimmung zum Sanierungsplan die Vorschriften dieses Abschnittes zur Anwendung und zwar in der Weise, dass für die Berechnung der für den Sanierungsplan erforderlichen Mehrheit die ganze Anleihe summe einer zustimmenden Gläubigergemeinschaft und alle ihr angehörenden Obligationäre als zustimmend gezählt werden.

II.

Änderung von Bezeichnungen

Es werden folgende Bezeichnungen in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- a) in Art. 158 Abs. 1, Art. 301 Abs. 5, Art. 312 Abs. 8, Art. 313 Abs. 5, Art. 396 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 405 Sachüberschrift und Abs. 3, Art. 459 Abs. 2, Art. 462 Abs. 2, Art. 521 Abs. 1, in der Überschrift vor Art. 524, in Art. 525 Abs. 1, Art. 527 Abs. 1, Art. 533, Art. 546 Abs. 1 und 2, Art. 548 Abs. 2, Art. 552 § 36 Abs. 1 und 2, Art. 552 § 39 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 703 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3, in der Überschrift vor Art. 705, Art. 705 Abs. 1 und 2, Art. 707 Abs. 2, Art. 709 Abs. 2, Art. 714 Abs. 4, 719 Abs. 1 und 2, Art. 749 Abs. 2, in der Überschrift vor und der Sachüberschrift zu Art. 750 und Abs. 1, in Art. 751 Sachüberschrift, Art. 752 Sachüberschrift und Abs. 1, Art. 768 Abs. 3, Art. 776 Sachüberschrift und Abs. 1, in Art. 777 Abs. 1 und 3, Art. 813 Abs. 1, Art. 814 Abs. 1, 823 Abs. 1, Art. 898 Abs. 2 , 907 Abs. 4, Art. 909 Sachüberschrift, in der Überschrift vor Art. 914, in Art. 914 Abs. 2, Art. 915 Abs. 1, Art. 932a § 35 Abs. 3, Art. 932a § 135 Abs. 1, Art. 932a § 140 Abs. 1 und 3, Art. 942 Abs. 3, Art. 1039 Abs. 1, Art. 1060 Abs. 3, in § 51 Abs. 4 Schlussab-

teilung sowie in § 91 Abs. 2 und 3 Schlussabteilung die Bezeichnung „Konkurs“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverfahren“;

- b) in Art. 157 Abs. 5, Art. 393 Abs. 3, Art. 405 Abs. 1, Art. 552 § 39 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 710 Abs. 2, Art. 777 Abs. 2, Art. 915 Abs. 4, Art. 957 Abs. 2 und in Art. 1039 Sachüberschrift die Bezeichnung „Konkursverfahren“ sowie in Art. 291a Abs. 3 Ziff. 8 die Bezeichnung „Konkursverfahren, Vergleichsverfahren“ sowie in Art. 932a § 18 Sachüberschrift, Art. 932a § 30 Abs. 3, Art. 932a § 122 Abs. 1 und Art. 932a § 123 Abs. 2 die Wortfolge „Konkurs- oder Nachlassverfahren“ sowie in Art. 932a § 134 Abs. 2 die Wortfolge „Konkurse oder Nachlassverfahren“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverfahren“;
- c) in Art. 525 Abs. 2 und in Art. 729 Abs. 1 die Bezeichnung „Konkurseröffnung“ durch die Bezeichnung „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“;
- d) in Art. 142 Abs. 2, Art. 752 Abs. 1, Art. 776 Abs. 2, Art. 932a § 140 Abs. 1 die Bezeichnung „Konkursmasse“ durch die Bezeichnung „Insolvenzmasse“;
- e) in Art. 157 Abs. 4 und Art. 164 Abs. 3 die Bezeichnung „Konkursgläubiger“ durch die Bezeichnung „Insolvenzgläubiger“;
- f) in Art. 312 Abs. 8, Art. 313 Abs. 5 und Art. 526 Abs. 1 die Bezeichnung „Konkursforderung“ sowie in Art. 776 Abs. 1 die Bezeichnung „gewöhnliche Konkursforderung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzforderung“;
- g) in Art. 552 § 36 Abs. 2 die Bezeichnung „Masseverwalter“ sowie in Art. 301 Abs. 5 und Art. 777 Abs. 1 die Bezeichnung „Konkursverwalter“ sowie in Art. 142 Abs. 2, Art. 157 Abs. 5, Art. 158 Abs. 1, Art. 159 Abs. 1, Art. 160 Abs. 1 und 4, Art. 161 Abs. 1, Art. 162 Abs. 1, Art. 164 Abs. 1, 4 und 5, Art. 468 Abs. 2, Art. 521 Abs. 2, in Art. 527 Sachüberschrift und Abs. 1, in der Überschrift vor Art. 669, in Art. 669 Abs. 4, Art. 711 Abs. 3, 719 Abs. 2, Art. 720 Abs. 2, Art. 721 Abs. 3, Art. 909 Abs. 2, Art. 932a § 35 Abs. 3, 4, 5 und 7 und Art. 932a § 140 Abs. 3 die Bezeichnung „Konkursverwaltung“ sowie in

- Art. 932a § 103 Abs. 2 die Bezeichnung „Konkurs- oder Nachlassverwaltung“ sowie in Art. 932a § 53 Abs. 3 die Bezeichnung „Konkurs- oder Nachlassverwalter“ sowie in Art. 932a § 135 Abs. 1 und Art. 932a § 138 Abs. 2 die Bezeichnung „Konkurs- oder Nachlassverwaltung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzverwalter“;
- h) in Art. 164 Abs. 1 und Art. 243f Abs. 4 die Bezeichnung „Konkursordnung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzordnung“;
 - i) in Art. 915 Abs. 5 und Art. 932a § 53 Abs. 3 die Bezeichnung „Gemeinschuldner“ durch die Bezeichnung „Schuldner“;
 - k) in Art. 136 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1 und Art. 816 Abs. 2 die Bezeichnung „konkursrechtlich“ durch die Bezeichnung „insolvenzrechtlich“;
 - l) in Art. 819 Abs. 4 die Bezeichnung „konkursamtlich“ durch die Bezeichnung „insolvenzgerichtlich“;
 - m) in Art. 932a § 136 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 die Bezeichnung „Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahren“ durch die Bezeichnung „Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren“ und
 - n) in Art. 915 Abs. 5 die Wortfolge „die Konkursmasse“ durch die Wortfolge „den Insolvenzverwalter“.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.6 Abänderung des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWIV-Ausführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2001 zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, EWIVG), LGBI. 2001 Nr. 174, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Jeder Geschäftsführer und jeder Abwickler ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, jedes Mitglied ist hierzu berechtigt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.7 Abänderung des Sachenrechts (SR)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 278

II. Miet- und Pachtzinse

1) Ist das verpfändete Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Pfandhaft auch auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen, die seit der Bewilligung der Zwangsverwaltung oder seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner bis zur Verwertung oder, bei Bestätigung des Sanierungsplans, bis zu diesem Zeitpunkt auflaufen.

2) Den Zinsschuldnern gegenüber ist diese Pfandhaft erst wirksam, nachdem ihnen von der Zwangsverwaltung Mitteilung gemacht oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden ist.

3) Rechtsgeschäfte des Grundeigentümers über noch nicht verfallene Miet- oder Pachtzinsforderungen, sowie die Pfändung durch andere Gläubiger sind gegenüber einem Grundpfandgläubiger, dem die Zwangsverwaltung über das Unterpfand bewilligt oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht wirksam.

Art. 290 Abs. 1 Ziff. 3

3. für drei zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Zwangsvollstreckungsbegehrens verfallene Jahreszinse und den seit dem letzten Zinstage laufenden Zins; beim Register-Schuldbrief sind nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen pfandgesichert.

Art. 392 Abs. 2 Ziff. 9 und 10

9. "Konkurs- und Liquidationsverfahren": ein Konkursverfahren und ein vergleichbares Gesamtverfahren, bei dem ein Gericht oder eine Behörde tätig wird, das Vermögen verwertet wird und der Erlös angemessen unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wobei es unerheblich ist, ob das Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit bzw. freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird. Dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Sanierungsplan oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;
10. "Sanierungsverfahren": ein Sanierungsverfahren und eine vergleichbare gerichtliche oder behördliche Massnahme zur Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Lage, mit der in die Rechte Dritter eingegriffen

wird, insbesondere auch Massnahmen, die die Aussetzung von Zahlungen oder von Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen vorsehen;

Art. 395 Abs. 2

2) Eine Finanzsicherheit kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch dann verwertet werden, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist.

Art. 398 Abs. 1 Ziff. 1

1. über das Vermögen des Sicherungsgebers oder des Sicherungsnehmers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist; und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.8 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 115

IV. Anwendung auf das Insolvenzrecht

1) Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung finden auch Anwendung, wenn ein Gläubiger im Konkursverfahren nicht voll befriedigt worden ist.

2) Anfechtungsberechtigt ist für die Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter und wenn ein solcher nicht besteht oder die Anfechtung ablehnt, jeder Gläubiger gemäss dem ersten Absatze.

3) Vom Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens rückwärts zwei Monate gerechnet fallen, abgesehen von der sonstigen Anfechtungsmöglichkeit, alle richterlich bewilligten Pfandrechte dahin und kann sich der betreffende Gläubiger nur noch insolvenzmässige Befriedung verschaffen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.9 Abänderung des Wechselgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wechselgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 betreffend das Wechselrecht, LGBl. 1971 Nr. 51/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 43 Abs. 2 Bst. b und c

- b) wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
- c) wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Art. 44 Abs. 6

6) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der amtliche Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt wird. Die Vorlage der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Amtsblatt, insbesondere eines Ausdrucks der Veröffentlichung des Insolvenzgerichts, ist der Vorlage des gerichtlichen Beschlusses gleichzuhalten.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.10 Abänderung des Scheckgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Scheckgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), LGBI. 1971 Nr. 51/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33

Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt, handlungsunfähig wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Art. 39 Abs. 2

2) Der Inhaber eines Verrechnungsschecks ist befugt, vom Bezogenen Barzahlung zu verlangen und bei Nichtzahlung Rückgriff zu nehmen, wenn über des-

sen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.11 Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 159

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

§ 159

Inwiefern bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, wird durch die Insolvenzordnung bestimmt.

§ 373 Abs. 2

2) Ist über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet und betrifft der Rechtsstreit einen in die Insolvenzmasse fallenden Anspruch, so können der Schuldner oder der Insolvenzverwalter oder beide als Partei vernommen werden.

§ 558

Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Art. 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hierfür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweise der Eröffnung des Insolvenzverfahrens genügt die Vorlage einer der in Art. 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.

§ 593a Abs. 3

3) Auf Ansprüche, die im Verfahren in Ehe- und Partnerschaftssachen, in Wechselstreitigkeiten, vor Schiedsgericht, im Insolvenzverfahren oder mittels der Wiederaufnahme oder Nichtigkeitsklage geltend zu machen sind, auf Ansprüche wegen Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes und auf Vaterschaftssachen findet das Rechtsbotsverfahren keine Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.12 Abänderung der Jurisdiktionsnorm (JN)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBL. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 23 Abs. 3

3) In nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen jedoch, ferner im Exekutionsverfahren sowie bei Erlassung einstweiliger Verfügungen und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Gericht, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, die für die Zuständigkeit massgebenden Verhältnisse von Amtes wegen zu untersuchen. Es kann zu diesem Zwecke von den Beteiligten alle nötigen Aufklärungen fordern.

§ 25 Abs. 1

1) Ist für eine zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörige Rechtssache, ferner im Exekutionsverfahren, im Verfahren bei Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie im Insolvenzverfahren das angerufene Landgericht nicht zuständig, so hat letzteres seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluss auszusprechen.

§ 53a Abs. 4

4) Das Gericht hat von Amts wegen und selbst im Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren die Beobachtung dieser Bestimmung zu überwachen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.13 Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 1 Bst. d

- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, sofern die Bestimmungen der Insolvenzordnung dies vorsehen; oder

Art. 154 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a

- 1) Das Gericht hat die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern zu überlassen, wenn nicht schon eine unbedingte Erban-

trittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos vorliegt und kein Verlassenschaftsinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

2) Das Vermögen ist zu verteilen:

- a) zunächst in sinngemässer Anwendung der Art. 43 und 44 IO über die Massforderungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.14 Abänderung der Exekutionsordnung (EO)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetzes vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 4

4) Bei Verbandspersonen, personenrechtlichen Gemeinschaften, Treuunternehmen, gesetzlichen Vertretern, Insolvenzmassen usw. hat hinsichtlich der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses § 373 ZPO sinngemäss Anwendung zu finden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

**6.15 Abänderung des Gesetzes über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern
in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht im Exekutionsver-
fahren**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das Aussonderungsrecht an
Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht
im Exekutionsverfahren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. April 1980 über das Aussonderungsrecht an Pflichtla-
gern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das Pfandrecht im Exekutionsver-
fahren, LGBl. 1980 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Insolvenzverfahren und
das Pfandrecht im Exekutionsverfahren

Art. 1 Abs. 1 und 2

1) Wird über das Vermögen des Eigentümers eines Pflichtlagers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das Aussonderungsrecht im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Landesversorgung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung geltend zu machen.

2) Wird über den Eigentümer eines Pflichtlagers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so hat das Landgericht die für die Landesversorgung zuständige Stelle über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu benachrichtigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.16 Abänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989, LGBl. 1989 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 2

2) Das Land tritt von Gesetzes wegen mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 29 bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekutions- oder Insolvenzverfahren gegen den Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen einen Drittschuldner anstelle des Unterhaltsberechtigten ein.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

**6.17 Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung für Dienstleistungen
Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung für
Dienstleistungen Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. April 1928 über die Entschädigung für Dienstleistungen
Mündiger und die Anschlusszwangsvollstreckung, LGBI. 1928 Nr. 4, in der gelten-
den Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1

1. im Insolvenzverfahren eines der Eltern;

Art. 2 Abs. 1

- 1) Für die Beurteilung der Ansprüche der mündigen Kinder ist der liechten-
steinische Richter zuständig, wenn das Insolvenzverfahren die Zwangsvollstre-

ckung oder die Teilung des Nachlasses in Liechtenstein durchgeführt wird oder wenn die Veräusserung des im Inlande gemeinsam betriebenen Unternehmens erfolgt, sowie wenn die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes oder die Austossung oder das Ausscheiden aus demselben in Liechtenstein stattfindet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.18 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz, GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. c

- c) mit der Zustellung der Entscheidung des ausserstreitigen Verfahrens, des Konkursverfahrens, soweit der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens von einem Gläubiger des Schuldners eingebracht wird, und des Sanierungsverfahrens;

Art. 13

d) Insolvenzverfahren

1) Im Insolvenzverfahren ist der Anspruch des Staates auf die Gebühr als Masseforderung zu behandeln.

2) Von der einschreitenden Partei ist die Gebühr dann einzuheben, wenn:

- a) das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben; oder
- b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurück- oder abgewiesen wird.

Art. 14

e) Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung ist die Gebühr vom Schuldner vor der Bestätigung des Sanierungsplans zu entrichten oder sicherzustellen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. e

- e) der Insolvenzverwalter, soweit er im betreffenden Verfahren nicht als Kläger oder Antragsteller auftritt;

Art. 20 Bst. d

- d) Streitigkeiten, die bloss die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Insolvenzverfahren betreffen;

Art. 33

Insolvenzverfahren

1) Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens beträgt die Gebühr bei Bestätigung eines Sanierungsplans 5 ‰ der vom Verfahren betroffenen Verbindlichkeiten des Schuldners, sonst 2 ‰ des Liquidationserlöses der Insolvenzmasse, mindestens jedoch 200 Franken.

2) Eine angemessene Gebühr ist auch dann einzuheben, wenn das Verfahren vor Abschluss der Vermögensverwertung aufgehoben oder wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurück- oder abgewiesen wird.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

**6.19 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und
Rechtsagenten**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für
Rechtsanwälte und Rechtsagenten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und
Rechtsagenten, LGBI. 1988 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 3

Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes massgebende Betrag
(Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozess einschliesslich des Sicherungsverfah-
rens (Art. 270 ff. des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfah-
ren (EO)) nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutionsverfahren nach
dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (Art. 14), im Insolvenzverfahren

für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im Ausserstreitverfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.20 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. a

a) Zivilprozess- und Exekutions- und Insolvenzsachen;

Art. 15

Wirkungskreis in Insolvenzsachen

1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfasst das Konkursverfahren nach der Insolvenzordnung, wenn der Schuldner bei Eröffnung kein Unternehmen betreibt.

2) Dem Landrichter bleibt das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluss dieser Entscheidung und der Bestellung des Insolvenzverwalters sowie das Sanierungsplanverfahren vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.21 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Abs. 4 Bst. b

- b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation befindet oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Art. 58 Abs. 1 Bst. c

- c) rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.22 Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c

- b) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über den Antragsteller rechtskräftig abgewiesen wurde;
- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über den Antragsteller rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

**6.23 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach
Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht
über Personen nach Art. 180a des Personen- und
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen
nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBL 2013 Nr. 426, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c

- b) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung ein Antrag auf Eröffnung eines
Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über den An-
tragsteller rechtskräftig abgewiesen wurde;

- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über den Antragsteller rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.24 Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. November 2018, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 2 Bst. b

- b) die nach Art. 66 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner in der Prüfungsverhandlung bestritten worden sind;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.25 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 156 Sachüberschrift

Betrügerisches Insolvenzverfahren

§ 160

Umtriebe im Insolvenzverfahren

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen:

1. wer eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Rang geltend macht, um

dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss im Insolvenzverfahren zu erlangen;

2. ein Gläubiger, der zum Nachteil der anderen Gläubiger für die Ausübung seines Stimmrechts in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung seines Stimmrechts für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;
3. ein Gläubiger, der zum Nachteil der anderen Gläubiger für die Zustimmung zu einem Sanierungsplan im Insolvenzverfahren ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht.

2) Ebenso ist der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren zu bestrafen, die für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

§ 292a

Falsches Vermögensverzeichnis

Wer vor Gericht oder vor dem Gerichtsvollzieher ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (Art. 29 der Exekutionsordnung oder Art. 59 der Insolvenzordnung) unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.26 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 4

4. "Liquidationsverfahren": ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eines EWR-Mitgliedstaates eröffnetes und unter deren Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verwerten. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Sanierungsplan im Insolvenzverfahren (Art. 96 bis 118 der Insolvenzordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;

Art. 44 Abs. 1

1) Das Landgericht bestellt einen provisorischen Kommissär, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen Kommissären zustehen.

Art. 45 Abs. 3

3) Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschieden sind, dürfen nicht als Kommissäre bestellt werden.

Art. 50 Abs. 2

2) Einem Verwertungsbegehren oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf keine Folge gegeben werden.

Art. 51 Abs. 1

1) Falls die Bank eine aussergerichtliche Sanierung oder einen Sanierungsplan anstrebt, hat der Kommissär ihre Anträge zuhanden der Gesellschaftsorgane, der Gläubiger oder des Landgerichts zu beurteilen.

Überschrift vor Art. 54

B. Besondere Bestimmungen über das Insolvenzverfahren bei Banken und Wertpapierfirmen

Art. 54

Anwendbares Recht und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1) Auf das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Banken und Wertpapierfirmen sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Insolvenzordnung anzuwenden.

2) Die Art. 54 bis 56g sind neben Banken oder Wertpapierfirmen auch auf sonstige Institute und Unternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anzuwenden.

3) Über das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Bank oder Wertpapierfirma, für die festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gegeben sind, darf ein Insolvenzverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde eröffnet werden; vorbehalten bleibt Art. 101 Abs. 2 Bst. b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens gelten folgende Anforderungen:

- a) das Landgericht hat die FMA und die Abwicklungsbehörde unverzüglich über jeden Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf eine Bank oder Wertpapierfirma zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob sich die Bank oder Wertpapierfirma in Abwicklung befindet oder

eine Entscheidung nach Art. 102 Abs. 4 und 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes veröffentlicht wurde;

- b) über den Antrag ist erst zu entscheiden, sobald die Mitteilungen nach Bst. a erfolgt sind, und einer der beiden folgenden Fälle eingetreten ist:
 - 1. die Abwicklungsbehörde hat das Landgericht darüber unterrichtet, dass sie in Bezug auf die Bank oder Wertpapierfirma keine Abwicklungsmassnahmen plant;
 - 2. seit dem Datum des Eingangs der unter Bst. a genannten Mitteilungen ist ein Zeitraum von sieben Tagen verstrichen.

4) Soweit das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht anzuwenden ist, ist ein Insolvenzverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA zu eröffnen.

5) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen von Banken und Wertpapierfirmen kommt der FMA Parteistellung zu.

6) Über Unternehmen, die ohne Bewilligung der FMA als Banken oder Wertpapierfirmen tätig sind, kann ebenfalls ein Insolvenzverfahren nach diesem Abschnitt eröffnet werden.

Art. 55 Abs. 4, 5 und 8

4) Die Bankliquidatoren erstatten den Gläubigern und der FMA mindestens einmal im Jahr Bericht. Das Landgericht kann im Auftrag nach Abs. 3 festlegen, dass die Berichterstattung an die Gläubiger durch Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt.

5) Die Bankliquidatoren treiben das Konkursverfahren rasch voran. Sie haben insbesondere:

- a) die Insolvenzmasse festzustellen;
- b) die Aktiven zu sichern und zu verwerten;
- c) die im Rahmen des Verfahrens erforderliche Geschäftsführung zu besorgen;
- d) die angemeldeten Forderungen zu prüfen;
- e) die Insolvenzmasse vor Gericht zu vertreten;
- f) Anfechtungsansprüche nach Art. 70 der Insolvenzordnung geltend zu machen;
- g) in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sicherungseinrichtungen die Erhebung und die Auszahlung der gedeckten Einlagen und die Auszahlung der Entschädigung für die gedeckten Anlagen vorzunehmen; sowie
- h) die Erlöse aus der Insolvenzmasse zu verteilen und dem Landgericht einen Schlussbericht vorzulegen.

8) Im Übrigen sind auf die Bankliquidatoren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen nach Art. 4 der Insolvenzordnung über den Insolvenzverwalter anzuwenden.

Art. 56

Aufgehoben

Art. 56a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz

Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge

1) Folgende Forderungen haben im Insolvenzverfahren denselben Rang, der höher ist als der Rang von Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern:

2) Folgende Forderungen haben im Insolvenzverfahren denselben Rang, der höher als der Rang gemäss Abs. 1 ist:

Art. 56a bis Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Rang der unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln in der Insolvenzrangfolge

1) Bei Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes haben unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln einen höheren Rang als Forderungen aus in Art. 65 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Instrumenten, soweit:

Art. 56b Abs. 2

2) Das Landgericht legt im Einzelfall den Höchstbetrag der vorab auszahlbaren Einlagen fest. Es trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger Rechnung.

Art. 56c Abs. 5 und 6

5) Sind danach die Ansprüche der Kunden immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kunden den Unterbestand im Verhältnis ihrer Guthaben an Finanzinstrumenten der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht den Kunden eine als angemeldet geltende Insolvenzforderung gegen die Bank oder Wertpapierfirma zu.

6) Die auszusondernden Finanzinstrumente sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf die Ansprüche der Bank oder Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden hin, die einer Aussonderung entgegenstehen.

Art. 56e Abs. 2

2) Das Landgericht macht im Amtsblatt öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

Art. 56f

Prüfungsklage

1) Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, können innerhalb von 20 Tagen ab der öffentlichen Auflage des Anmeldeverzeichnisses im Amtsblatt die Richtigkeit und die Rangordnung angemeldeter Forderungen beim Landgericht bestreiten. Die Forderung gilt dann als im Sinne von Art. 66 der Insolvenzordnung nicht festgestellt und der Gläubiger hat auf Anordnung des Landgerichts die Prüfungsklage nach Art. 67 Abs. 1 der Insolvenzordnung zu erheben.

2) Im Übrigen gelten die Art. 67 bis 69 der Insolvenzordnung.

Art. 56g Abs. 3 und 6

3) Der Bankliquidator erstellt über die verwertenden Aktiven einen Verwertungsplan, der über die Art der Verwertung Auskunft gibt und teilt ihn den Gläubigern mit. Die Gläubiger können während einer vom Bankliquidator angesetzten Frist vom Landgericht über die im Verwertungsplan angeführten Verwertungshandlungen eine anfechtbare Entscheidung verlangen.

6) Auf die gerichtliche Veräusserung finden die Art. 72 und 73 der Insolvenzordnung sinngemäss Anwendung.

Überschrift vor Art. 57

C. Besondere Bestimmungen über das Sanierungsverfahren

Art. 57

Ansuchen; Provisorischer Sanierungsverwalter

1) Beantragt eine Bank die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens, so ernennt das Landgericht einen provisorischen Sanierungsverwalter, dem bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die gleichen Befugnisse wie dem Sanierungsverwalter zustehen.

2) Als provisorischer Sanierungsverwalter kann die bankengesetzliche Revisionsstelle bezeichnet werden. Ist bereits ein Kommissär bestellt worden, wird dieser provisorischer Sanierungsverwalter.

Art. 58

Insolvenzverwalter

Eröffnet das Landgericht ein Sanierungsverfahren, so ernennt es definitiv einen Insolvenzverwalter, falls nicht schon ein Kommissär dafür bestellt ist.

Art. 59

Sanierungsverfahren

1) Die Sanierungsplantagsatzung kann auch dann auf längstens sechs Monate erstreckt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 104 der Insolvenzor-

dnung nicht vorliegen. Die Frist des Art. 122 Abs. 1 Bst. c der Insolvenzordnung kann nötigenfalls um sechs Monate verlängert werden.

2) Die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens bis zur Bestellung des provisorischen Sanierungsverwalters vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Art. 59a

Sanierungsplan

1) Der Sanierungsplan ist zu genehmigen, wenn die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht und wenn sich ausserdem nach Prüfung aller Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch den Nachlassvertrag besser gewahrt werden als durch die Konkursliquidation.

2) Die durch Pfänder gedeckten Forderungen können im Sanierungsplan angemessen gestundet werden.

Art. 60b Abs. 1

1) Zur Gewährung einer Stundung und zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist das Landgericht nur dann zuständig, wenn der Bank in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 60c Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

- a) die Entscheidung auf Bewilligung der Stundung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen durch das Landgericht; und

3) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Stundung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Edikt im Amtsblatt. Daraufhin veröffentlicht die Abwicklungsbehörde unverzüglich die Bekanntmachung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei überregionalen Zeitungen jedes der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank oder Wertpapierfirma eine Zweigstelle hat oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten. In der Bekanntmachung sind auch insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, sowie die genaue Anschrift des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzubringen, und des Gerichts, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist, anzugeben. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel und an zwei überregionale Zeitungen jedes der betroffenen Staaten zu senden.

Art. 60e Sachüberschrift

Insolvenzmasse

Art. 60f Sachüberschrift und Abs. 1

*Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und
weitere Unterrichtung der Gläubiger*

1) Eine Ausfertigung des Insolvenzedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 dritter Satz der Insolvenzordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

Art. 60g

Zahlung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1) Wer an eine Bank oder Wertpapierfirma, die keine juristische Person ist und über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnet worden ist, leistet, wird von seiner Schuld befreit, wenn ihm die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht bekannt war.

2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 60c, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach die-

ser Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

Art. 60i

Grundsatz

Die Entscheidung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Bank oder Wertpapierfirma wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Insolvenzordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

Art. 60l Abs. 1

1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder auf Ersuchen jeder Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Insolvenzordnung zu veranlassen.

Art. 60n Abs. 1

1) Hat eine Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung oder von der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen; die Abwicklungsbehörde verständigt die FMA von der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse. Die FMA

hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank oder Wertpapierfirma Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU angeführt sind, zu unterrichten.

Art. 60o Abs. 1 und Abs. 2 Bst. i

1) Für die Stundung und das Insolvenzverfahren sowie die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gilt, soweit in den Art. 60p bis 60z nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Sanierungsplan;

Art. 60p Einleitungssatz

Für die Wirkungen der Stundung, des Insolvenzverfahrens und der Abwicklungsinstrumente sowie für die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse ist:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.27 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Abs. 1 Bst. b

- b) Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste in der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Art. 43 Abs. 5

5) Die Funktion des Abwicklungsverwalters kann vom Insolvenzverwalter nach Art. 4 der Insolvenzordnung ausgeübt werden.

Art. 65 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2

- d) Wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und relevanten Kapitalinstrumenten nach den Bst. a bis c insgesamt die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c unterschreitet, ist hierauf der Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Bst. a bis c die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.
- e) Wenn die nach den Bst. a bis d erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Bst. a bis d insgesamt die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und d genannten Beträge unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der restlichen nach Art. 56 berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einschliesslich der Rangfolge nach Art. 56a und 56abis des Bankengesetzes, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Bst. a bis d die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.

2) Wenn die Abwicklungsbehörde von ihren Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, hat sie die in der Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ausgedrückten Verluste nach Art. 53 Abs. 1 gleichmässig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zuzuweisen, indem sie den Nennwert dieser Anteile oder anderen Eigentumstitel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den in Bezug auf diese noch ausstehenden Restbetrag im gleichen Umfang proportional zu ihrem Wert herabsetzt, es sei denn, eine unterschiedliche Zuweisung von Verlusten auf Verbindlichkeiten gleichen Rangs ist aufgrund der unter den in Art. 57 Abs. 1 genannten Umständen zulässig. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass Verbindlichkeiten, die nach Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 vom Bail-in ausgeschlossen wurden, eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfahren, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den gleichen Rang haben.

Art. 79 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Bei der Erfüllung der in Art. 78 festgelegten Anforderung hat die Abwicklungsbehörde im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens so von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen, dass folgende Ergebnisse erzielt werden:

Art. 103 Abs. 8 Bst. f.

- f) mit dem Landgericht als dem für das Insolvenzverfahren zuständigen Gericht.

Art. 121 Abs. 6

6) Die Beiträge sind jährlich nach Vorschreibung der Anstalt zu überweisen; davon ist die Abwicklungsbehörde zu benachrichtigen. Die Anstalt hat die eingelangten Beiträge bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu erlegen. Die Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen vermischt werden; sie müssen daher auf einem gesonderten Konto erlegt werden und sind in einer Weise identifizierbar zu halten, dass sie zu jeder Zeit dem einzelnen Erleger im Hinblick auf dessen jeweiligen Anteil betragsmässig zuordenbar sind. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat die Anstalt und die Abwicklungsbehörde über jeden Erlag zu informieren. Die Abwicklungsbehörde kann im Falle der Exekution Widerspruch erheben (Art. 20 der Exekutionsordnung), wenn sich eine Exekution auf die erlegten Beträge bezieht. Unter denselben Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erlagsempfängers das Recht auf Aussonderung (Art. 41 der Insolvenzordnung).

Art. 129 Abs. 1 Bst. a und b

- a) für den Fall, dass das Bail-in-Instrument angewendet wird, für den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben worden wären, um die Verluste des Instituts nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a auszugleichen, wenn gedeckte Einlagen in den Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments einbezogen worden wären und in gleichem Umfang herabgeschrieben worden wären wie bei Gläubigern mit demselben Rang nach dem Insolvenzrecht; oder
- b) für den Fall, dass ein oder mehrere andere Abwicklungsinstrumente als das Bail-in-Instrument angewendet werden, für den Betrag der Verluste, den gedeckte Einleger erlitten hätten, wenn die gedeckten Einleger in dem

Verhältnis Verluste erlitten hätten, in dem nach dem Insolvenzrecht gleich-rangige Gläubiger Verluste erlitten haben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.28 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 28 und 52

28. "Liquidationsverfahren": ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen eines Direktversicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erforderlich ist. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Sanierungsplan im Insolvenzverfahren (Art. 96 bis 118 der Insolvenzordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die

Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden;

52. "Versicherungsforderung": jeder Betrag, den ein Direktversicherungsunternehmen Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder einer anderen Tätigkeit, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, im Rahmen der Direktversicherung schuldet. Dazu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, sowie Prämien, die ein Versicherungsunternehmen zurückzuzahlen hat, weil ein Rechtsgeschäft nach dem für dieses massgeblichen Recht vor Eröffnung des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde;

Art. 153 Bst. b.

- b) das Landgericht für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Art. 154

Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland

1) Das Landgericht hat von der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen unverzüglich die FMA zu verständigen. Die FMA hat von dieser Entscheidung und deren konkreten Auswirkungen unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen EWRA-Vertragsstaaten zu unterrichten.

2) Das Landgericht veranlasst des Weiteren unverzüglich die Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union durch Edikt. In der Bekanntmachung sind auch die zuständige Verwal-

tungs- oder Gerichtsbehörde sowie der bestellte Insolvenzverwalter und die gegen eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe anzugeben und darauf hinzuweisen, dass liechtensteinisches Recht anwendbar ist. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Informationen sind unverzüglich an das EFTA-Sekretariat in Brüssel zu übermitteln.

Art. 155

Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1) Eine Ausfertigung des Edikts über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Insolvenzordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des Europäischen Wirtschaftsraums mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Frist beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des EWRA-Vertragsstaates zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz hat. Die Belehrung hat auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag beziehungsweise das betreffende Geschäft zu nennen.

Überschrift vor Art. 159

B. Sanierungsverfahren

Art. 159

Grundsatz

1) Als Sanierungsmassnahme kann das Sanierungsverfahren nach den spezialgesetzlichen Vorschriften angeordnet werden.

2) Ein Sanierungsverfahren schliesst die Eröffnung eines Konkurs- oder eines anderen Liquidationsverfahrens durch den Herkunftsstaat nicht aus.

3) Ein Sanierungsverfahren entfaltet im gesamten Gebiet der EWRA-Vertragsstaaten und der Schweiz Wirkungen, sobald sie im Inland wirksam wird.

Überschrift vor Art. 160

C. Konkursverfahren

Art. 160 Abs. 1

1) Die Eröffnung eines Konkursverfahrens entfaltet im gesamten Gebiet der EWRA-Vertragsstaaten und der Schweiz Wirkungen, sobald sie im Inland wirksam wird.

Art. 161 Abs. 1 bis 4

1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse nach Art. 45 der Insolvenzordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht

hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Insolvenzverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, sind sie wie sonstige Versicherungsforderungen zu behandeln.

Art. 163 Abs. 1

1) Die Insolvenzverwalter haben die FMA und die Gläubiger regelmässig über den Verlauf des Konkursverfahrens zu unterrichten.

Art. 164 Abs. 1

1) Die Entscheidung eines EWRA-Vertragsstaates über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens wird im Fürstentum Liechtenstein ohne Rücksicht auf die

Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Insolvenzordnung anerkannt. Sie ist im Inland wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Sanierungsmassnahme im Inland nicht vorgesehen ist.

Art. 166 Abs. 1

1) Auf Antrag des Verwalters oder Liquidators oder auf Ersuchen jeder zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsstaates hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Insolvenzordnung zu veranlassen.

Art. 168 Abs. 2 Bst. i

- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Sanierungsplan oder durch Vergleich;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.29 Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Mai 2001 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VersVG), LGBI. 2001 Nr. 128, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31

Insolvenzverfahren des Versicherungsunternehmens

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann im Fall der Lebensversicherung der Versicherungsnehmer das Deckungskapital als Insolvenzforderung anmelden.

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

Pfändung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Exekution

1) Die Begünstigung erlischt, wenn der Versicherungsanspruch in Liechtenstein gepfändet wird oder wenn das Insolvenzverfahren über den Versicherungsnehmer in Liechtenstein eröffnet wird. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder das Insolvenzverfahren aufgehoben wird.

Art. 78

Ausschluss der Exekution und des Insolvenzverfahrens

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegen, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Exekution zugunsten der Gläubiger oder dem Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten. Dem Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partner und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer eine faktische Lebensgemeinschaft führen.

Art. 79 Abs. 1

1) Sind der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer Exekution geführt oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

Art. 81

Exekutions- und insolvenzrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches

1) Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der exekutions- oder insolvenzrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen werde.

2) Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er exekutions- oder insolvenzrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werden.

3) Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor Verwertung der Forderung beim Landgericht oder Insolvenzverwalter geltend machen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.30 Abänderung des Finalitätsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBI. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt die Veröffentlichung des Ediktes im Amtsblatt, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Bewilligung der Stundung nach Art. 43 des Bankengesetzes öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 20 Abs. 1

1) Die FMA hat die ihr gemäss Art. 10a der Insolvenzordnung oder Art. 43 Abs. 3 des Bankengesetzes erstatteten Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers bzw. die den Teilnehmer betreffende Stundung unverzüglich an die anderen Behörden gemäss Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.

II.**Änderung von Bezeichnungen**

In Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Konkursordnung“ durch die Bezeichnung „Insolvenzordnung“ zu ersetzen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.31 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 29

D. Liquidation, Sachwalterschaft, Insolvenzverfahren

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 1

*Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Insolvenzverfahren der
Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle*

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 7 Abs. 7 eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Insolvenzmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder OGAW oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

Art. 138 Abs. 1 Bst. b

- b) mit der Liquidation, dem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren Verfahren eines OGAW und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.32 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 54

E. Liquidation, Sachwalterschaft, Insolvenzverfahren

Art. 56 Sachüberschrift und Abs. 1

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Insolvenzverfahren des AIFM und der Verwahrstelle

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AIFM oder, sofern eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, bei selbstverwalteten AIF nicht in deren Insolvenzmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

Art. 167 Abs. 1 Bst. b

- b) mit der Liquidation, dem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren Verfahren eines AIF und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.33 Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 36 Abs. 2

2) Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche des Arbeitslosen samt der Rangordnung im Insolvenz- und Exekutionsverfahren im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Versicherung über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Insolvenzverfahren werde mangels eines zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreichenden Vermögens aufgehoben. Die Versicherung kann auf die Geltendmachung verzichten, wenn sich nachträglich zeigt, dass der Anspruch offensichtlich unberechtigt ist.

Art. 56 Abs. 1 Bst. a

- a) über das Vermögen ihres Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen; oder

Art. 57 Abs. 1

1) Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens oder vor gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung nach Art. 4 Abs. 2.

Art. 59 Abs. 1

1) Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche des Arbeitnehmers im Ausmass der bezahlten Entschädigung samt der Rangordnung im Insolvenz- und Exekutionsverfahren auf die Versicherung über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Insolvenzverfahren werde mangels eines zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht hinreichenden Vermögens aufgehoben.

Art. 60 Abs. 1 und 2

1) Der Arbeitnehmer hat im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren alles zu unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis das Amt für Volkswirtschaft ihm mitteilt, dass es an seiner Stelle in das Verfahren

eingetreten ist. Danach hat er das Amt für Volkswirtschaft bei der Verfolgung des Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen.

2) Der Arbeitnehmer hat die Insolvenzenschädigung zurückzuerstatten, soweit die Lohnforderung im Insolvenzverfahren nicht festgestellt oder aus Gründen nicht gedeckt wird, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, ebenso soweit sie vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird.

Art. 61 Abs. 1

1) Der Arbeitgeber sowie das Insolvenz- und Exekutionsgericht sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Anspruch des Arbeitnehmers beurteilt und die Insolvenzenschädigung festgelegt werden kann.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.34 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 4

4) Die gemäss Abs. 3 geltend gemachte Schadenersatzforderung erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens ruht die Frist. Die Einleitung eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens unterbricht den Fristablauf. Bei Entstehung

des Rentenanspruches nicht erloschene Schadenersatzforderungen können in jedem Fall gemäss Art. 54 Abs. 2 noch verrechnet werden.

Art. 46bis Abs. 2

2) Die gemäss Abs. 1 geltend gemachte Beitragsforderung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens ruht die Frist. Die Einleitung eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens unterbricht den Fristablauf. Bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Beitragsforderungen können in jedem Fall gemäss Art. 54 Abs. 2 noch verrechnet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.35 Abänderung des Pensionsfondsgesetzes (PFG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBL. 2018 Nr. 464, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2

2) Im Konkurs eines Trägerunternehmens ist das Vermögen einer Einrichtung sinngemäss wie eine Sondermasse nach Art. 45 der Insolvenzordnung zu behandeln.

Art. 85 Abs. 1 Bst. e

e) über das Vermögen der Einrichtung ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Art. 90 Abs. 1 bis 4

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die den verwalteten Altersversorgungssystemen zugeteilten Werte bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse nach Art. 45 der Insolvenzordnung zur Befriedigung der Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Das Gericht hat zu veranlassen, dass der FMA das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Beiträge für die in die Sondermasse einbezogenen Altersversorgungssysteme, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Insolvenzverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Forderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehen sie den übrigen Insolvenzforderungen vor (Art. 48 Insolvenzordnung).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.36 Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBI. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 79 Abs. 1

1) Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen auf Mahnung hin nicht befriedigt, so leitet die Steuerverwaltung die Exekution ein; vorbehalten bleibt die Anmeldung im Insolvenzverfahren.

Art. 82 Abs. 2

2) Die Steuerverwaltung kann ferner im Rahmen eines gerichtlichen Sanierungsplans einem Steuererlass zustimmen beziehungsweise auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.37 Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBI. 2000 Nr. 273, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

- d) die mit der Liquidation betrauten Personen von aufgelösten oder sich im Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung befindenden juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.38 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015, LGBl. 2016 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 39

E. Liquidation, Sachwalterschaft und Insolvenzverfahren

Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Insolvenzverfahren der
Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

1) Das zum Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der

Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 13 Abs. 7 eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Insolvenzmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jedes Investmentunternehmen oder Segment bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen Investmentunternehmens oder Segments zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

Art. 66 Abs. 1 Bst. b

- b) mit der Liquidation, dem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren Verfahren eines Investmentunternehmens und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.39 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 165 Abs. 6

6) Stirbt der rechtskräftig verurteilte Vertretungspflichtige, so bleibt, von besonderen Bestimmungen abgesehen, der Vollstreckungszugriff gegen seinen Nachlass offen; im Insolvenzverfahren können solche Beträge, wenn nichts anderes für den einzelnen Fall bestimmt ist, nicht geltend gemacht werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.40 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBI. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72 Abs. 2 Bst. b

- b) er deckt die Haftung für Schäden, die durch in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.41 Abänderung des Polizeigesetzes (PolG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

- c) aus den Registern des Exekutions- und Insolvenzgerichts sowie der Einwohnerkontrollen;

II.

Änderung von Bezeichnungen

Anhang

Im Anhang in Ziff. 6 ist die Bezeichnung „betrügerischer Konkurs“ durch die Bezeichnung „betrügerisches Insolvenzverfahren“ zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.42 Abänderung des Strassentransportgesetzes (STG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strassentransportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2006 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der Strasse (Strassentransportgesetz; STG), LGBI. 2006 Nr. 185, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Insolvenzverfahren, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden sind oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;

2) Juristische Personen sowie Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind von der Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.43 Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Insolvenzverfahren, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden sind oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;

2) Juristische Personen sowie Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.44 Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008 Nr. 188, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Insolvenzverfahren, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr

als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;

2) Juristische Personen sowie Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind von der selbständigen Berufsausübung ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.45 Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche
Auftragswesen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG),
LGBI. 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35b Abs. 2 Bst. a

- a) über ihr Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung
der Konkursordnung in Kraft.

6.46 Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 2005 über das Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBI. 2005 Nr. 220, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 2 Bst. a

- a) über ihr Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

6.47 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

- b) über sie gegenwärtig ein Konkursverfahren eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Konkursverfahren noch unbefriedigte Forderungen bestehen;

Art. 19 Abs. 2 Bst. c

- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über streng getrennte Kundenkonten, damit diese bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

Art. 71 Abs. 3

3) Wurde über das Vermögen eines Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit ein Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.